

## Religionswissenschaftliches Gutachten

zur Frage der Anerkennung folgender Islamischer Verbände:

- DITIB Nord – Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.
- SCHURA – Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.
- Landesverband der Islamischen Kulturzentren Norddeutschland e.V. (VIKZ)
- Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) Bundesverband, Frankfurt/Main

als Religionsgemeinschaften

im Bundesland Schleswig-Holstein,

erstattet dem

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein

von

Prof. Dr. Christoph Bochinger

Lehrstuhl für Religionswissenschaft

mit besonderer Berücksichtigung der religiösen Gegenwartskultur

Kulturwissenschaftliche Fakultät

Universität Bayreuth

21.12.2022

Vom Verfasser überarbeitete Version: 3.7.2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>1.1. GUTACHTENAUFTRAG</b> .....	<b>4</b>
<b>1.2. VERFASSUNGSRECHTLICHER HINTERGRUND</b> .....	<b>6</b>
<b>1.3. METHODISCHE UMSETZUNG DES GUTACHTENAUFTRAGS</b> .....	<b>8</b>
<b>1.4. VORGEHENSWEISE</b> .....	<b>12</b>
<b>2. ISLAM UND RELIGIÖSE LANDSCHAFT IN SCHLESWIG-HOLSTEIN</b> .....	<b>13</b>
<b>3. BEGUTACHTUNG DER EINZELNEN VERBÄNDE/ORGANISATIONEN</b> .....	<b>21</b>
<b>3.0. ALLGEMEINE FUNKTIONEN DER MOSCHEEVEREINE UND VERBÄNDE IM BLICK AUF DIE „UMFASSENDE PFLEGE DER RELIGION“</b> .....	<b>21</b>
<b>3.1. DITIB NORD – ISLAMISCHE RELIGIONSGEMEINSCHAFT DITIB HAMBURG UND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.</b> ..	<b>27</b>
3.1.1. GRUNDDATEN .....	27
3.1.2. SPRACHLICHE, KULTURELLE UND RELIGIONSPOLITISCHE ORIENTIERUNG .....	28
3.1.3. TÄTIGKEIT DER IMAM:INNEN UND BISHERIGE ANLEHNUNG AN DIYANET .....	29
3.1.4. ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNG DER BEZIEHUNG ZU DIYANET .....	32
3.1.5. POLITISCHE ORIENTIERUNG, UMGANG MIT SALAFISTISCHEN STRÖMUNGEN, PRÄVENTION .....	33
3.1.6. ROLLE UND BEDEUTUNG DER FRAUEN, DER ELTERN UND DER JUGENDLICHEN IM VERBAND .....	34
3.1.7. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RELIGIONSGRUPPEN .....	35
3.1.8. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG .....	36
3.1.9. GESAMTBEWERTUNG .....	40
<b>3.2. SCHURA – ISLAMISCHE RELIGIONSGEMEINSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.</b> .....	<b>41</b>
3.2.1. GRUNDDATEN .....	41
3.2.2. ZUSAMMENSETZUNG DER SCHURA SH .....	41
3.2.2.1. BEISPIEL 1: AL-HADI-GEMEINDE KIEL .....	43
3.2.2.2. BEISPIEL 2: AFGHANISCHER KULTURVEREIN (ABU BAKR-MOSCHEE) KIEL .....	45
3.2.2.3. BEISPIEL 3: FATIH-MOSCHEE LÜBECK ALS MITGLIEDSMOSCHEE DES BIG-NORD-VERBANDES .....	46
3.2.3. SPRACHLICHE, KULTURELLE UND RELIGIONSPOLITISCHE ORIENTIERUNG .....	48
3.2.4. TÄTIGKEIT DER IMAME .....	50
3.2.5. POLITISCHE ORIENTIERUNG, UMGANG MIT „EXTREMISTISCHEN“ STRÖMUNGEN, PRÄVENTION .....	50
3.2.6. ROLLE UND BEDEUTUNG DER FRAUEN, DER ELTERN UND DER JUGENDLICHEN IM VERBAND .....	51
3.2.7. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RELIGIONSGRUPPEN .....	52
3.2.8. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG .....	54
3.2.9. GESAMTBEWERTUNG .....	58
<b>3.3. LANDESVERBAND DER ISLAMISCHEN KULTURZENTREN NORDDEUTSCHLAND E.V. (VIKZ)</b> .....	<b>59</b>
3.3.1. GRUNDDATEN .....	59
3.3.2. AUSRICHTUNG UND BESONDERHEITEN DES VERBANDES VIKZ .....	60
3.3.3. SPRACHLICHE, KULTURELLE UND RELIGIONSPOLITISCHE ORIENTIERUNG .....	62
3.3.4. TÄTIGKEIT DER IMAM:INNEN .....	63
3.3.5. POLITISCHE ORIENTIERUNG, UMGANG MIT „EXTREMISTISCHEN“ STRÖMUNGEN, PRÄVENTION .....	64
3.3.6. ROLLE UND BEDEUTUNG DER FRAUEN, DER ELTERN UND DER JUGENDLICHEN IM VERBAND .....	64
3.3.7. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RELIGIONSGRUPPEN .....	65
3.3.8. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG .....	66
3.3.9. GESAMTBEWERTUNG .....	69
<b>3.4. AHMADIYYA MUSLIM JAMAAT DEUTSCHLAND KDÖR, FRANKFURT/MAIN (AMJ)</b> .....	<b>70</b>
3.4.1. GRUNDDATEN .....	70

3.4.2.	AUSRICHTUNG UND BESONDERHEITEN DER AMJ .....	71
3.4.3.	SPRACHLICHE, KULTURELLE UND RELIGIONSPOLITISCHE ORIENTIERUNG .....	73
3.4.4.	TÄTIGKEIT DER IMAME UND SEELSORGERINNEN .....	74
3.4.5.	POLITISCHE ORIENTIERUNG .....	75
3.4.6.	ROLLE UND BEDEUTUNG DER FRAUEN, DER ELTERN UND DER JUGENDLICHEN IN DER VEREINIGUNG .....	75
3.4.7.	VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RELIGIONSGRUPPEN .....	76
3.4.8.	ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG .....	78
3.4.9.	GESAMTBEWERTUNG .....	80
	<b>ANHANG: LISTE DER MOSCHEEBESUCHE UND GESPRÄCHE .....</b>	<b>81</b>

# 1. Einleitende Bemerkungen

## 1.1. Gutachtauftrag

Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein beabsichtigt gemäß ihrem Koalitionsvertrag für 2022-2027 die Weiterführung des in der vorhergehenden Legislaturperiode eingeleiteten Dialogs mit islamischen Religionsgemeinschaften. Es ist intendiert, „bereits in der ersten Hälfte der Legislaturperiode ... zu ersten separaten Verabredungen zu kommen.“<sup>1</sup> Ziel ist es, ähnlich dem im Jahr 2021 geschlossenen Staatsvertrag mit den Aleviten,<sup>2</sup> Verträge mit muslimischen Verbänden zu entwickeln, die in Schleswig-Holstein aktiv sind. U.a. ist dabei die Einrichtung von Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes in inhaltlicher Verantwortung der betr. Verbände intendiert. Dafür ist zu prüfen, ob die betr. Verbände als „Religionsgemeinschaften“ im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG gelten können.

Zur Prüfung dieser Voraussetzungen wurde von der Landesregierung neben einem rechtswissenschaftlichen Gutachten (dieses wird zeitlich parallel von Prof. Dr. Stefan Muckel, Universität zu Köln, erstellt<sup>3</sup>) ein religionswissenschaftliches Gutachten beim Verf. in Auftrag gegeben. Beide Gutachten sollen diese Frage im Blick auf die Verbände „DITIB Nord – Islamische Religionsgemeinschaft DITIB“, Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.“, „SCHURA – Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.“, „Landesverband der Islamischen Kulturzentren Norddeutschland e.V. (VIKZ)“ und „Ahmadiyya Muslim Jamaat Bundesverband, Frankfurt/Main (AMJ)“<sup>4</sup> klären, die an jenem Dialogprozess bereits beteiligt sind. Ihnen gehört jeweils eine gewisse Anzahl lokaler Moscheevereine in Schleswig-Holstein an.

---

<sup>1</sup> Ideen verbinden - Chancen nutzen. Schleswig-Holstein gestalten. Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags (2022-2027) zwischen der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Schleswig-Holstein und Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Schleswig-Holstein vom 22.6.2022, s. u.a. hier: [https://www.cdu-sh.de/sites/www.cdu-sh.de/files/koalitionsvertrag\\_2022-2027.pdf](https://www.cdu-sh.de/sites/www.cdu-sh.de/files/koalitionsvertrag_2022-2027.pdf) [zuletzt abgerufen: 15.12.2022], dort S. 50; vgl. auch S. 16.

<sup>2</sup> S. dazu Pressemeldung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 24.11.2021, s. hier: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Presse/PI/2021/November\\_2021/III\\_Aleviten.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Presse/PI/2021/November_2021/III_Aleviten.html) [zuletzt abgerufen: 15.12.2022].

<sup>3</sup> S. Muckel: Sind die DITIB Nord – Islamische Religionsgemeinschaft Hamburg und Schleswig-Holstein e.V., die SCHURA – Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V., der Landesverband der Islamischen Kulturzentren Norddeutschland e.V. (VIKZ) und der Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) Bundesverband Religionsgemeinschaften, die die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen an mögliche Vertragspartner des Landes Schleswig-Holstein sowie an Kooperationspartner für die Erteilung von Religionsunterricht erfüllen?, [vorläufige Fassung vom 8.12.2022, im Folgenden zitiert als: Muckel 2022].

<sup>4</sup> Die AMJ änderte im Zuge ihrer Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdÖR) in Hessen und Hamburg ihren Namen in: „Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdÖR“ [im Folgenden daher: AMJ Deutsch-

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es gemäß Gutachtenvertrag vom 6.7.2022, aus religionswissenschaftlicher Sicht zu klären:

- ob die zu begutachtenden Verbände „aus religionswissenschaftlicher Sicht und in tatsächlicher Hinsicht jeweils als Religionsgemeinschaft im Blick auf eine mögliche vertragliche Vereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein anzusehen sind“;
- unter welchen Voraussetzungen aus religionswissenschaftlicher Sicht „ein gemeinsamer islamischer Religionsunterricht unter Achtung der unterschiedlichen muslimischen Glaubensinhalte konzipiert werden könnte“;
- „welche Mindestanforderung ... eine Idschaza (Ordnung für die Lehrerlaubnis) als Grundlage für die Zulassung von Lehrkräften für islamischen Religionsunterricht erfüllen“ müsse.

Das religionswissenschaftliche Gutachten soll dabei überprüfen, ob folgendes zutrifft:

- a) „Die Religionsgemeinschaft widmet sich der umfassenden Pflege des gemeinsamen Religiösen Bekenntnisses ihrer Mitglieder.
- b) Die Religionsgemeinschaft hat eine organisatorische Struktur, wonach sich die Mehrzahl von Personen mit dem Ziel verbunden hat, für längere Zeit ihre Religion gemeinsam zu praktizieren.
- c) Die Religionsgemeinschaft definiert ihre islamischen Grundsätze. Im Einklang damit definiert sie ebenfalls die Grundsätze für den islamischen Religionsunterricht, ggf. im Zusammenwirken mit anderen islamischen Verbänden.
- d) Die Religionsgemeinschaft benennt die Organe oder Personen, die diese islamischen Grundsätze gegenüber dem Land zur Geltung bringen. Daher ist sie mit klaren Regeln über die Vertretung der Gemeinschaft verfasst, damit das Land als Ansprechpartner erkennen kann, ob ihr Verhandlungspartner autorisiert ist, im Namen der Mitglieder der Gemeinschaft zu verhandeln.
- e) Die Religionsgemeinschaft verfügt über Regelungen über die Zugehörigkeit der Gläubigen. Die Landesregierung kann nur unter Vorliegen der schulrechtlichen Voraussetzungen – dazu gehören auch entsprechende Schülerzahlen – die schulrechtlichen, schulfachlichen und schulorganisatorischen Maßnahmen treffen und die notwendigen Vereinbarungen mit den Verbänden treffen, um perspektivisch Islamische Religion als ordentliches Lehrfach einzurichten.
- f) Die Religionsgemeinschaft bietet die dauerhafte Gewähr der Treue zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- g) Die Religionsgemeinschaft bietet nach Verfassung und Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer.
- h) Die Religionsgemeinschaft definiert unabhängig von anderen Staaten ihre Grundsätze als Ausdruck der religiösen Selbstbestimmung.“

---

land], s. dazu die Verfassung vom 7.6.2019, bekanntgegeben im Amtsblatt der AMJ Nr. 4 v. 26.7.2019 [im Folgenden zitiert als „Verfassung der AMJ Deutschland“].

## 1.2. Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Wie das parallel erstellte Rechtsgutachten darlegt, ist gemäß der Rechtsprechung des BVerfG für die Einrichtung von Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes neben formalen juristischen Voraussetzungen wie dem Vorliegen eines Bekenntnisses etc. zu prüfen, ob es sich *„auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft“* handelt. Dazu müsse der *„Charakter ... als Religionsgemeinschaft nach aktueller Lebenswirklichkeit, Kulturtradition und allgemeinem wie auch religionswissenschaftlichem Verständnis“* geprüft werden.<sup>5</sup> Dabei ist nach Art. 4 GG die *„Freiheit des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“*, wie auch die *„ungestörte Religionsausübung“* zu gewährleisten.<sup>6</sup> Die Bestimmungen von Art 4 GG gelten gemäß allgemeiner Rechtsauffassung, so Muckel, nicht nur für Individuen, sondern auch für *„Vereinigungen, zu denen sich die Gläubigen zur gemeinsamen Pflege ihres religiösen Bekenntnisses zusammenschließen“*.<sup>7</sup> Auch die Artikel aus der Weimarer Reichsverfassung, die nach Art. 140 GG Bestandteile des Grundgesetzes sind, müssen demgemäß als *„funktional auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung des Grundrechts der Religionsfreiheit angelegt“* gesehen werden.<sup>8</sup> Wie Muckel weiter ausführt, betrifft dies v.a. das Selbstbestimmungsrecht der betr. Religionsgemeinschaften.<sup>9</sup> Dieses beinhalte in Verbindung mit Art. 2 GG sowohl für natürliche wie juristische Personen ein *„Grundrecht der Sinn- oder auch Selbstorientierung.“*<sup>10</sup> Aus verfassungsrechtlicher Sicht könne es *„weder einen richtigen noch einen falschen Glauben geben“*; über die verfassungsrechtlichen Begriffe des Glaubens und Gewissens könne nur der jeweilige Grundrechtsträger entscheiden. Das gelte auch im Blick auf den in Art. 7 Abs. 3 GG verankerten Religionsunterricht.<sup>11</sup> Muckel begründet dies mit der säkularen Verfasstheit des Staates *„als rein weltliches Gebilde ohne religiöse Legitimation“*. Daraus ergebe sich eine religiös-weltanschauliche Neutralität, die es dem Staat verbiete, *„sich mit einer Religion oder Religionsgemeinschaft zu identifizieren oder auch nur Partei für sie zu ergreifen. Sie impliziere eine Gleichbehandlung aller Bürger und Gemeinschaften in religiöser Hinsicht.“*<sup>12</sup>

---

<sup>5</sup> BVerfGE 83,341 (sog. Bahá'í-Urteil des BVerfG von 1991). S. dazu Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 15ff.

<sup>6</sup> Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 9.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 10, mit Verweis auf BVerfGE 102, 370 (387).

<sup>9</sup> Ebd., S. 11f.

<sup>10</sup> Ebd., S. 11, in Aufnahme einer Formulierung von Morlok.

<sup>11</sup> Ebd., S. 12.

<sup>12</sup> Ebd., S. 12f.

Zwar könne es, gemäß der sog. Bahai-Entscheidung des BVerfG von 1991, nicht allein auf die „Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft“ ankommen; vielmehr müsse es sich „auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religionsgemeinschaft handeln“, was von den staatlichen Organen zu prüfen sei.<sup>13</sup> Doch gebe es, so Muckel, keine Möglichkeit zur Objektivierung der zentralen Begriffe „Religion“ und „Religionsgemeinschaft“, denn es gebe „schlechterdings kein ‚nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild‘ feststehendes oder auch nur bestimmbares Verständnis von Religion oder einer Religionsgemeinschaft.“<sup>14</sup> Der „von der Verfassung gemeinte ... Begriff der Religion“ lasse „sich nicht im Sinne einer objektiven, subsumtionsfähigen Vorgabe bestimmen.“<sup>15</sup> So seien „staatliche Rechtsanwender letztlich auf das Selbstverständnis des jeweiligen Rechtsträgers angewiesen.“<sup>16</sup> Auch die vom Bundesverfassungsgericht ergänzend genannten Kriterien der „aktuellen Lebenswirklichkeit, Kulturtradition und allgemeinem wie auch religionswissenschaftlichem Verständnis“<sup>17</sup> seien nicht tragfähig, weil sie selbst keine normative Aussagekraft hätten, sondern Maßstäbe zur Beurteilung benötigten.<sup>18</sup> *Auch die Religionswissenschaft verfüge nicht über „ein feststehendes, gewissermaßen subsumtionsfähiges Verständnis der fraglichen Begriffe“ wie „Religion“ und „Religionsgemeinschaft.“*<sup>19</sup> Daher bleibe sowohl für die Juristerei wie die Religionswissenschaft nur die Möglichkeit, formale Kriterien zu berücksichtigen und Plausibilitätsmaßstäbe anzuwenden.<sup>20</sup> Sein Fazit: *„Es bleibt daher dabei, dass das Selbstverständnis des Rechtsträgers – eines Einzelnen, einer losen Gruppe oder auch rechtlich verfassten Gemeinschaft – für die näheren Inhalte religiöser Freiheitsrechte (namentlich derjenigen aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) maßgeblich ist. Das entsprechend vorgetragene Selbstverständnis muss allerdings einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden.“*<sup>21</sup>

---

<sup>13</sup> BVerfGE 83, 341; vgl. Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 15 (Anm. des Verf.: diese Eigenschaft wurde der Religionsgemeinschaft der Bahai vom BVerfG mit der damaligen Entscheidung bestätigt).

<sup>14</sup> BVerfGE 83,431, zit. bei Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 16.

<sup>15</sup> Muckel, ebd., unter Verwendung eines Zitats aus BVerfGE 83, 341.

<sup>16</sup> Muckel 2022 (wie Anm. 3), S.17.

<sup>17</sup> BVerfGE 83,431, zit. bei Muckel 2022 (wie Anm. 3), ebd.

<sup>18</sup> Muckel 2022 (wie Anm. 3), ebd.

<sup>19</sup> Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 17f, mit Verweis auf das vorliegende Gutachten; vgl. dazu Abschnitt 1.3.

<sup>20</sup> Ebd., S. 18.

<sup>21</sup> Ebd., S. 19.

### 1.3. Methodische Umsetzung des Gutachtauftrags

Das im vorigen Abschnitt referierte rechtswissenschaftliche Co-Gutachten macht in wünschenswerter Deutlichkeit klar, wie der vom Bundesverfassungsgericht formulierte religionswissenschaftliche Prüfungsauftrag *nicht* verstanden werden kann: Es wäre vermessen und auch nach aktuellem Stand religionswissenschaftlicher Theoriebildung verfehlt, die verfassungsrechtlich prekäre Frage der Anerkennung bestimmter Religionsgemeinschaften auf religionswissenschaftlichem Wege objektivieren zu wollen. Jedenfalls lässt sich auf diesem Weg kein „subsumptionsfähiges Verständnis der fraglichen Begriffe“ wie ‚Religion‘ oder ‚Religionsgemeinschaft‘ generieren.<sup>22</sup> Dies wäre nur mit Hilfe von religiös-wertenden Urteilen möglich. Solange der Staat seine eigene säkulare bzw. religiös-weltanschaulich neutrale Basis nicht konkretisiert, kann er sich nicht auf eine Prüfung stützen, die ihrerseits auf einer bestimmten *religiösen bzw. weltanschaulichen* Wertung beruht.

Die Religionswissenschaft versteht sich als säkulare Wissenschaft.<sup>23</sup> Ähnlich wie von Muckel für den säkularen Staat beschrieben, darf sich auch die Religionswissenschaft gemäß Ihrem Selbstverständnis nicht mit einer Religion oder religiösen Gemeinschaft identifizieren. Dies würde ein essenzialistisches (die eigenen Vorannahmen in den zu untersuchenden Gegenstand projizierendes) Verständnis von „Islam“, „Islamischer Gemeinschaft“, bzw. „Religion“ und „Religionsgemeinschaft“ beinhalten. Das wäre für eine empirische Wissenschaft wie die Religionswissenschaft nicht nur unangemessen, sondern ist aus wissenschaftssystematischen Gründen ausgeschlossen.<sup>24</sup>

---

<sup>22</sup> Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 16f.

<sup>23</sup> Vgl. als Überblick und Bestandsaufnahme exemplarisch: M. Stausberg (Hg.): Religionswissenschaft, Berlin 2012, besonders die Beiträge des Herausgebers: „Religionswissenschaft: Profil eines Universitätsfachs im deutschsprachigen Raum“, 1-30, und: „Religion. Begriff, Definitionen, Theorien“, 33-47.

<sup>24</sup> Dies begründete der Verf. bereits ausführlich in einem Gutachten vom 31.1.2015 für das Bundesland Rheinland-Pfalz: Religionswissenschaftliches Gutachten zur Frage der Anerkennung der Islamischen Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz e.V., des Schura-Landesverbandes der Muslime in Rheinland-Pfalz e.V., des Landesverbandes der Islamischen Kulturzentren Rheinland-Pfalz und der Ahmadiyya-Muslim-Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland e.V. als Religionsgemeinschaften im Bundesland Rheinland-Pfalz, hier S. 9-31. Das Gutachten ist hier publiziert: [https://mwg.rlp.de/fileadmin/mbwwk/2\\_Wissenschaft/Gutachten-Prof-Dr-Bochinger-religionswissenschaftliches-Gutachten-Endfassung-2015-01-31.pdf](https://mwg.rlp.de/fileadmin/mbwwk/2_Wissenschaft/Gutachten-Prof-Dr-Bochinger-religionswissenschaftliches-Gutachten-Endfassung-2015-01-31.pdf) [zuletzt abgerufen am 20.12.2022, im Folgenden zitiert als „Bochinger 2015“]. Vgl. auch ders.: Ergänzendes religionswissenschaftliches Gutachten zur Frage der Anerkennung der Islamischen Religionsgemeinschaft DITIB Rheinland-Pfalz e.V., des SCHURA Rheinland-Pfalz. Landesverband der Muslime e.V., des Landesverbandes der Islamischen Kulturzentren Rheinland-Pfalz und der Ahmadiyya-Muslim-Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland e.V. als Religionsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz, erstattet dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, 13.8.2018. Das Gutachten ist hier publiziert: <https://mwwk.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Presse/Anlagen/Gutachten-Prof-Dr-Bochinger-religionswissenschaftliches-Gutachten-Endfassung-2018-08-13-mit-Schwaerzungenbearbeitet.pdf> [zuletzt abgerufen: 20.12.2022, im Folgenden zitiert als „Bochinger 2018“].



Um ihren Beitrag bei der Begutachtung islamischer Verbände leisten zu können, benötigt die Religionswissenschaft deshalb formale Vorgaben von Seiten des Religionsverfassungsrechts.<sup>25</sup> Nur auf dieser Grundlage kann im Einzelnen geprüft werden, ob eine bestimmte religiöse Gemeinschaft die formalen Kriterien erfüllt, die für die religionsrechtliche Anerkennung als „Religionsgemeinschaft“ z.B. nach Art. 7 Abs. 3 GG erforderlich sind. Dabei geht es v.a. darum, Selbstaussagen der betr. religiösen Gemeinschaften, neben der nötigen Passung mit den formalen Voraussetzungen, auf ihre innere Plausibilität, Kohärenz und Transparenz zu prüfen.

Während das parallel erstellte rechtswissenschaftliche Gutachten v.a. auf die Plausibilität und Konsistenz der Vereinssatzungen (auf den verschiedenen Ebenen vom lokalen Moscheeverein bis ggf. zur Bundesebene des betr. Verbandes) abhebt, geht es beim vorliegenden religionswissenschaftlichen Gutachten v.a. um die Frage, ob dies auch im Blick auf die tatsächlichen, empirisch vorfindlichen Praxen und Handlungsweisen der Fall ist: Sind die Aussagen der Entscheidungsträger:innen mit denen der Satzung kongruent, und stimmen sie mit ihrem Handeln überein? Wie verhält sich dazu der gelebte Alltag in den Moscheen? Geht es dabei tatsächlich um „Religion“ (im Sinne des religiösen Kontextes, mit dem sich die betr. Satzung identifiziert), oder werden im religiösen Rahmen der Satzung vielleicht ganz andere, z.B. politische oder wirtschaftliche Interessen, verfolgt?<sup>26</sup>

Zugleich geht es darum, dass die staatliche Seite eine klare Handhabe benötigt, um zu entscheiden, ob sich die betr. Gemeinschaften an ihre Aussagen halten werden und als Vertragspartner längerfristig verlässlich sind. Im Blick auf islamische Gemeinschaften muss diese Prüfung vor dem Hintergrund der vielfältigen islamischen Religionsgeschichte und der gegenwärtigen weltweiten Ausprägungen des Islam erfolgen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Verbände unterschiedlich mit bestimmten Problemen umgehen, die im deutschen Kontext entstehen.

---

<sup>25</sup> So auch das Vorgehen von G. Klinkhammer: Religionswissenschaftliches Gutachten über die Eigenschaft der Dachverbände ‚Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ)‘, ‚DITIB-Landesverband Hamburg e.V.‘ und ‚SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.‘ als Religionsgemeinschaften im Sinne der Betätigung in „umfassender Religionspflege“ nach ihrem „geistigen Gehalt und äußeren Erscheinungsbild“, erstellt im Auftrag der Freien Hansestadt Hamburg, 2012; abgedruckt in: G. Klinkhammer, H. de Wall: Staatsvertrag mit Muslimen in Hamburg. Die rechts- und religionswissenschaftlichen Gutachten, Bremen 2012, S. 63-157.

<sup>26</sup> Vgl. dazu etwa die Kritik des früheren religionspolitischen Sprechers der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Volker Beck, an den Anerkennungsverfahren muslimischer Verbände, z.B. ders.: Religionsverfassungsrecht – Bewährungsprobe Islam, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 3/2019, S. 85-88.

Diese Prüfung kann auch nicht im Sinne einer ‚Checkliste‘ geschehen. Aus religionswissenschaftlicher Sicht ist es z.B. nicht verwunderlich, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt (etwa im Sommer und Herbst 2022, als die Daten für das vorliegende Gutachten und das parallele Rechtsgutachten erhoben wurden) gewisse Spannungen zwischen den inhaltlich-religiösen Überzeugungen der Verbände und den nach deutschem Vereinsrecht strukturierten Satzungen zu beobachten sind. Da die islamischen Verbände (mit Ausnahme der AMJ Deutschland<sup>27</sup>) bisher nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, ist das Vereinsrecht für sie die einzige Möglichkeit, um eine rechtliche Verfasstheit zu erreichen. Manche Bestimmungen des deutschen Vereinsrechts sind nur schwer mit Gewohnheiten und bewährten Verfahren aus islamischer Tradition zu vermitteln.<sup>28</sup> In solchen Fällen geht es darum, verträgliche Lösungen zu finden, mit denen sich die betr. muslimischen Gemeinschaften identifizieren können und die gleichzeitig den deutschen Rechtsnormen gerecht werden. Die Entwicklung verträglicher Lösungen für solche Spannungen wird auch ein bleibendes Thema bei den geplanten Vereinbarungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Verbänden sein. Es setzt eine allmähliche beiderseitige Vertrauensbildung voraus.

An manchen Stellen kann die Religionswissenschaft auch traditionelle Konventionen des deutschen Religionsverfassungsrechts hinterfragen, soweit diese ihrerseits bestimmte religiös-konfessionell bedingte Voreingenommenheiten beinhalten. Ein Beispiel dafür ist die bisher im Religionsverfassungsrecht sehr wirkmächtige, von Gerhard Anschütz klassisch begründete Orientierung des Begriffs „Religionsgesellschaft“ bzw. „Religionsgemeinschaft“ am Vorhandensein eines „Bekenntnisses“, aus dem die *„allseitige Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben“* als zentrales Kriterium für die verfassungsrechtliche Anerkennung einer Religionsgemeinschaft abgeleitet werden kann.<sup>29</sup> Aus religionswissenschaftlicher Sicht ist dazu zu sagen, dass Bekenntnisse, die diesem Kriterium gerecht werden, nur in wenigen Religionsgemeinschaften vorhanden sind – v.a. jenen, die aus den europäischen Kirchenspaltungen des 16. Jahrhunderts hervorgingen.<sup>30</sup> In muslimischen Ge-

---

<sup>27</sup> S. dazu unten, Abschnitt 3.4.

<sup>28</sup> S. dazu unten, Abschnitt 3.3.2 (S. 61f mit Anm. 139).

<sup>29</sup> G. Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, Art. 137 Anm. 2; s. dazu Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 25. Zur gegenwärtigen religionsrechtlichen Auseinandersetzung mit der klassischen Definition von Anschütz vgl. ebd.

<sup>30</sup> Vorbild dieser Sichtweise von Anschütz ist vermutlich die bis heute in den Lutherischen Landeskirchen formal gültige *Confessio Augustana* („Augsburger Bekenntnis“), die mit ihren 28 ausgefeilten Artikeln durch die evangelischen Reichsstände 1530 dem Reichstag in Augsburg vorgelegt wurde, ebenso die darauf reagierende „Confutatio“, ebenfalls von 1530, der katholischen Gegenseite, ergänzt durch die späteren Dokumente des Trienter Konzils. Ähnlich auch weitere strukturierte Bekenntnisse, ebenfalls im 16. Jh. begründet, v.a. die der

meinschaften – wie auch in anderen Religionsgemeinschaften außerhalb des westlich-christlichen Spektrums – gibt es in der Regel keine entsprechend elaborierten Bekenntnisse.<sup>31</sup>

Für die methodische Umsetzung des Gutachtauftrags, der sich teils an der klassischen Definition von Gerhard Anschütz orientiert, sind daher gewisse Anpassungen erforderlich, insbesondere für die in Abschnitt 1.1. des vorliegenden Gutachtens wiedergegebene Auflistung a) bis h) der zu prüfenden Fragen:

Da es in islamischer Tradition keine entsprechend elaborierten Bekenntnisse gibt,<sup>32</sup> anhand derer sich die „umfassende Pflege des gemeinsamen Religiösen Bekenntnisses der Mitglieder“ überprüfen ließe (s. Punkt (a) des Gutachtauftrags), zielt das Gutachten, wie im rechtswissenschaftlichen Gutachten formuliert, auf die „umfassende Pflege der Religion“ nach dem Verständnis ihrer Mitglieder, das anhand der empirischen Befunde auf seine Plausibilität überprüft wird. Im Sinne der vom rechtswissenschaftlichen Gutachten getroffenen Klärungen überprüft das vorliegende Gutachten daher, ob die in den Moscheevereinen und auf Ebene der Dachverbände beobachtete Praxis in sich konsistent ist und den betr. Quellen und Kontexten, auf die die Verbände und ihre Mitgliedsvereine rekurren, entspricht.

---

reformierten Kirchen. Diese Bekenntnisse enthalten elaborierte Lehraussagen der betr. Kirchen. Dazu gehören auch zeitbedingte Verurteilungen von sog. Ketzern; so werden in Art. 1 der *Confessio Augustana* u.a. die „Mahometisten“ (d.h. die Anhänger des Propheten Muhammad) als „Leugner der Trinität“ verurteilt; vgl. Bekenntnisschriften der Evang.-Lutherischen Kirche, hg. im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930, Nachdruck Göttingen 1979, 51. Entsprechendes gilt auch für reformierte und katholische Dokumente aus der Reformationszeit.

<sup>31</sup> S. dazu den ausführlichen Exkurs in Bochsinger 2015 (wie Anm. 24), S. 19f.

<sup>32</sup> Das (selbstverständlich) von allen zu begutachtenden Verbänden vertretene muslimische Glaubensbekenntnis, die *šahāda*, in sunnitischer Tradition die erste der „Fünf Säulen“, beschränkt sich auf die Bezeugung der Einzigkeit Gottes und der Prophetenschaft des Muhammad; sie besagt zumindest explizit nichts über die Aufgaben eines Moscheevereins oder Dachverbandes. Darin ist sie mit altkirchlichen christlichen Bekenntnissen vergleichbar, etwa dem Apostolischen Glaubensbekenntnis, aber nicht einer *Confessio Augustana* etc. (Vgl. zu diesem Problem generell: C. Bochsinger, Art. „Bekenntnis I. Religionsgeschichtlich“, in: *Religion in Geschichte und Gegenwart*, 4. Aufl., Band 1, Tübingen 1998, Sp. 1246). Entsprechendes gilt auch für „Bekenntnisse“ anderer, bereits seit langem in Deutschland als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannter Religionsgemeinschaften, z.B. des Zentralrats der Juden in Deutschland. Nach üblichem Verständnis gilt als jüdisches „Glaubensbekenntnis“ das sog. *Schma Jisrael* („Höre Israel“) in Dtn 6,4-9; darauf verweist z.B. der Zentralrat der Juden in Deutschland auf seiner Webseite als jüdisches Glaubensbekenntnis, s. hier: <https://www.zentralratderjuden.de/judentum/riten-und-gebraeuche/tod-und-trauer-im-judentum/> [zuletzt abgerufen: 9.12.2022]. Auch das *Schma Jisrael* enthält nur ein kurzes Bekenntnis und ist nicht mit den westlich-christlichen Bekenntnissen aus der Reformationszeit vergleichbar. Das zeigt, dass das von Anschütz entwickelte Instrument der verfassungsrechtlichen Orientierung an der „allseitigen Erfüllung der durch das Bekenntnis gestellten Aufgaben“ nur bedingt zur Anwendung auf nicht-christliche Religionsgemeinschaften geeignet ist. Ähnliches gilt auch im Blick auf die Orthodoxen Kirchen.

Die Prüfung der „dauerhaften Gewähr der Treue zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“, wie auch der Gewähr der dauerhaften Existenz (Punkt b), f) und g) kann naturgemäß in einem empirisch begründeten Gutachten nur punktuell erfolgen. Beachtet wurde v.a. die Übereinstimmung der in den Satzungen formulierten Grundsätze mit dem – stichprobenhaft erhobenen – tatsächlichen gemeinschaftlichen Vollzügen in den Moscheegemeinden und die Plausibilität der durch Gespräche mit den Vorständen erhobenen Zielsetzungen. Selbstverständlich kann ein religionswissenschaftliches Gutachten bei Punkt f) nicht die Aufgabe des Verfassungsschutzes übernehmen. Auch Schülerzahlen etc. (Punkt e) konnten im jetzigen Stadium der Gespräche zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Verbänden noch nicht erhoben werden (vgl. aber die allgemeinen Ausführungen zur Situation der Muslime in Schleswig-Holstein in Abschnitt 2 des Gutachtens).

#### 1.4. Vorgehensweise

Um die Erstellung des Gutachtens rasch in Gang zu bringen, nahm der Verf. bereits wenige Tage nach Erteilung des Gutachtenauftrags durch die Landesregierung Kontakt mit den Verbänden auf. Er besuchte vom 21.-25.7. sowie vom 12.-17.9.2022 stichprobenartig Moscheen der vier Verbände an verschiedenen Orten in Schleswig-Holstein (in Kiel, Neumünster, Flensburg, Pinneberg, Rendsburg und Lübeck<sup>33</sup>). Jeweils mit den Landesvorständen (bzw. ihren Vertreter:innen) führte er, gemeinsam mit dem Rechtsgutachter Prof. Dr. Stefan Muckel, Univ. zu Köln, ein formales, mehrstündiges Gespräch, bei dem übergeordnete Fragen, u.a. Satzungsfragen etc. besprochen und weitere Auskünfte eingefordert wurden. Außerdem führte er informelle Gespräche mit Mitgliedern der lokalen Moscheevereine, mit Vorständen und Beauftragten der Verbände, sowie mit Mitwirkenden in lokalen und landesübergreifenden Projekten der Verbände. Hinzu kamen zahlreiche Telefonate, E-Mail-Korrespondenz etc. Die Verbände stellten umfangreiches Material zur Verfügung und zeigten sich sehr kooperativ. Trotz der im Juli speziellen Bedingungen wegen der Ferienzeit in Schleswig-Holstein (Schulferien) und des gleichzeitigen Islamischen Pilgermonats ermöglichten sie eine schnelle und intensive Kommunikation.

---

<sup>33</sup> Liste s. Anhang.

## 2. Islam und religiöse Landschaft in Schleswig-Holstein

Im Vergleich mit anderen Bundesländern ist die Situation in Schleswig-Holstein durch einige Besonderheiten geprägt. Dies betrifft zunächst die Organisation der islamischen Verbände:<sup>34</sup> Drei der vier Verbände sind länderübergreifend organisiert: DITIB Nord umfasst neben Schleswig-Holstein auch die lokalen Verbandsmoscheen in Hamburg. Der LVIKZ Norddeutschland (im Folgenden: LVIKZ Nord) umfasst neben Moscheen in Schleswig-Holstein und Hamburg auch solche in Bremen. Die Landesvorstände beider Verbände leben überwiegend in Hamburg, sind aber gleichzeitig auch Ansprechpartner des Landes Schleswig-Holstein. Bei der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdöR<sup>35</sup> (im Folgenden: AMJ Deutschland) gibt es generell keine Landes- oder Regionalverbände, jedoch einen Landesbeauftragten für Schleswig-Holstein, der zugleich Vorsitzender der Moscheegemeinde in Kiel ist. Lediglich bei der SCHURA Schleswig-Holstein [im Folgenden: SCHURA SH] handelt es sich um einen eigenständigen, auf das Bundesland bezogenen Verband, der jedoch in enger Kooperation mit den SCHURA-Verbänden der benachbarten Bundesländer Hamburg und Niedersachsen steht. Zudem ergibt sich durch einige Mitgliedsvereine der SCHURA, die gleichzeitig zum sog. „BiG-Nord“ gehören (Bündnis der Islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.) ebenfalls eine, wenn auch indirekte, institutionelle Verbindung mit Hamburger sowie niedersächsischen Moscheegemeinden.<sup>36</sup>

Auch wenn die länderübergreifende Organisation von Verbänden, soweit gewisse Voraussetzungen gegeben sind, nach Auskunft des religionsrechtlichen Gutachtens unproblematisch ist,<sup>37</sup> ergeben sich auf der Ebene des „äußeren Erscheinungsbildes“ durchaus gewisse Unterschiede in der lokalen Organisation des muslimischen Lebens in den Bundesländern, in denen die Verbände tätig sind. Das gilt besonders im Vergleich zwischen Hamburg und Schleswig-

---

<sup>34</sup> Zur generellen Organisation lokaler Moscheen und muslimischer Verbände in Deutschland vgl. A. Akça: Moscheeleben in Deutschland. Eine Ethnographie zu Islamischem Wissen, Tradition und religiöser Autorität, Bielefeld 2019; K. Rosenow-Williams: Organizing Muslims and Integrating Islam in Germany, Leiden 2012; M. Rohe: Der Islam in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme, München 2018; P. Antes, R. Ceylan (Hg.): Muslime in Deutschland. Historische Bestandsaufnahme, aktuelle Entwicklungen und zukünftige Forschungsfragen, Wiesbaden 2017; R. Chbib: Organisation des Islams in Deutschland. Diversität, Dynamiken und Sozialformen im Religionsfeld der Muslime, Baden-Baden 2017; A. Al-Hamarnah u. J. Thielmann (Hg.): Islam and Muslims in Germany, Leiden 2008.

<sup>35</sup> Zur neuen Selbstbezeichnung der AMJ s. o., Anm. 4.

<sup>36</sup> S. dazu unten, Abschnitt 3.2.2.3. mit Anm. 122.

<sup>37</sup> Vgl. dazu die Ausführungen im rechtswissenschaftlichen Gutachten: Muckel, 2022 (wie Anm. 3).

Holstein.<sup>38</sup> Es wäre deshalb verfehlt, aus der länderübergreifenden Verbandsorganisation im Norden zu schließen, Schleswig-Holstein sei im Blick auf seine muslimischen Strukturen nur eine Art ‚Hinterland von Hamburg‘. Trotz vieler Gemeinsamkeiten und Verflechtungen, von der institutionellen bis zur familiären Ebene, unterscheiden sich die muslimischen Lebenswirklichkeiten in beiden Bundesländern recht deutlich voneinander:

- Im Flächenland Schleswig-Holstein gibt es, besonders in den ländlichen Gebieten, oft nur wenige Moscheevereine – manchmal nur eine einzige Moschee – in erreichbarer Nähe.<sup>39</sup> In den betreffenden Moscheen verkehren daher häufig Muslime unterschiedlicher religiöser Ausrichtung und unterschiedlicher Herkunftsnationalitäten. Entsprechend eng sind die Beziehungen; man kennt sich gut untereinander. Selbst in den größten Städten, Kiel und Lübeck, gibt es, abgesehen von gewissen Sonderproblemen,<sup>40</sup> eine enge Zusammenarbeit zwischen Moscheevereinen unterschiedlicher Verbandszugehörigkeit: Ein hauptamtlicher Imam der einen Moschee erteilt zusätzlich ehrenamtlichen Koranunterricht in einer Nachbarmoschee und wird dafür geschätzt. Manche langjährigen Moscheebesucher bleiben ihrer lokalen Moschee treu und spenden auch für diese, obwohl sie Mitglied in einem anderen Dachverband sind. Man hilft sich gegenseitig beim Moscheebau (inkl. Spenden und tatkräftiger Mitarbeit bei der Eigenleistung) usw. Das gibt es natürlich jeweils auch in Hamburg, aber im Flächenland Schleswig-Holstein sind die Herausforderungen und Möglichkeiten anders verteilt.

- Nach Darstellung der Landesvorstände aller vier Verbände und ebenso der Gesprächspartner:innen in den besuchten lokalen Moscheevereinen hat sich das muslimische Leben in Schleswig-Holstein seit der Flüchtlingswelle von 2015/2016 stark verändert, was sich v.a. auf das lokale Gemeindeleben ausgewirkt habe: Das Spektrum der Besucher:innen in den Moscheen sei „bunter“ geworden; generell sei aufgrund der Zuwanderung nach Deutschland die Zahl der Besucher:innen deutlich gewachsen (auch wenn viele von ihnen nicht Mitglied der Moscheegemeinden sind und meist auch nichts mit der betr. Verbandsausrichtung zu tun hätten). Dementsprechend habe sich die Arbeit vor Ort und in den Landesverbänden teils stark

---

<sup>38</sup> Zur generellen Situation in Hamburg vgl. (auf dem Stand von 2012) zusammenfassend: Klinkhammer 2012 (s. Anm. 25); L. Haddad: Anerkennung und Widerstand. Lokale islamische Religionspraxis in Hamburg, Bielefeld 2017.

<sup>39</sup> Eher als mit Hamburg vergleichbar ist die Situation in Niedersachsen. Vgl. dazu R. Ceylan (Hg.): Muslimische Gemeinden. Geschichte, Gegenwart und Zukunft des Islam in Niedersachsen, Frankfurt/Main 2017. Zur Situation im ebenfalls benachbarten Dänemark vgl. J. Nielsen (Hg.): Islam in Denmark. The Challenge of Diversity, Plymouth u.a.: Lexington, 2012.

<sup>40</sup> Zum Kommunikationsproblem mit der AMJ s. unten, Abschnitte 3.1.7., 3.2.7., 3.3.7. und 3.4.7.

verändert. In mehreren Moscheegebäuden wurden dem Gutachter neu eingerichtete Räumlichkeiten gezeigt, die speziell auf die Bedürfnisse der hinzugekommenen Besucher:innen ausgerichtet sind, etwa neue Küchen, Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung, Sportgeräte für Jugendliche etc. Diese Einrichtungen würden gerade von den neu Hinzugekommenen stark genutzt (das konnte der Gutachter teils selbst beobachten). Z.T. werde in den lokalen Moscheevereinen intensive soziale Integrationsarbeit geleistet. Oft sei das für Flüchtlinge ein wichtiger Zwischenschritt zur Integration in die deutsche Gesellschaft. Auch das gilt sicher nicht nur für Schleswig-Holstein, sondern ähnlich auch in anderen deutschen Bundesländern. In Schleswig-Holstein betrifft das nach Eindruck des Gutachters alle vier Moscheeverbände.

- Demgegenüber ist die Präsenz des Islam und der Muslim:innen im öffentlichen Diskurs in Schleswig-Holstein deutlich weniger entwickelt als z.B. in Hamburg.<sup>41</sup> Die starke öffentliche Präsenz in Hamburg hat sicherlich in erster Linie mit der dortigen großstädtischen Religionskultur zu tun. Für die Situation der Muslim:innen in Schleswig-Holstein ergeben sich daraus zwar gewisse Nachteile, aber auch Vorteile im Blick auf das Zusammenleben im Land und die Kooperation mit der Landesregierung. Trotz der geringeren Wirkung in den öffentlichen Diskursen, in den bundesweiten Medien etc. ist auch in Schleswig-Holstein, in den großen wie in kleineren Städten und Gemeinden, die Präsenz von Muslim:innen in der Öffentlichkeit, im Stadtbild etc., durchaus nicht zu übersehen. Auch in kleineren Städten gibt es Straßenzüge und z.T. ganze Stadtteile mit einer vielfältigen, über längere Zeiträume entstandenen, muslimisch geprägten Kultur. Islamisch geprägte Kulturen inkl. der Moscheegemeinden sind jedenfalls in Schleswig-Holstein keine Fremdkörper, sondern gut sichtbarer Bestandteil des gemeinsamen öffentlichen Lebens.

- Zu den Vorteilen gehört, dass die Diskurse über den Islam nicht wie in Hamburg stark von einzelnen, national oder international bekannten muslimischen Einrichtungen dominiert werden (in jüngster Zeit v.a. durch die Debatten um das iranisch geprägte Islamische Zentrum Hamburg, IZH).<sup>42</sup> Soweit bei der Erstellung des Gutachtens zu beobachten, strahlen diese De-

---

<sup>41</sup> Das spiegelt sich auch darin, dass muslimische Organisationen und deren Umfeld in Hamburg seit langer Zeit sehr viel besser erforscht sind und auch auf bundesweites und internationales Medieninteresse stoßen. Zur spezifischen Situation in Schleswig-Holstein gibt es dagegen bisher kaum eigenständige Forschung. Vgl. als kurze Zusammenstellung der Lage in Schleswig-Holstein: N. Foroutan u.a.: Schleswig-Holstein postmigrantisch. Einstellungen der Bevölkerung Schleswig-Holsteins zu Musliminnen und Muslimen in Deutschland, Berlin 2016, zur Situation der Muslime und anderer Migrant:innengruppen ebd., S. 16-29.

<sup>42</sup> Zu den neuesten Entwicklungen in Hamburg vgl. z.B.: <https://www.spiegel.de/politik/islamisches-zentrum-hamburg-tritt-aus-rat-der-islamischen-gemeinschaften-aus-a-a3578555-6756-4462-8fb9-f07f9a4cca22> [zuletzt abgerufen 1.12.2022].

batten trotz der geographischen Nähe nicht erkennbar auf die muslimischen Gemeinschaften in Schleswig-Holstein aus, was wiederum deren Eigenständigkeit belegt. Wegen der mit dem IZH verbundenen Probleme ist es sicherlich von Vorteil, dass die SCHURA SH eigenständig organisiert ist.<sup>43</sup> Nach Auskunft der Landesvorstände und auch von Vertretern lokaler Moscheen mit schiitischen Mitgliedern und Besucher:innen, gebe es im Bereich der SCHURA SH kaum Einflüsse des IZH oder von Personen, die durch dieses geprägt sind.<sup>44</sup> Die schiitischen Mitglieder der SCHURA-Moscheen in Schleswig-Holstein seien eher nicht iranisch, sondern libanesisch und irakisch, z.T. auch afghanisch geprägt.<sup>45</sup>

- Trotz der Präsenz der muslimisch geprägten Bevölkerung an vielen Orten ist ihr prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung in Schleswig-Holstein wohl deutlich geringer als in Hamburg. Zwar gibt es über die Anzahl der Muslim:innen, wie auch in den anderen deutschen Bundesländern, nur stark divergierende Schätzungen (für Schleswig-Holstein ist die Rede von 90 000 bis 200 000 Musliminnen).<sup>46</sup> Jedoch lag in Schleswig-Holstein der Bevölkerungsanteil mit „Migrationshintergrund“<sup>47</sup> im Jahr 2021 gemäß Landesportal bei „rund 17%“<sup>48</sup>, in Hamburg dagegen bei 37,4%<sup>49</sup>. Obwohl die Gesamtbevölkerung Schleswig-Holsteins mit ca. 2,9 Millionen

---

<sup>43</sup> Das IZH hat die Schura Hamburg im November 2022 verlassen (s. vorige Anm.).

<sup>44</sup> Dies deckt sich mit den Angaben des Verfassungsschutzberichts 2021 für Schleswig-Holstein, der auf Landesebene von einer „mittleren einstelligen Zahl“ von „Einzelpersonen unter anderem mit Verbindungen zum IZH“ in Schleswig-Holstein ausgeht. (Bericht der Landesregierung: Verfassungsschutzbericht 2021, Schleswig-Holteiner Landtag, 20. Wahlperiode, Drucksache 20/94, 20.7.2022, S. 106-108. S. hier: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IV/Service/Broschueren/Broschueren\\_IV/Verfassungsschutz/Verfassungsschutzbericht\\_2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IV/Service/Broschueren/Broschueren_IV/Verfassungsschutz/Verfassungsschutzbericht_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=3) [zuletzt abgerufen: 20.12.2022].

<sup>45</sup> Mündliche Auskunft des Schura-Landesvorstands Schleswig-Holstein sowie Auskünfte in Mitgliedsgemeinden der SCHURA SH in Kiel, die von schiitischen Gläubigen aufgesucht werden.

<sup>46</sup> Die aktuelle Studie des BAMF von 2020 im Auftrag der Deutschen Islamkonferenz (K. Pfündl u.a.: Muslimisches Leben in Deutschland 2020, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2021, S. 54) schätzt als Gesamtzahl von Muslimen in Deutschland („muslimische Religionsangehörige mit Migrationshintergrund aus einem muslimisch geprägten Herkunftsland“) 5,3 – 5,6 Millionen, was 6,4 – 6,7% der Gesamtbevölkerung entspricht. Wegen des Stichprobendesigns dieser Studie ist jedoch eine Hochrechnung auf die Zahlen in einzelnen Bundesländern nicht möglich (Erläuterung dazu s. ebd., S. 52). Zudem werden aufgrund des Designs Muslim:innen ohne Migrationshintergrund (nach bisheriger Definition des Mikrozensus) und Konvertit:innen nicht berücksichtigt. Vgl. zur generellen Problematik der Zahlen auch Rohe 2018 (wie Anm. 34), 75-80.

<sup>47</sup> Vgl. dazu Pfündl u.a. 2020 (wie vorige Anm.), S. 12.

<sup>48</sup> S. [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/land-und-leute/zahlen-fakten/bevoelkerung/bevoelkerung\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/land-und-leute/zahlen-fakten/bevoelkerung/bevoelkerung_node.html) [zuletzt abgerufen 15.12.2022].

<sup>49</sup> <https://www.statistik-nord.de/zahlen-fakten/hamburger-melderegister/bevoelkerungsstand/dokumentenansicht/bevoelkerung-mit-migrationshintergrund-in-den-hamburger-stadtteilen-2021-63949> [zuletzt abgerufen 15.12.2022]. In der vergleichenden Länderstudie von Foroutan et al. aus dem Jahr 2014 lag der Anteil in Schleswig-Holstein noch bei 12,9%, in Hamburg bei 28% (vgl. Foroutan u.a., 2016 (wie Anm. 41), S. 17f).



Menschen deutlich größer ist als die Hamburgs mit knapp 1,9 Millionen,<sup>50</sup> dürfte neben dem prozentualen Bevölkerungsanteil auch die absolute Zahl der muslimischen Bürger:innen in Schleswig-Holstein niedriger sein als in Hamburg.

- Auch über die Anzahl muslimischer Schüler:innen an den Schulen Schleswig-Holsteins gibt es bisher keine verlässlichen Angaben.<sup>51</sup> Auch diese dürften im Ganzen prozentual niedriger sein als in Hamburg. Dass das Thema Islam in den Schulen Schleswig-Holsteins dennoch schon lange eine Rolle spielt, zeigt die Einführung eines staatlich verantworteten Islamunterrichts im Jahr 2006, der von der Landesregierung getragen und durch Lehrkräfte muslimischen Glaubens im Landesdienst an ausgewählten Grundschulen erteilt wird.<sup>52</sup> Im Jahr 2018 erschien zudem eine Handreichung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Thema Islam in der Schule.<sup>53</sup>

- Für die Situation der Muslim:innen indirekt sehr relevant ist auch die unterschiedliche religionsstatistische Gesamtsituation in den beiden Bundesländern Schleswig-Holstein und Hamburg: Ende 2021 betrug in Hamburg der Anteil evangelischer Kirchenmitglieder 22,8% der Gesamtbevölkerung (422 586 Personen), in Schleswig-Holstein hingegen 40,9% der Gesamtbevölkerung (1195 875 Personen).<sup>54</sup> Zum selben Zeitpunkt gab es in Hamburg 170 624 (= 9,2%

---

<sup>50</sup> Zu Schleswig-Holstein vgl. [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/land-und-leute/zahlen-fakten/bevoelkerung/bevoelkerung\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/land-und-leute/zahlen-fakten/bevoelkerung/bevoelkerung_node.html) [zuletzt abgerufen 15.12.2022]. Zu Hamburg vgl. <https://de-statista.com/statistik/daten/studie/155147/umfrage/entwicklung-der-bevoelkerung-von-hamburg-seit-1961/> [zuletzt abgerufen: 15.12.2022].

<sup>51</sup> Eine in Schleswig-Holstein durchgeführte religionspädagogisch-empirische Studie von 2016 errechnete aus den Angaben der Schulleitungen einen Anteil von 4% muslimischer Schüler:innen an der Gesamtzahl der Schüler:innen in der Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II. Nach Auskunft der Religionslehrer:innen nahmen am Evangelischen Religionsunterricht pro Klasse durchschnittlich zwei bis drei muslimische Schüler:innen teil. Das spricht für einen höheren Anteil der Muslim:innen (mehr als 4%) an der Gesamtzahl der Schüler:innen in den Schulen der genannten Klassenstufen, zumal sicherlich nicht alle muslimischen Schüler:innen das Angebot des evangelischen Religionsunterrichts nutzen. Cf. U. Pohl-Patalong u.a.: Konfessioneller Religionsunterricht in religiöser Vielfalt. Eine empirische Studie zum evangelischen Religionsunterricht in Schleswig-Holstein, Stuttgart 2016, Bd. 1, S. 9ff. Nach Auskunft einer der Herausgeber:innen dieser Studie sind diese Zahlen wg. der Besonderheiten der Erhebung jedoch nicht ausreichend belastbar, um sie als Grundlage für weiterführende Planungen heranzuziehen, im Übrigen auch schon einige Jahre alt.

<sup>52</sup> Der 2007 verabschiedete Grundschullehrplan findet sich hier: <https://www.schulrecht-sh.com/texte/i/is-lamunterricht.pdf> [zuletzt abgerufen: 18.12.2022]. Zu den rechtlichen Grundlagen s. ebd., S. 4. Nach Auskunft des Landesvorstands (September 2023) stand die 2005 gegründete SCHURA SH schon damals in dieser Sache im Kontakt mit der Landesregierung. Aktuell dazu: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schule\\_und\\_unterricht/religionsunterricht.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schule_und_unterricht/religionsunterricht.html) [zuletzt abgerufen: 18.12.2022].

<sup>53</sup> Religion, Islamismus, Salafismus in Schulen. FAQs und Handlungsleitlinien für Schulleitungen und Lehrkräfte zum Umgang mit besonderen Verhaltensweisen in diesem Kontext, Kiel 2018 (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/salafismus.pdf?blob=publicationFile&v=1> [zuletzt abgerufen 15.12.2022]).

<sup>54</sup> [https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/Ber\\_Kirchenmitglieder\\_2021.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Ber_Kirchenmitglieder_2021.pdf) [zuletzt abgerufen 15.12.2022].

der Gesamtbevölkerung), in Schleswig-Holstein lediglich 167 819 Mitglieder der Römisch-Katholischen Kirche (= 5,7% der Gesamtbevölkerung).<sup>55</sup> M.a.W. dominieren in Schleswig-Holstein die Evangelischen das religiöse Feld zahlenmäßig viel stärker als in Hamburg, während die Mitgliederzahl der zweitgrößten Religionsgemeinschaft, der Römisch-Katholischen Kirche, nicht viel größer als die zu vermutende Gesamtzahl der Muslim:innen ist.

- Im Vergleich mit anderen westdeutschen Flächenländern ist die Bevölkerung im „hohen Norden“ insgesamt deutlich säkularer. So beträgt für 2021 der Gesamtanteil der evangelischen und Römisch-Katholischen Kirchenmitglieder in Schleswig-Holstein 46,7%, in Bayern hingegen 62,5% und in Rheinland-Pfalz 62,8%.<sup>56</sup> In Hamburg liegt der Gesamtanteil der evangelischen und katholischen Kirchenmitglieder an der Bevölkerung mit 32,0%<sup>57</sup> nochmals deutlich niedriger als in Schleswig-Holstein. Aber auch in Schleswig-Holstein ist die Gruppe der Konfessionslosen (unter Abzug der Muslim:innen und anderer nicht-christlicher und nicht-landeskirchlicher Religionsgruppen) rein rechnerisch vermutlich die größte ‚Konfession‘.<sup>58</sup> Dies betrifft indirekt auch die aktuelle Lebenswirklichkeit der Muslim:innen: Ihre Gesprächspartner:innen außerhalb der eigenen Community sind rein zahlenmäßig auch in Schleswig-Holstein, trotz des vergleichsweise hohen Anteils der Evangelischen, eher Konfessionslose (religiös Ungebundene) als Christen. Auch in Schleswig-Holstein geht es für die muslimischen Religionsgemeinschaften mehr um einen Dialog mit der (zunehmend) säkularen Gesellschaft, als um den interreligiösen Dialog mit den Christ:innen (so bedeutsam dieser für viele Fragen des Zusammenlebens nach wie vor ist).

- Die religionsstatistische Gesamtsituation in Schleswig-Holstein spiegelt sich auch in der bisherigen Gestaltung des schulischen Religionsunterrichts und seiner Alternativen. Traditionell gab es in Schleswig-Holstein ausschließlich evangelischen Religionsunterricht nach den Bestimmungen von Art. 7 Abs. 3 GG. Seit 1971 wird zusätzlich für die Sekundarstufe I und die

---

<sup>55</sup> Absolute Zahlen: s. [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2022/2022-101a-Kirchenstatistik-2021\\_Flyer.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2022/2022-101a-Kirchenstatistik-2021_Flyer.pdf) [zuletzt abgerufen 15.12.2022]. Anteil an Gesamtbevölkerung gemäß eigener Berechnung des Verf.: Gesamtbevölkerung Hamburg Ende 2021: 1.853.935 Personen, s. hier: <https://www.statistik-nord.de/presse-veroeffentlichungen/presseinformationen/dokumentenansicht/bevoelkerung-in-hamburg-2021-64255> [zuletzt abgerufen 15.12.2022]. Gesamtbevölkerung Schleswig-Holstein Ende 2021: 2.922.005 Personen, s. hier: <https://www.statistik-nord.de/presse-veroeffentlichungen/presseinformationen/dokumentenansicht/bevoelkerung-in-schleswig-holstein-2021-64256> [zuletzt abgerufen 15.12.2022].

<sup>56</sup> Eigene Berechnung aufgrund der in den beiden vorigen Anmerkungen erwähnten kirchlichen Statistiken.

<sup>57</sup> S. vorige Anm.

<sup>58</sup> Zur Berechnung des Anteils der Konfessionsunabhängigen vgl. auch die Darstellung der – humanistisch geprägten – Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland (fowid), s. hier: <https://fowid.de/meldung/kirchenmitglieder-bundeslaender-2001-2020> [zuletzt abgerufen: 20.12.2022].

gymnasiale Oberstufe das Fach Philosophie als Ersatzfach angeboten – in Reaktion auf die schon damals hohe Zahl von Konfessionslosen. Seit dem Schuljahr 2011/12 wurde der Philosophie-Unterricht zusätzlich „bedarfsgemäß“ ausgeweitet auf die Jahrgangsstufen 1-4 der Grundschule.<sup>59</sup> Einen Römisch-Katholischen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG gibt es dagegen, aufgrund des geringen Bevölkerungsanteils der Katholik:innen in Schleswig-Holstein, erst seit dem Staatsvertrag mit dem „Heiligen Stuhl“ aus dem Jahr 2009.<sup>60</sup>

- Schon deutlich früher, seit den 1990er Jahren, wurde in Schleswig-Holstein der evangelische Religionsunterricht für nicht-evangelische Schüler:innen geöffnet.<sup>61</sup> Inzwischen besuchen lt. der o.g. Studie durchschnittlich zwei bis drei muslimische Schüler:innen pro Klasse den evangelischen Religionsunterricht.<sup>62</sup> Da es bislang keinen eigenständigen Islamischen Religionsunterricht gibt, führte das nach Auskunft von Fachkundigen seit der Einführung des Römisch-Katholischen Religionsunterrichts zu der eigentümlichen Konstellation, dass in der schulischen Praxis (lt. der o.g. empirischen Studie) die Differenzwahrnehmung zwischen evangelischen und katholischen Schülerinnen offenbar größer ist als die zwischen evangelischen, islamischen, alevitischen und jüdischen Schüler:innen, weil die letzteren – anders als die Katholik:innen – zumindest teilweise gemeinsam den evangelischen Religionsunterricht besuchen.<sup>63</sup> Diese Situation konterkariert ganz offensichtlich die Zielsetzungen eines Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG. Die Frage ist, in welcher Richtung dieses Problem am besten lösbar ist.

- Würde das Land Schleswig-Holstein mit den Religionsgemeinschaften einen „Religionsunterricht für alle“ wie in Hamburg vereinbaren,<sup>64</sup> gäbe es innerhalb dieses Modells eine sehr starke Asymmetrie zwischen der großen Gruppe der Evangelischen Schüler:innen (und ebenso der Lehrkräfte) einerseits und den recht kleinen Minderheiten der Römisch-Katholischen Kirchenmitglieder, der Muslim:innen und weiterer Religionsgruppen. Zu den letzteren würden einerseits Religionsgemeinschaften gehören, die bereits über den Körperschaftsstatus des öffent-

---

<sup>59</sup> [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schule\\_und\\_unterricht/religionsunterricht.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schule_und_unterricht/religionsunterricht.html) [zuletzt abgerufen: 20.12.2022].

<sup>60</sup> [https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung\\_Recht/StKiR/StKiV-HH.pdf?m=1651501178&](https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/StKiR/StKiV-HH.pdf?m=1651501178&) [zuletzt abgerufen: 20.12.2022].

<sup>61</sup> U. Pohl-Patalong: Mehrperspektivischer Religionsunterricht – eine Modellidee aus Schleswig-Holstein, in: K. Lindner u.a. (Hg.): Zukunftsfähiger Religionsunterricht, Freiburg u.a. 2017, S. 213-237, hier 214.

<sup>62</sup> Pohl-Patalong u.a., 2016 (wie Anm. 51), S. 9 (Zahlen aufgrund der Angaben befragter Lehrkräfte).

<sup>63</sup> Pohl-Patalong 2017 (wie Anm. 61), hier S. 215.

<sup>64</sup> Vgl. zum aktuellen Stand des sog. „Hamburger Wegs“ J. Bauer: Religionsunterricht für alle. Eine multitheologische Fachdidaktik, Stuttgart 2019. Vgl. aus Perspektive Schleswig-Holsteins auch Pohl-Patalong et al. 2016 (wie Anm. 51), S. 11f.

lichen Rechts<sup>65</sup> und/oder vertragliche Vereinbarungen mit dem Land Schleswig-Holstein verfügen, wie etwa die beiden jüdischen Landesverbände und verschiedene christliche (Frei-)Kirchen, neuerdings auch die Alevit:innen; andererseits aber auch Religionsgemeinschaften, die bisher in Deutschland keine entsprechenden Vereinbarungen mit dem Staat besitzen, wie etwa die Deutsche Buddhistische Union.<sup>66</sup> Eine faire Beteiligung der kleineren Religionsgemeinschaften am gemeinsamen Religionsunterricht ‚auf Augenhöhe‘, wie sie in Hamburg erst in jüngerer Zeit vorangetrieben wurde, wäre in Schleswig-Holstein wegen der stärkeren Asymmetrien noch schwerer möglich.<sup>67</sup> Von der Römisch-Katholischen Kirchenleitung wird jedenfalls der „Hamburger Weg“ lt. aktuellen Pressemeldungen ausdrücklich nicht als Vorbild für Schleswig-Holstein oder Mecklenburg gesehen.<sup>68</sup> Ähnlich zurückhaltend äußerten sich auch die Landesvorstände aller vom Verf. befragten Islamischen Verbände zu diesem Modell, soweit es Schleswig-Holstein anbelangt. Auch in lokalen Moscheegemeinden wurde der Verf. mehrmals kritisch darauf angesprochen, ob das Land Schleswig-Holstein Ähnliches einführen wolle wie in Hamburg. Durchgängig bevorzugten die bei den Verbänden und in den Moscheen angetroffenen muslimischen Gesprächspartner:innen für Schleswig-Holstein das Modell eines ‚monokonfessionellen‘ Islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes, wie er in anderen Bundesländern, etwa Rheinland-Pfalz, Hessen oder Baden-Württemberg, geplant ist bzw. bereits durchgeführt wird.<sup>69</sup>

---

<sup>65</sup> Eine Auflistung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die auf Landesebene den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) besitzen, findet sich z.B. hier: [https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/informationen/religionsgemeinschaften/documents/kirche\\_sh.html](https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/informationen/religionsgemeinschaften/documents/kirche_sh.html) [zuletzt abgerufen am 18.12.2022].

<sup>66</sup> Zur Beteiligung des Buddhismus am Hamburger Religionsunterricht vgl. C. Roloff: Religionsunterricht in Hamburg aus buddhistischer Perspektive, in: Th. Knauth, W. Weisse (Hg.): Ansätze, Kontexte und Impulse zu dialogischem Religionsunterricht, Münster u.a., 2020, S. 331-348.

<sup>67</sup> Auch in Hamburg wird die faktische Dominanz der evangelischen Kirche innerhalb dieses Modells, das seit den 1990er Jahren existiert, von den anderen Beteiligten z.T. kritisch gesehen. Bis vor wenigen Jahren war Bedingung, dass alle Lehrkräfte evangelisch sein müssen. Erst seit jüngster Zeit werden auch Lehrkräfte anderer Religionsgemeinschaften am Unterricht beteiligt. Zugleich wird das Fehlen eines konfessionsunabhängigen Ethik-Unterrichts für die Klassenstufen 1-6 kritisiert. S. dazu: H. Kreß: Religionsunterricht oder Ethikunterricht?, Baden-Baden 2022, hier S. 174-176.

<sup>68</sup> S. z.B. hier: <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/hamburg-fuehrt-gemeinsamen-religionsunterricht-ein-a-b13994bc-e420-4cc5-a267-815094737292> [zuletzt abgerufen 15.12.2022].

<sup>69</sup> Inwieweit sich muslimische Gesprächspartner:innen auf die Modellidee eines „mehrperspektivischen Religionsunterrichts“ einlassen würden (Pohl-Patalong 2017, s. Anm. 61), konnte im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht geklärt werden.

### 3. Begutachtung der einzelnen Verbände/Organisationen

#### 3.0. Allgemeine Funktionen der Moscheevereine und Verbände im Blick auf die „umfassende Pflege der Religion“

An dieser Stelle sollen vorab einige Merkmale dargestellt werden, die der Verf. in allen 17 in Schleswig-Holstein besuchten Moscheevereinen (unabhängig von ihrer Verbandszugehörigkeit) vorfand. Es handelt sich dabei um typische Merkmale, Angebote und Einrichtungen, die nach allgemeinem Selbstverständnis der Beteiligten sowohl im sunnitischen wie schiitischen Islam, ebenso auch bei der AMJ Deutschland zu finden sind. Sie sind z.T. relevant für die „Umfassende Pflege der Religion“ im Sinne des rechtswissenschaftlichen Gutachtens (s. dazu oben, Abschnitt 1.3.). Z.T. handelt es sich hingegen eher um traditionelle Merkmale der durch die Verbände repräsentierten Bevölkerungsgruppe. Unabhängig von den Besonderheiten der vier Verbände und ihrer Mitgliedsvereine werden diese Aspekte offensichtlich auch in Schleswig-Holstein von den Gläubigen in den Moscheen nachgefragt und erwartet:

- Jede Moschee verfügt über einen abgegrenzten, entsprechend eingerichteten Gebetsraum für die Männer, in dem das tägliche fünfmalige Pflichtgebet (*arab. ṣalāh, türk. Namaz*) verrichtet wird; ebenso über einen zweiten Gebetsraum (oder einen in anderer Form abgegrenzten Raum) für die Frauen. Soweit ein Imam angestellt ist, gehört es zu seinen wichtigsten Pflichten, das Gebet zu leiten (soweit Frauen alleine versammelt sind, ist es die Aufgabe der Imamin). Ansonsten kann die Leitung des Gebets auch von Laien übernommen werden. In allen besuchten Moscheen wurde das Pflichtgebet regelmäßig verrichtet, ebenso das Freitagsgebet mit der anschließenden Predigt (*arab. khutba*); in sehr kleinen Moscheen ohne Imam findet das Pflichtgebet dagegen nur unregelmäßig statt, wenn sich die Gemeindeglieder dort versammeln.<sup>70</sup> Auch dort wird darauf geachtet, dass zumindest das Freitagsgebet stattfindet.
- In jeder Moschee gibt es Waschräume für Männer und für Frauen für die rituelle Waschung vor dem Gebet (*arab. wudū', türk. abdest*), in größeren Moscheen oft ergänzt durch weitere Waschräume für Gäste etc.
- In allen besuchten Moscheen wird, in der Regel ebenfalls von den Imam:innen, ergänzt durch ehrenamtliche Betreuer:innen, Koranunterricht für Kinder und Jugendliche er-

---

<sup>70</sup> So z.B. in dem zur SCHURA SH gehörenden Islamischen Kulturverein Alzehra e.V. in Flensburg, bei dem aus diesem Grund in dem begrenzten Zeitraum der Gutachtenerhebung kein Besuch möglich war.

teilt. Zumeist gibt es gesonderte Kurse für Jungen und Mädchen, für verschiedene Altersgruppen etc. Der Koranunterricht wird teils auf deutsch, teils auf türkisch bzw. in einer anderen Herkunftssprache der betr. Muslim:innen erteilt. Er umfasst, besonders bei nicht-arabischen Kindern und Jugendlichen, das Erlernen der arabischen Buchstaben und das Rezitieren des Koran. Darüber hinaus gibt es, je nach Verband und Moscheegröße, weitergehende Lehrangebote, die sich mit islamischen Werten, der alltäglichen Religionspraxis etc. befassen. Auch Jugendarbeit inkl. Freizeitbeschäftigungen, Sport, Kochen, Ausflügen etc., gehört im weiteren Sinne dazu. In vielen Moscheen nimmt dieser Teil der Arbeit sehr viel Raum ein, teils sind zahlreiche erwachsene Gemeindeglieder (Männer und Frauen) daran beteiligt.

- Ebenso gab es in allen besuchten Moscheen Aufenthaltsräume für Männer und (getrennt) für Frauen, teils als Teestube etc. eingerichtet; in den meisten besuchten Moscheen zusätzlich auch Jugendräume, teils ausgestattet mit Billardtischen u.ä. Ebenso gibt es in jeder Moschee mindestens eine Küche, in größeren Moscheen manchmal aufwändig eingerichtet, und z.T. gesonderte Speiseräume, die häufig genutzt werden, v.a. im Fastmonat Ramadan zum abendlichen gemeinsamen Fastenbrechen (*arab. iftār*). Teils gibt es fließende Übergänge zwischen verschiedenen Raumnutzungen, je nach Bedarf und Tageszeit. Das gilt auch für die Gebetsräume.
- In allen vom Gutachter besuchten Moscheen gibt es eine recht ausgeprägte Gender-Trennung (auch bei den Jugendlichen), wobei sich dies je nach Verband unterschiedlich gestaltet. Bei DITIB Nord gibt es in den Satzungen auf allen Verbandsebenen eigenständige Unterorganisationen für die Frauen, deren gewählte Leiterinnen ihrerseits „geborene“ Mitglieder des betr. Hauptvorstands sind (d.h. sie sind automatisch auch Mitglied des Hauptvorstands).<sup>71</sup> In der Verfassung der AMJ Deutschland gibt es nach Geschlechtern getrennte Unterorganisationen, darunter die „Lajna Imaillah“, der alle weiblichen Mitglieder der AMJ Deutschland ab 7 bzw. ab 15 Jahren angehören.<sup>72</sup> In der SCHURA SH gibt es solche Regelungen auf Verbandsebene nicht; die Satzungen der lokalen Moscheevereine sind unterschiedlich (in den Satzungen der BiG-Moscheen gibt es ähnlich wie bei den DITIB-Moscheen jeweils eine „Frauenorganisation“ und zusätzlich eine „Frauenjugendorganisation“).<sup>73</sup> Auch beim LVIKZ Nord gibt es in den

---

<sup>71</sup> S. dazu unten, Abschnitt 3.1.6.

<sup>72</sup> S. dazu unten, Abschnitt 3.4.6.

<sup>73</sup> S. dazu unten, Abschnitt 3.2.6.

Satzungen keine entsprechenden Regelungen. Jedoch ist gerade in den VIKZ-Moscheen eine besonders ausgeprägte Geschlechtertrennung zu beobachten, verbunden mit hoher Eigenständigkeit der Frauen. Nach Eindruck des Gutachters ist der Anteil festangestellter weiblicher religiöser Lehrerinnen – als Gegenüber zu den männlichen Imamen in der betr. Gemeinde – beim LVIKZ höher als bei den übrigen Verbänden.<sup>74</sup>

- Auch unabhängig von den Gebetszeiten traf der Gutachter, egal zu welcher Tageszeit, in allen besuchten Moscheen Gemeindemitglieder an. Oft sind es Ältere, die während des Tages nach dem Rechten sehen oder sich auch außerhalb der Gebetszeiten dort aufhalten; in manchen Moscheen wird täglich gekocht, z.T. auch für Jugendliche, die nach der Schule dorthin kommen. Besonders während der Sommerferien im Juli hielten sich auch viele Jugendliche (zumeist Jungen) tagsüber in den Räumlichkeiten der Moschee auf.
- Soweit es einen angestellten Imam gibt, verfügt dieser mit seiner Familie fast immer über eine Dienstwohnung auf dem Moscheegelände.
- Größere und neu errichtete Moscheen verfügten teils auch über zusätzliche spezielle Räume, etwa für die rituelle Totenwaschung, teils inkl. einer Kühlkammer.
- Abgesehen von einigen repräsentativen Moscheegebäuden ist die Mehrzahl der Moscheen eher versteckt, oft von außen nicht kenntlich in einem Bürogebäude o.ä. untergebracht. In einigen Fällen stößt man – trotz des unscheinbaren Äußeren – im Inneren der Moschee auf einen mit hohem ästhetischen Aufwand ausgestatteten Gebetsraum. Das spiegelt in gewisser Weise den eher verborgenen, in der Öffentlichkeit bisher wenig präsenten Status des Islam in Schleswig-Holstein wider.
- Ähnlich wie in anderen Bundesländern verfügen nur wenige Moscheen über ein Minarett – in eher symbolischer Größe. In Absprache mit den lokalen Behörden darf z.T. auch der Muezzin-Ruf per Lautsprecher (in gemäßigter Lautstärke) ertönen, teils nur an bestimmten Feiertagen, teils auch freitags zum Mittagsgebet.
- Oft gibt es in unmittelbarer Nachbarschaft der Moscheen oder direkt im Moscheegebäude ein Lebensmittelgeschäft, in dem Halal-Lebensmittel angeboten werden. In einer vom Gutachter besuchten Moschee wird das betr. Geschäft durch den Moscheevorstand geführt (mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden). Wie einer

---

<sup>74</sup> S. unten, Abschnitt 3.3.6.

der lokalen Vorstände sagte, geht es in diesem Fall weniger um eine zusätzliche Einnahmequelle für die Moschee, als darum, Muslim:innen aus der Stadt in die Moschee zu locken und sie mit Lebensmitteln nach Halal-Standard zu versorgen.

Auf Verbandsebene gibt es ebenfalls vergleichbare Funktionen, die von den Mitgliedern und Besucher:innen der lokalen Moscheevereine, abgesehen von gewissen offenen Fragen, sichtlich erwünscht sind und erwartet werden:

- In unterschiedlicher Form bemühen sich alle Verbände darum, den Ortsgemeinden theologische und seelsorgerliche Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Z.T. gibt es auf der Ebene des Landesverbands einen religiösen Beirat oder Fatwa-Rat, z.T. vermitteln die Landesverbände entsprechende Fragen an den Bundesverband und teilen den Ortsgemeinden dessen Entscheidungen mit. So sorgen sie für die Berechnung der (je nach Region etwas unterschiedlichen) Gebetszeiten und des (ebenfalls regional unterschiedlichen) Beginns und Endes der zwölf islamischen Monate (u.a. des Monats Ramadan) und der Feiertage. Die Formen dieser Dienstleistung sind in den Satzungen der Landesverbände geregelt. Sie sind je nach Verband unterschiedlich:
  - DITIB Nord verfügt über einen Religiösen Beirat, der vom Obersten Religionsrat des DITIB-Bundesverbandes besetzt wird (s. § 20 der Satzung).
  - Der LVIKZ Nord entsendet (wie alle Landesverbände des VIKZ) einen islamischen Gelehrten in den auf Bundesebene des VIKZ bestehenden Gelehrtenrat, leitet entsprechende Anfragen aus den Gemeinden dorthin weiter und teilt die getroffenen Beschlüsse und islamischen Rechtsgutachten (*fatwā*, *pl. fatāwā*), die oft als Musterfälle formuliert sind, den Ortsgemeinden mit (s. §17 der Satzung).
  - Bei der SCHURA SH gibt es lt. Satzung einen „Religiösen Rat“ auf Landesebene (§ 12 der Satzung), der nach Auskunft der Vorstände aber faktisch erst im Aufbau ist. Er setzt sich je nach Fragestellung unterschiedlich zusammen, um die verschiedenen in der SCHURA vertretenen Richtungen zu berücksichtigen. Alle Mitglieder des Religiösen Rats der SCHURA SH müssen gemäß der Satzung ihren dauernden Wohnsitz in Deutschland haben, jedoch können ausländische Gelehrte als Sachverständige beigezogen werden. Der religiöse Rat soll auf Bitten des Vorstands tätig werden und Rechtsgutachten (*fatwā*, *pl. fatāwā*) erstellen. Teils haben seine Beschlüsse lt. Aussage der Landesvorstände nur



empfehlenden Charakter, z.B. bezüglich der Gebetszeiten und der Feiertage. Grund dafür ist, dass es innerhalb der in der SCHURA vertretenen Glaubensrichtungen unterschiedliche Berechnungstraditionen gibt; die SCHURA-Gemeinden sind daher frei, sich in solchen Belangen an die Vorgaben des Religiösen Rats zu halten oder ihrer eigenen Tradition zu folgen.

- In der AMJ Deutschland werden die betr. Angelegenheiten in anderer Form geregelt: Soweit auf die Religionsgemeinschaft bezogen, gibt es dafür in der Verfassung von 2019 keine eigene Instanz, d.h. die Zuständigkeit liegt bei den sonstigen Organen auf nationaler Ebene, die ihrerseits dem Kalifen unterstehen (§ 13 bis § 18). Für ‚zivilrechtliche‘ Fragen (im Sinne des islamischen Rechts) gibt es ein „Qaza Board“ (§ 19). Dieses nimmt seine Aufgaben „auf der Grundlage des religionsgemeinschaftlichen Rechts und im Rahmen der staatlichen Gesetze“ wahr. Es untersteht direkt dem Kalifen.
- In jedem der Verbände gibt es eine Moschee-übergreifende Jugend-, Frauen- und Elternarbeit, es werden Wettbewerbe veranstaltet usw. Die Verbände unterstützen ihre Moscheegemeinden bei der Durchführung des Koranunterrichts. Teils stellen sie Lehrmittel zur Verfügung, die sie ihrerseits von der Bundesebene des betr. Verbandes beziehen. Auch leisten sie Koordinationshilfe bei anderen Aufgaben, etwa in Bezug auf die Pilgerfahrt nach Mekka (*arab. Haddsch*), im Bereich des Bestattungswesens etc.
- Alle Verbände bemühen sich auch um eine enge Zusammenarbeit mit dem Land Schleswig-Holstein, u.a. im Blick auf die Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts. Dafür haben sie z.T. in ihren Satzungen bereits entsprechende Regelungen vorgesehen und bereiten sich, teils länderübergreifend, auf die Mitwirkung bei der Ausbildung von Lehrkräften vor. In den besuchten Moscheegemeinden aller Verbände stieß dieses Thema ebenfalls überwiegend auf Zustimmung: Es helfe der muslimischen Gemeinschaft, sei ein Zeichen für ihre Anerkennung und Integration. Teils bestanden jedoch Ängste, dass mit der Einführung eines schulischen Unterrichts der bisherige Koranunterricht in den Moscheen vom Land Schleswig-Holstein verboten werden könne, oder dass der schulische Unterricht nicht selbstbestimmt nach dem Islam-Verständnis des betr. Verbandes durchgeführt werde. Teils wurde auch die Sorge geäußert, es werde ein „Religionsunterricht für alle“ wie in Hamburg eingerichtet. Dieser wird bei den Verbänden und auch in den besuchten Moschen überwiegend kritisch gesehen. V.a.

besteht wohl die Sorge, in der Behandlung Islam-bezogener Themen fremdbestimmt zu werden. Ein ‚konfessioneller‘ Unterricht im herkömmlichen Sinne wurde von den meisten Gesprächspartner:innen favorisiert.

Generalisierend kann vorab gesagt werden, dass in allen vier Verbänden eine „umfassende Pflege der Religion“ (im Sinne der verfassungsrechtlichen Kriterien) stattfindet. Die Moscheen in Deutschland unterscheiden sich in ihren Angeboten deutlich von Moscheen in traditionell islamisch geprägten Ländern, etwa in der Türkei, in denen es in der Regel keine Küchen, Teestuben, Lebensmittelgeschäfte etc. gibt. Wie das Beispiel eines von einem Moscheevorstand geführten Lebensmittelgeschäfts zeigt, wäre es aber verfehlt, den betr. Vereinen deshalb den ausschließlichen oder überwiegend religiösen Charakter abzusprechen.<sup>75</sup> In der deutschen Diaspora-Situation sind solche Angebote wichtig, um die Mitglieder an die Moschee zu binden und die im engeren Sinne religiösen Ziele verfolgen zu können. Das gilt für alle besuchten Moscheen und damit auch für alle Verbände. Hinweise auf politische oder wirtschaftliche Instrumentalisierung wurden im Rahmen der Gutachtenerhebung bei keinem der Verbände und bei keinem der zugehörigen Moscheevereinen beobachtet.

Die Gemeinsamkeit bei der Bereitstellung von Grundfunktionen bedeutet allerdings nicht, dass die Verbände ‚austauschbar‘ wären. Denn abgesehen von diesen allgemeinen Kriterien sind sie teils sehr unterschiedlich ausgerichtet und weisen eigenständige Identitätsmerkmale auf.<sup>76</sup>

---

<sup>75</sup> Vgl. zu dieser Frage Muckel 2022 (s. Anm. 3), S. 38ff u.ö.

<sup>76</sup> Allerdings wurde dem Verf. von Gesprächspartner:innen berichtet, dass besonders in der Flüchtlingskrise 2015/2016 die in Deutschland und manchen Herkunftsländern gut bekannten Abgrenzungen zwischen den Verbänden teilweise ins Wanken gerieten. So besuchten Muslim:innen sehr unterschiedlicher Herkunft und Ausrichtung z.B. die Moscheen der AMJ und fühlten sich dort nach Auskunft der Moscheebetreibenden wohl, bis sie bemerkten, dass es sich um eine besondere Tradition handelt. Manche wechselten dann zu einer anderen Moschee, andere blieben, teils bis heute, um weiterhin die Grundfunktionen der Moschee in Anspruch zu nehmen, auch wenn sie nicht Mitglied der AMJ geworden seien.

### 3.1. DITIB Nord – Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

#### 3.1.1. Grunddaten

Der Verband „DITIB Nord – Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Hamburg und Schleswig-Holstein“ ist mit seinen 23 lokalen Moscheegemeinden der größte in Schleswig-Holstein tätige muslimische Verband.<sup>77</sup> Er wurde 2009 unter dem Namen „Islamische Religionsgemeinschaft DITIB Schleswig-Holstein e.V.“ in Neumünster gegründet.<sup>78</sup> 2013 fusionierte er mit dem Landesverband Hamburg zum heutigen DITIB Nord-Verband mit Sitz in Hamburg. Viele der Mitgliedsvereine in Schleswig-Holstein existieren schon sehr viel länger als DITIB Nord, die ältesten seit den 1980er Jahren (die älteste heutige DITIB-Gemeinde wurde nach Auskunft der Landesvorstände 1983 in Kiel gegründet).

Wie auch in den meisten anderen deutschen Bundesländern, ist DITIB damit auch in Schleswig-Holstein der größte und vermutlich mitgliederstärkste muslimische Einzelverband. Der DITIB-Bundesverband ist seinerseits Gründungsmitglied des bundesweiten Koordinationsrat der Muslime (KRM).<sup>79</sup>

Nach Angaben des Landesvorstandes von DITIB Nord ist die Größe der Moscheevereine in Schleswig-Holstein – das ist nicht überraschend in einem Flächenland – recht unterschiedlich; im Durchschnitt umfassten sie jeweils ca. 200 Mitglieder; insgesamt gehörten dem Landesverband innerhalb Schleswig-Holsteins ca. 5000 Mitglieder an. Entsprechend der üblichen Praxis ist häufig nur ein Familienmitglied formales Vereinsmitglied im lokalen Moscheeverein, so dass man inkl. des familiären Umfeldes bei einer durchschnittlichen Familiengröße von 3-4 Personen von ca. 15 000 bis 20 000 Mitgliedern sprechen könne (bezogen auf Schleswig-

---

<sup>77</sup> DITIB Nord gehören außerdem 10 Moscheegemeinden in Hamburg und 3 weitere in Niedersachsen an. Quelle und Stand dieser Angaben: Gespräch mit den Landesvorständen am 13.9.2023 in Kiel.

<sup>78</sup> Generell zu DITIB vgl. A. Gorszewski: Die Türkisch-Islamische Union im Wandel, Wiesbaden 2015; A. Yaşar: Die DITIB zwischen der Türkei und Deutschland, Würzburg 2012; Th. Beilschmidt: Gelebter Islam: eine empirische Studie zu DITIB-Moscheegemeinden in Deutschland, Bielefeld 2015; M. Rohe: Gutachten zum Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Hessen in Kooperation mit DITIB Landesverband Hessen e.V. nach Art. 7 Abs. 3 GG, MS 2017; G. Seufert: Teilgutachten über das türkische Präsidium für religiöse Angelegenheiten (DIYANET İŞLERİ BAŞKANLIĞI) in seiner Eigenschaft als Institution religiöser Orientierung für den DITIB-Landesverband Hessen e.V. Gutachten, erstellt im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums, 15.4.2017 (mit einem Nachtrag über aktuelle Entwicklungen bis Ende September 2017), MS 2017. H. Behr, M. Kuluçatan: DITIB Jugendstudie 2021. Lebensweltliche Einstellungen junger Muslim:innen in Deutschland, Weinheim 2021. Zur Entwicklung des benachbarten Landesverbandes in Niedersachsen vgl. Tufan Deniz u.a.: Die Entwicklung des Landesverbandes DITIB und aktueller organisatorischer Stand, in: Ceylan (Hg.) 2017 (wie Anm. 39), S. 257-276.

Vgl. außerdem Klinkhammer 2012 (s. Anm. 25) und die in Anm. 38 und 39 genannte Literatur.

<sup>79</sup> <http://koordinationsrat.de> [zuletzt abgerufen 20.12.2022].

Holstein).<sup>80</sup> Hinzu komme ein breites Umfeld weiterer Besucher:innen, die selbst nicht Mitglied in einem DITIB-Ortsverein sind.

### 3.1.2. Sprachliche, kulturelle und religionspolitische Orientierung

Als Konversationsprache wurde traditionell in den DITIB-Moscheen Türkisch gesprochen. Bis heute ist das Türkische in den meisten Moscheen weiterhin die vorrangige Sprache (was nicht zuletzt mit den von Diyanet entsandten Imamen zu tun hat, die in der Regel kaum Deutsch sprechen, s. dazu Abschnitt 3.1.3 und 3.1.4.). Besonders die älteren Mitglieder, die sich viel in den Moscheen aufhalten, wollen das nach Auskunft der Gesprächspartner:innen nicht missen – für viele von ihnen ist die Moschee der Hort ihrer muslimischen und zugleich türkischen Identität, auch bezüglich der Sprache. Wie sich bei den Moscheebesuchen zeigte, sehen sie es gern, wenn auch die Kinder- und Enkelgeneration in der Moschee mit der türkischen Sprache in Berührung kommt. Die Bedeutung der Sprache für die traditionelle Anbindung betonten auch die Landesvorstände; die Pflege des Türkischen sei im Bereich von DITIB Nord heutzutage jedoch kein konzeptionelles Ziel mehr. Denn gerade aufgrund der Flüchtlingswelle setze sich, so die Landesvorstände, die deutsche Sprache allmählich als dominierende Konversationsprache durch. Auch die Freitagspredigt werde inzwischen teilweise auf deutsch gehalten.<sup>81</sup>

Aus Sicht des Gutachters hat dies sicherlich nicht nur mit den Flüchtlingen zu tun, sondern auch mit dem Generationenwandel bei den türkischstämmigen Mitgliedern selbst. Viele Jugendliche sprechen kaum oder gar nicht mehr Türkisch, weshalb auch für sie z.B. Koranunterricht auf Deutsch das Gebot der Stunde ist.<sup>82</sup> Aber nach Auskunft aller Gesprächs-

---

<sup>80</sup> Die Landesvorstände äußerten sich zurückhaltend gegenüber dem Konzept der vor einigen Jahren eingeführten „Gemeinderegister“ (s. §17 Abs. 2 der Gemeindegesetzungen von 2022), in die sich auch Nichtmitglieder eintragen können, um ein adäquateres Bild des faktisch von dem betr. Moscheeverein vertretenen Personenkreises zu erzielen. Das hätte sich nicht sehr bewährt; es sei in der Praxis schwierig, Doppelseinträge zu vermeiden etc.; die Pflege sei entsprechend aufwändig. Auch sei die Aussagekraft begrenzt, weil unklar ist, wie eng sich die Eingetragenen mit den Zielen des Vereins identifizierten, wenn sie nicht auch dessen Mitglieder sind.

<sup>81</sup> Seit 2013 enthält die vom DITIB-Bundesverband in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden verfasste Freitagspredigt, die von den Religionsbeauftragten in den Moscheen verlesen wird, eine Zusammenfassung in deutscher Sprache (sie kann ggf. von einem Helfer verlesen werden, soweit der Imam nicht Deutsch kann). Schon vorher sei z.B. in Hamburg durch die DITIB-Landesvorstände die Predigt ins Deutsche übersetzt worden. Nach Beobachtung des Gutachters wird die Freitagspredigt aber auch heute zumindest nicht flächendeckend auf deutsch vorgetragen. In vielen Moscheen behilft man sich mit der Auflage der kopierten deutschen Kurzfassung bzw. einer zweisprachigen Gesamtfassung der Predigt. Auch diese kopierten Fassungen waren nicht in allen besuchten Moscheen zugänglich und werden wohl auch nicht überall nachgefragt.

<sup>82</sup> Vgl. dazu Behr und Kuluçatan 2021 (wie Anm. 78).

partner:innen auf lokaler wie auf Landesebene beschleunigte die Ankunft der Flüchtlinge seit 2015 diesen Wandel. Deutsch wird dadurch zunehmend auch bei DITIB Nord (ähnlich wie das in Moscheen anderer Verbände teils schon länger der Fall ist) zur *lingua franca*, auch in der Kommunikation mit Geflüchteten.

Seit der Flüchtlingswelle von 2015/2016 hat sich nach Auskunft der Vorstände die demographische Zusammensetzung der Moschee-Besuchenden stark verändert: Während früher im Schnitt ca. 90% der Besucher:innen türkischstämmig gewesen seien, seien es jetzt nur noch 50-60%. In manchen Moscheen, etwa in Pinneberg, seien lt. lokalen Gesprächspartnern die türkischstämmigen Moscheebesucher:innen beim Freitagsgebet regelmäßig in der Minderheit. Die anderen Besucher:innen kämen aus sehr unterschiedlichen muslimischen Kontexten, verbunden mit ebenso unterschiedlichen Migrationshintergründen. Bei einem Freitagsgebet in Pinneberg wurden, so der lokale Vereinsvorsitzende, Besucher:innen aus insgesamt 43 Nationen gezählt.

Viele der neu Hinzugekommenen nahmen auch am Gemeindeleben teil, woraus sich in manchen Moscheevereinen eine intensive Integrationsarbeit entwickelt habe.<sup>83</sup> Allein in der sog. *Ulu Camii*, der „Großen Moschee“ in der Kieler Elisabethstrasse, würden an manchen Tagen während des Fastenmonats Ramadan 700-800 muslimische Gäste empfangen. In der neu gebauten Küche im Moscheegebäude würden die täglichen *Iftār*-Mahlzeiten zum Fastenbrechen in dieser neuen Größenordnung zubereitet. Manche Moscheen bieten nach Auskunft der Landesvorstände für die Neuangekommenen Koran-Unterricht in arabischer Sprache an.

### 3.1.3. Tätigkeit der Imam:innen und bisherige Anlehnung an Diyanet

Wie in den Gesprächen mit den Landesvorständen und bei Moscheebesuchen deutlich wurde, ist der gegenwärtige Umbruch für DITIB Nord (entsprechend auch für andere DITIB-Landesverbände) besonders auf der lokalen Ebene der Moscheegemeinden eine Herausforderung, da nach wie vor die meisten Imame nicht oder nur wenig deutsch sprechen. Dies hat mit der speziellen Organisationsform der DITIB in Deutschland zu tun: Der Landesverband DITIB Nord, wie auch die lokalen DITIB-Moscheevereine, gehören dem bundesweiten Verband DITIB (*Diyanet İşleri Türk İslam Birliği*, deutsch: „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Re-

---

<sup>83</sup> Dies entspricht den oben in Kap. 2. gemachten allgemeinen Angaben zur seit 2015 veränderten Situation muslimischer Einrichtungen in Schleswig Holstein.

ligion e.V.“) an. Diese Organisation wurde auf Betreiben des staatlich-türkischen „Präsidiums für religiöse Angelegenheiten“ (*Diyanet İşleri Başkanlığı*, im Folgenden: Diyanet) im Jahr 1984 in Köln gegründet.<sup>84</sup> Die türkische Diyanet unterstützt seit der Gründung in vielerlei ideeller und materieller Hinsicht den deutschen DITIB-Verband. Nicht zuletzt beteiligt sie sich in beträchtlichem Maße an der Finanzierung.<sup>85</sup>

Auf Ebene der Landesverbände und der lokalen Moscheevereine ist dabei entscheidend, dass die türkische Diyanet bis heute beamtete „Religionsbeauftragte“ (überwiegend männlichen, z.T. aber auch weiblichen Geschlechts) aus ihrem eigenen Personalbestand für jeweils einen begrenzten Zeitraum nach Deutschland entsendet. Der türkische Staat bezahlt während ihrer Tätigkeit für DITIB weiterhin ihr Gehalt (inklusive eines Auslandszuschlags<sup>86</sup>). Die lokalen Moscheevereine beteiligen sich an der Finanzierung, u.a. durch die Bereitstellung einer Dienstwohnung, meist im Moscheegebäude. Die Zahl der Religionsbeauftragten beträgt derzeit bundesweit zwischen 1000 und 1100 Personen. Vorgesetzter der Religionsbeauftragten ist während der Zeit ihrer Tätigkeit in Deutschland der jeweils zuständige Religionsattaché, ein konsularischer Beamter am zuständigen türkischen (General-)Konsulat. Im Fall von DITIB Nord ist dies, auch für Schleswig-Holstein, das Türkische Generalkonsulat in Hamburg.<sup>87</sup>

Parallel zu den beschriebenen äußeren Veränderungen (ausgelöst durch Generationenwandel und Flüchtlingswelle) wird dieses traditionelle ‚System‘ der DITIB zurzeit graduell auch von „innen“ reformiert. Zum einen gibt es immer mehr Absolvent:innen des von der Diyanet seit 2007 an verschiedenen türkischen Universitäten organisierten internationalen *Ilahiyat*-Studiengangs UIP.<sup>88</sup> Seit 2020 bietet zusätzlich die neu gegründete DITIB-Akademie in Dahlem (Eifel) eine Ausbildung zum/zur Islamischen Religionsbeauftragten an; es handelt sich dabei um ein zweijähriges Weiterbildungsprojekt für muslimische Theolog:innen, die bereits über

---

<sup>84</sup> <https://www.ditib.de> [zuletzt abgerufen 20.12.2022].

<sup>85</sup> S. dazu D. Molthagen (Hrsg.): Die Finanzierung muslimischer Organisationen in Deutschland. Arbeitspapier Religion und Politik 4 der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin 2018, insbesondere B. Alboğa: Finanzierung muslimischer Organisationen in Deutschland. Finanzierung religiöser und sozialer Dienste der DITIB, ebd., S. 34-39.

<sup>86</sup> Nach Auskunft von Gesprächspartnern ist das reguläre türkische Gehalt der Religionsbeauftragten wegen des Währungsverfalls der Türkischen Lira im Verhältnis zum Euro inzwischen keinesfalls mehr ausreichend für den Lebensunterhalt in Deutschland; entscheidend sei der Auslandszuschlag, der ebenfalls vom türkischen Staat bzw. der Diyanet bezahlt wird. Insgesamt liege das Gehalt, trotz der zumeist kostenlosen Dienstwohnung, die von den örtlichen Moscheegemeinden bereitgestellt wird, weit unter dem Gehalt etwa von deutschen Lehrer:innen im öffentlichen Dienst.

<sup>87</sup> S. hier: <http://hamburg.cg.mfa.gov.tr/Mission/Contact> [zuletzt abgerufen: 20.12.2022].

<sup>88</sup> S. hier: <https://www.ditib-akademie.de/uip-uluslararasi-ilahiyat-programi/> [zuletzt abgerufen: 20.12.2022]. Vgl. zur Einschätzung auch hier: <https://www.islamiq.de/2016/10/23/imame-2-0-made-in-germany/> [zuletzt abgerufen: 20.12.2022].

einen akademischen Abschluss verfügen. Zielgruppe sind u.a. Absolvent:innen der seit 2012 eingerichteten Studiengänge für Islamische Theologie an deutschen Universitäten, u.a. in Frankfurt/Main und Gießen, Osnabrück, Tübingen, Münster, Erlangen und Berlin. Auch hier wird von der DITIB-Akademie als Grund formuliert, dass „der Bedarf an Religionsbeauftragten, die in Deutschland geboren, hier sozialisiert wurden“, groß sei.<sup>89</sup>

Gleichwohl stehen einem flächendeckenden Wandel der Strukturen bei DITIB nach wie vor Hindernisse entgegen, nicht zuletzt finanzieller Art: Die Absolvent:innen des internationalen Studiengangs UIP an türkischen Universitäten sind, soweit sie aus Deutschland kommen, überwiegend deutsche Staatsbürger:innen und haben daher keinen Zugang zum türkischen Beamtenstatus der Religionsbeauftragten, für den die türkische Staatsbürgerschaft erforderlich ist. Sie werden aber zunehmend als Angestellte des DITIB Bundesverbandes oder der Diyanet in Deutschland tätig.<sup>90</sup> Bisher nur in Einzelfällen werden sie explizit nicht aus Finanzmitteln türkischer Herkunft, sondern aus deutschen Mitgliedsbeiträgen und anderen in Deutschland generierten Mitteln finanziert, so auch zumindest in zwei Fällen bei Personen, die für DITIB Nord tätig sind.<sup>91</sup> Die dafür vorhandenen Mittel der DITIB (auch auf Ebene des Bundesverbandes) sind jedoch sehr begrenzt.<sup>92</sup>

Auf Ebene der Satzungen ist DITIB Nord, wie alle DITIB-Landesverbände, bisher eng mit der türkischen Diyanet vernetzt. So fungiert als Aufsichtsrat des Landesverbandes gemäß § 19 der Landessatzung der DITIB-Bundesvorstand, der seinerseits teilweise aus türkischen Staatsbeamten besteht<sup>93</sup> und durch seine Satzung eng mit dem türkischen Staat verflochten ist.<sup>94</sup> Die Mitglieder des religiösen Beirats werden gemäß § 20 der Bundessatzung vom Religionsrat des DITIB-Bundesverbandes bestimmt.<sup>95</sup> Nach Auskunft der Landesvorstände seien die Mitglieder des Religiösen Beirats bei DITIB Nord nicht ausschließlich türkische Beamte.<sup>96</sup>

---

<sup>89</sup> S. hier: <https://www.ditib-akademie.de/imamausbildung/> [zuletzt abgerufen: 20.12.2022].

<sup>90</sup> Nach Auskunft des Landesvorstands waren es im Juli 2022 im Bereich von DITIB-Nord, d.h. in Schleswig-Holstein und Hamburg zusammen, 11 Personen, darunter auch einige Frauen. Mit wenigen Ausnahmen werden sie von Diyanet bezahlt.

<sup>91</sup> Auskunft eines Vorstandsmitglieds von DITIB-Nord.

<sup>92</sup> Auskunft eines Angehörigen der DITIB-Bundesverwaltung.

<sup>93</sup> Zur gegenwärtigen Zusammensetzung s. hier: <https://www.ditib.de/detail1.php?id=745&lang=de> [zuletzt abgerufen 9.12.2022].

<sup>94</sup> S. hier: <https://www.deutschlandfunk.de/satzung-des-islamverbands-ditib-tuerkische-funktionaere-100.html> [zuletzt abgerufen: 9.12.2022].

<sup>95</sup> Der (Oberste) Religionsrat des Bundesverbandes wird seinerseits lt. § 13 Abs. 2 der DITIB-Bundessatzung durch die Religionsbeauftragten (d.h. türkische Diyanet-Beamte) gewählt.

<sup>96</sup> Vgl. dazu die Änderungsvorschläge im rechtswissenschaftlichen Gutachten: Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 131f.

Beide Gremien haben lt. Landessatzung erheblichen Einfluss auf die Entscheidungen im Verband DITIB Nord. Nach Darstellung der Landesvorstände hängt dies mit der substanziellen Unterstützung des Landesverbandes durch Diyanet (vermittelt durch den DITIB-Bundesverband) zusammen. Nur unter der Voraussetzung, dass sich DITIB in Deutschland finanziell und institutionell auf eigene Beine stellen kann, könnten auch solche Satzungsregeln geändert werden. Das sei aber momentan noch nicht möglich.

Jedoch ist gemäß § 20 Abs. 5 der Satzung von DITIB Nord für den gewünschten schulischen Religionsunterricht eine Kommission vorgesehen, der „keine Amtsträger eines Staates“ angehören dürfen.<sup>97</sup>

#### 3.1.4. Zukünftige Entwicklung der Beziehung zu Diyanet

Der Landesvorstand von DITIB Nord sprach sich dafür aus, dass DITIB in Deutschland so bald wie möglich „komplett aus Deutschland funktionieren“ müsse. Deshalb begrüßt er die Gründung der DITIB-Akademie und die neue Imam-Ausbildung auf DITIB-Bundesebene, ebenso wie den Aufbau der Studiengänge für Islamische Theologie an deutschen Universitäten. Der internationale Diyanet-Studiengang an türkischen Universitäten UIP (s. voriger Abschnitt) sei ein „Übergangsmodell“. Das alte Konzept der von Diyanet entsandten und finanzierten Imame aus der Türkei sei ein „Relikt“ aus vergangenen Zeiten, auf das man aber aus personellen und finanziellen Gründen bisher noch angewiesen sei. Ohne die Diyanet-Imame müssten viele lokale DITIB-Moscheen schließen, weil diese nicht auf eigene Kosten einen Imam finanzieren könnten.<sup>98</sup> Die finanziellen Mittel in Deutschland seien sehr begrenzt.

Wichtig für die Zukunft sei aber die Unabhängigkeit von der überkommenen Anlehnung an Diyanet bzw. den türkischen Staat. Zum einen sei es von zentraler Bedeutung, dass die Imame (und Imaminnen) in der deutschen Gesellschaft verwurzelt seien und gut Deutsch sprächen, zum anderen sei auch eine *finanzielle und politische Unabhängigkeit* der deutschen DITIB-Organisationen von der türkischen Diyanet sehr wichtig.

---

<sup>97</sup> S. dazu unten, Abschnitt 3.1.8.2. (S. 39f).

<sup>98</sup> Dieser Sachverhalt wurde dem Gutachter indirekt durch Aussagen aus den anderen Verbänden bestätigt, bei denen die Imame von den lokalen Moscheevereinen finanziert werden (vgl. zur Situation der SCHURA SH unten, 3.2.4): Auch diese tun sich schwer, die nötigen Mittel für die Bezahlung der Imame aufzubringen. Kleinere Moscheevereine der SCHURA können sich zumeist keine bezahlten Imame leisten. Insbesondere ausgebildete Imame, die Deutsch sprechen und denen deshalb andere, in der Regel besser bezahlte Berufstätigkeiten zugänglich sind, sind nur schwer zu gewinnen. Die bisher von den Verbänden bezahlten Gehälter sind jedenfalls deutlich niedriger als akademische Gehälter, etwa von Lehrer:innen.



Hingegen wolle man an der *theologischen* Führung durch Diyanet weiterhin festhalten. Das in sich pluralistische, in unterschiedlichen Schulen entwickelte hanafitisch-maturidische Konzept der Diyanet repräsentiere das Religionsverständnis des Landesvorstandes.<sup>99</sup> Es passe auch sehr gut zur speziellen Situation westlicher Gesellschaften und sei anpassungsfähig an neue Herausforderungen. Nicht zuletzt biete dieses theologische Modell ein gutes Gegengewicht zu salafistischen Strömungen, die auch in Deutschland zunehmen (s. dazu nächster Abschnitt). Die theologische Übereinstimmung mit Diyanet spreche jedoch nicht dagegen, diese Art von Theologie zukünftig auch in Deutschland zu entwickeln. Die von Diyanet repräsentierte Theologie sei nicht auf die Türkei begrenzt. Wenn es gelinge, sie auch in Deutschland entsprechend zu entwickeln, brauche man die institutionelle Anlehnung an Diyanet nicht mehr. Man könne dann z.B. auf die Mitwirkung türkischer Beamter im Religiösen Beirat verzichten und stattdessen in Deutschland tätige Gelehrte berufen. Voraussetzung für die institutionelle Eigenständigkeit sei aber, dass DITIB auch in finanzieller Hinsicht der Hilfe von Diyanet nicht mehr bedürfe.

### 3.1.5. Politische Orientierung, Umgang mit salafistischen Strömungen, Prävention

DITIB Nord bekennt sich gemäß der Verbandssatzung zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur Landesverfassung und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.<sup>100</sup>

In politischer Hinsicht verhält sich DITIB auf Landes- wie auf lokaler Ebene gemäß der Aussage der Landesvorstände neutral. DITIB Nord und seine Moscheen hätten einen liberalen Ruf. Die Menschen kämen in die Moschee-Zentren, egal wie sie politisch eingestellt seien. Auch liberale Muslim:innen ohne Verbandszugehörigkeit fühlten sich am ehesten in den DITIB-Moscheen zuhause. Gelegentlich sei es trotzdem zu politischer Instrumentalisierung gekommen (was gemäß Hausrecht verboten sei), aber das werde von DITIB Nord nicht geduldet und habe sich „wieder eingerenkt“. Auch in dieser Hinsicht sei zu beobachten, dass sich die Ge-

---

<sup>99</sup> Seit einigen Jahren bürgerte sich in Deutschland als theologische Selbstverortung der Diyanet und der DITIB – wie auch theologisch verwandter Verbände wie des VIKZ, die Bezeichnung „hanafitisch-maturidisch“ ein. Dies weist indirekt auf das Problem hin, dass es im Bereich des Islam keine ausreichend trennscharfen Formen eines „Bekenntnisses“ gibt, um inner-islamische (und inner-sunnitische) Unterschiede und Grenzlinien zu markieren, (vgl. dazu oben, Abschnitt 1.3, bei Anm. 30 - 32). Die sog. Māturīdiya wurde von dem hanafitischen Gelehrten Al-Māturīdī im 10. Jh. n.Chr. begründet und hatte prägenden Einfluss auf die hanafitische Tradition, der der sunnitisch-türkische Islam in seinem Mainstream folgt. Vgl. zur Māturīdiya: U. Rudolph: Al-Māturīdī and the Development of Sunni Theology in Samarqand, Leiden 2015 (zuerst auf deutsch: Leiden 1997).

<sup>100</sup> S. Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 116f.

meindglieder immer stärker in Deutschland verorten und sich allmählich eher für Politik in Deutschland als in der Türkei interessieren.

Man habe im Landesverband ein wachsames Auge auf salafistische Entwicklungen, die es v.a. unter Jugendlichen in den Gemeinden durchaus gebe. Generell gelte, dass salafistisch orientierte Gemeindeglieder wie alle Mitglieder und Besucher in der Moschee willkommen seien. Salafistische Propaganda in der Moschee sei jedoch nach der Hausordnung verboten und führe zum Ausschluss. Es sei v.a. die Aufgabe des Imams, auf solche Entwicklungen „aufzupassen“, er habe eine Aufklärungsfunktion v.a. für die Jugendlichen. Das sei einer der Gründe, warum sich der Landesvorstand theologisch stark an Diyanet halte: Die von Diyanet vertretene hanafitisch-maturidische Theologie biete ein gutes Gegengewicht zum Salafismus. Besonders in den Jugendgruppen dürfe Salafismus nicht die Oberhand gewinnen; ein salafistischer Jugendleiter (Vorsitzender der Jugendgruppe) werde von den Moscheevereinen bzw. vom Landesvorstand nicht geduldet. Das beste „Aussteigerprogramm“ sei die „Beheimatung“ der Betroffenen in der in Deutschland integrierten Moscheegemeinde. Wichtig sei dabei, dass in den Moscheen „alles unter einem Dach“ ist; das erleichtere die Transparenz und beuge der ‚Blasenbildung‘ vor. Das sei „Prävention“ im besten Sinne. DITIB Nord und seine lokalen Moscheevereine hätten sich auch an staatlichen Präventionsprogrammen beteiligt, u.a. (bis 2018, als von Seiten des deutschen Staates die Zusammenarbeit abgebrochen wurde) am Programm „Demokratie leben!“.<sup>101</sup> Diese Projekte hätten aus Sicht des Landesverbands sehr gute Wirkung gehabt und trügen auch nach ihrem Auslaufen noch Früchte.

### 3.1.6. Rolle und Bedeutung der Frauen, der Eltern und der Jugendlichen im Verband

Die Landesvorstände betonten die Bedeutung und institutionelle Unabhängigkeit des Landesfrauenverbands,<sup>102</sup> der als Unterorganisation von DITIB Nord bisher allerdings eher noch im Hintergrund agiere. Es sei vom Landesvorstand durchaus erwünscht, dass dieser sich aktiver an der Arbeit des Landesverbands beteiligt. Historisch seien die DITIB-Satzungen in Deutschland zunächst ausschließlich auf erwachsene, türkischsprachige Männer ausgerichtet gewesen. In den seit 2010 überarbeiteten Satzungen seien auf allen Ebenen und in allen Bundesländern neue Unterorganisationen (Landesfrauenverband, Landeselternverband,<sup>103</sup> Landesju-

---

<sup>101</sup> S. hier: <https://www.demokratie-leben.de> [zuletzt abgerufen: 18.12.2022].

<sup>102</sup> S. §17 der Satzung von DITIB Nord.

<sup>103</sup> S. §18 der Satzung von DITIB Nord.

gendverband<sup>104</sup>) eingeführt worden. Dagegen habe es zunächst Widerstand von der Basis gegeben: Frauen sollten nicht Vorstandsmitglieder werden, Jugendliche sollten „gehorsam“ sein und sich nicht eigenständig organisieren.

Dieses traditionelle Bild habe sich jedoch stark gewandelt. Heute gebe es in jedem lokalen Moscheeverein eine aktive Frauengruppe, deren Vorsitzende geborenes Mitglied (d.h. Mitglied aufgrund ihres Amtes) im lokalen Vorstand ist. Außerdem ist sie lt. Satzung auch qua Amt Vertreterin im Landesfrauenverband und ggf. im Bundesfrauenverband. Diese Praxis werde in allen Gemeinden inzwischen respektiert. In Bad Bramstedt und Uetersen sei jeweils eine Frau Vorsitzende des DITIB-Moscheevereins. Das wurde vom Landesvorstand ausdrücklich begrüßt – in Zukunft solle es das öfters geben. Entsprechendes gelte auch für die Jugend- und Elterngruppen, die teils sehr aktiv seien, z.B. in der Ulu Camii in Kiel (s. dazu die §§ 11.1 und 13-15 der neuen Gemeindegesetzungen der DITIB Nord, die seit 2022 gültig sind).

### 3.1.7. Verhältnis zu anderen Religionsgruppen

Auch das Verhältnis zu anderen (muslimischen und nicht-muslimischen) Religionsgruppen wurde im Gespräch mit den Landesvorständen ausführlich besprochen. Sie reagierten einmütig: Die DITIB-Moscheen stünden allen Menschen offen. Niemand werde ausgeschlossen bzw. mit Absicht ferngehalten. Niemand habe das Recht, jemanden zu vertreiben, solange die betr. Person nicht gegen die jeweilige Hausordnung verstoße. Ein solcher Ausschluss wurde von den Landesvorständen als „unislamisch“ bezeichnet. Namentlich würden Angehörige der Hizmet-(Gülen-)Bewegung nicht exkludiert.<sup>105</sup> Es sei bekannt, dass sie in verschiedenen DITIB-Moscheen in Schleswig-Holstein am Gemeindeleben teilnehmen, und das sei gut so. Wenn dem Landesvorstand aus einzelnen Moscheen anderes zu Ohren komme, schreite er ein und weise die lokalen Moscheevorstände zurecht. Auch die Religionsbeauftragten hätten sich an diese Linie zu halten. Spitzeltätigkeit gegenüber vermeintlichen Hizmet-Anhängern, wie sie nach dem Putschversuch in der Türkei u.a. von Diyanet-Religionsbeauftragten in NRW bekannt wurden, würden im Bereich von DITIB Nord nicht geduldet und seien auch nicht vorgekommen. Dasselbe gelte für Angehörige nicht-türkischer ethnischer Gruppen (z.B. gäbe es zahlreiche Kurd:innen in den lokalen Moscheevorständen) und nicht-sunnitischer Gruppen

---

<sup>104</sup> S. §16 der Satzung von DITIB Nord.

<sup>105</sup> Demgegenüber wurde von außenstehenden Personen z.T. der Vorwurf erhoben, Angehörige der Hizmet-Bewegung würden in DITIB-Moscheen nicht geduldet. Inwieweit dies auf Moscheen in Schleswig-Holstein zutrifft, konnte im Rahmen des Gutachtens nicht geklärt werden.

(z.B. Alevit:innen, soweit sie sich nicht ohnehin als sunnitisch definierten). Es seien keine Probleme in diesen Bereichen bekannt. Auch Schiit:innen (sie seien trotz theologischer Unterschiede „ein Teil des Islam“) und Angehörige anderer Gruppen dürften selbstverständlich in den Moscheen beten und am Gemeindeleben teilnehmen. Mit anderen muslimischen Verbänden in Schleswig-Holstein und den benachbarten Bundesländern bestünden enge und freundschaftliche Kontakte. Es gebe (mit Ausnahme des Verhältnisses zur AMJ, s. unten) keine grundsätzlichen Konflikte.

Die Vorstände zeigten sich auch offen für interreligiösen Dialog. Das sei wichtig und ihnen vertraut, sowohl auf lokaler wie auf Landesebene. Das vor einigen Jahren vom DITIB-Bundesverband mit Unterstützung der Deutschen Islamkonferenz initiierte Programm „Pro Dialog“ (einer der Landesvorstände nahm nach eigener Auskunft an dem betr. Schulungsprogramm teil) habe sich v.a. im Gespräch zwischen Muslim:innen und Christ:innen bewährt. Auch mit jüdischen Gemeinden bestünden Kontakte. In der stark säkularisierten Umgebung, etwa in Hamburg, sei es sehr erfreulich, in dieser Weise Kontakt mit anderen „Gläubigen“ zu haben.

Jedoch sei zu unterscheiden zwischen inner-islamischem Dialog und interreligiösem Dialog. Beides dürfe nicht vermengt werden. Das gelte u.a. im Blick auf die AMJ: Man habe nichts gegen diese als Religionsgemeinschaft. Man könne sie aber wegen ihrer besonderen Lehren, insbesondere bezüglich des Anspruchs ihres Gründer Ghulam Ahmad, der im Koran prophezeite Messias zu sein, nicht als islamisch akzeptieren.<sup>106</sup> Daher sei in ihrem Fall kein inner-islamischer Dialog möglich, sondern nur ein interreligiöser. Auch eine gemeinsame Vertretung muslimischer Interessen sei mit der AMJ nicht möglich.

### 3.1.8. Zusammenfassende Bewertung

Im Blick auf den Gutachtenauftrag (s. o., Abschnitt 1.1., zur Umsetzung s. Abschnitt 1.3) kann festgehalten werden:

*3.1.8.1. Ist DITIB Nord aus religionswissenschaftlicher Sicht als „Religionsgemeinschaft“ im Blick auf eine vertragliche Vereinbarung anzusehen?*

(1): DITIB Nord widmet sich der *umfassenden Pflege der Religion* in dem vom parallelen Rechtsgutachten formulierten Sinne (s. dazu oben, Abschnitte 3.0, 3.1.1.-3.1.7.). Der Verband

---

<sup>106</sup> Zur AMJ und ihren Lehren s. unten, Abschnitt 3.4. Zur fast identischen Positionierung der Verbände SCHURA SH und VIKZ Landesverband gegenüber der AMJ vgl. 3.2.7. und 3.3.7.

DITIB Nord definiert seine islamischen Grundsätze in klarer Weise. Die diesbezüglichen Aussagen der Landesvorstände stimmen mit den in der Landessatzung, v.a. der Präambel, definierten Grundsätzen überein (zur Satzung vgl. die betr. Ausführungen im parallelen rechtswissenschaftlichen Gutachten, S. 101ff). Ergänzend zu den Aussagen der Satzung bezogen sich die Landesvorstände in den Gesprächen mehrfach auf die „hanafitisch-maturidische“ theologische Tradition, die der Verband derzeit durch die Anlehnung an Diyanet gewährleistet sieht.<sup>107</sup> Diese Orientierung könne grundsätzlich auch unabhängig von Diyanet beibehalten werden – soweit die institutionellen und finanziellen Voraussetzungen für eine Ablösung gegeben sind. Auch dies erscheint aus religionswissenschaftlicher Sicht plausibel und kohärent mit den Angaben in der Satzung.

(2) DITIB Nord verfügt über eine organisatorische Struktur, die auf eine dauerhafte Existenz hindeutet. Die Geschichte seiner Moscheevereine reicht bis in die frühen 1980er Jahre zurück. Zwar befindet sich der Verband, wie gezeigt, derzeit in einem starken Umbruch, ausgelöst durch den Generationenwandel, den veränderten demographischen Kontext seit der Flüchtlingswelle, auch durch den veränderten politischen Kontext in der Türkei und in Deutschland. Dank der stabilen Mitgliederstruktur und der einmütigen Positionierung des Landesvorstands, die auch in den besuchten Moscheen geteilt wird, gibt es aber derzeit keinen Anlass, an seiner Dauerhaftigkeit zu zweifeln. Zudem verfügt der Verband, trotz seiner bisherigen institutionellen Verflechtung mit der türkischen Diyanet (s. nächster Punkt) über klare Regeln der Vertretung der Gemeinschaft.

(3) Bisher ist DITIB Nord, wie alle DITIB-Landesverbände in Deutschland, direkt und indirekt noch stark mit dem türkischen Religionspräsidium Diyanet – und dadurch mit der Türkei als ausländischem Staat – verbunden (s. o., Abschnitt 3.1.1.-3.1.3.). Wie in Abschnitt 3.1.4 dargestellt, ist es das erklärte Ziel des Landesvorstandes, diese Abhängigkeit in finanzieller und institutioneller Hinsicht möglichst abzubauen, wogegen die theologische Anbindung an Diyanet weiterhin vom Vorstand erwünscht ist. Ähnliches war auch in den besuchten lokalen Moscheevereinen zu hören.

Für das Land Schleswig-Holstein ist die fortdauernde Verflechtung mit Diyanet eine gewisse Herausforderung (s. Punkt h des Gutachtauftrags). Wie vom parallelen rechtswissenschaftlichen Gutachten herausgearbeitet, ist die von DITIB Nord gewünschte *theologische* Anleh-

---

<sup>107</sup> S. dazu oben, Abschnitt 3.1.4, bes. Anm. 99.

nung an Diyanet von der Religionsfreiheit gedeckt, wogegen die institutionelle (und finanzielle) Abhängigkeit die selbständige Willensbildung des Verbandes einschränkt. Es wird für DITIB Nord (und den Gesamtverband DITIB) nicht leicht sein, diese traditionelle Abhängigkeit abzubauen. Ein wichtiger, in der Satzung von DITIB Nord bereits verankerter Schritt in diese Richtung ist die Erklärung der Nicht-Zuständigkeit des Religiösen Beirats (der vom Obersten Religionsrat des DITIB-Bundesverbands eingesetzt wird) bezüglich der geplanten Kommission für den schulischen Religionsunterricht in § 20 Abs. 5 der Landessatzung.<sup>108</sup> Auch die vom parallelen rechtswissenschaftlichen Gutachten vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind aus Sicht des religionswissenschaftlichen Gutachters sehr wichtig. Wenn es DITIB Nord gelingt, diese Änderungen umzusetzen, wäre das zumindest auf der formalen Ebene der Satzung ein großer (und notwendiger) Schritt in die erforderliche Richtung.

### *3.1.8.2. Voraussetzungen eines gemeinsamen Islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG*

Nach Einschätzung des Gutachters verfügt DITIB Nord über wichtige Voraussetzungen zur Einrichtung eines Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG in Zusammenarbeit mit dem Land Schleswig-Holstein:

(1) Theologisch besteht durch die beschriebene Anlehnung an die „maturidisch-hanafitische Theologie“ eine einigermaßen abgrenzbare Ausrichtung, um die eigenen Grundsätze transparent zu präsentieren. Diese Ausrichtung teilt DITIB Nord weitgehend mit dem LVIKZ Nord (s. unten), weshalb ein gemeinsamer Religionsunterricht beider Verbände in dieser Hinsicht leicht möglich erscheint. Etwas komplexer ist die Frage bezüglich der SCHURA SH, da diese unterschiedliche islamische Ausrichtungen umfasst, darunter schiitische Gemeinden. Im Gespräch mit den Landesvorständen von DITIB Nord wurde dazu gesagt, dass es zwar theologische Unterschiede zwischen Sunniten und Schiiten gäbe, aber die Schia sei „ein Teil des Islam“. Hingegen grenzten sich die Landesvorstände deutlich von der AMJ ab (s. Abschnitt 3.1.7.), eine Zusammenarbeit mit diesem Verband (im Bereich des binnen-islamischen Dialogs) sei deshalb kaum möglich.

(2) Hinsichtlich der Zugehörigkeitsregeln (Punkt e) des Gutachtenauftrags) und sonstiger organisatorischer Voraussetzungen sind aus Sicht des Gutachters keine größeren Probleme zu

---

<sup>108</sup> S. dazu das parallele Rechtswissenschaftliche Gutachten (Muckel 2022, wie Anm. 3), S. 104f.

erwarten, soweit eine Regelung gemäß Vorschlag des parallel erstellten Rechtsgutachtens (Erklärung der Eltern bzw. der Schüler:innen selbst, soweit sie religionsmündig sind)<sup>109</sup> eingeführt wird. Da in Schleswig-Holstein auch der Evangelische Religionsunterricht schon seit langem für Angehörige anderer Konfessionen und Religionen geöffnet wurde, wäre ein entsprechendes Vorgehen auch für den Islamischen Religionsunterricht sinnvoll, soweit die beteiligten Verbände dem zustimmen. Es käme dann ohnehin nur auf die Willensbekundung der Eltern bzw. der religionsmündigen Schüler:innen an.

(3) Zur Frage der „dauerhaften Gewähr der Treue zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ (Punkt f) des Gutachtauftrags) wird auf die Ausführungen im rechtswissenschaftlichen Gutachten<sup>110</sup> verwiesen. Aus Sicht des religionswissenschaftlichen Gutachters wurde bei den verschiedenen Gesprächen im Bereich DITIB Nord, auch in den lokalen Moscheevereinen, deutlich, dass sich die Vorstände und Mitglieder der Sensibilität dieser Frage sehr bewusst sind. Zu Verletzungen der damit gegebenen Grundregeln ist es nach Kenntnis des Gutachters im Bereich von DITIB Nord bisher nicht gekommen – anders in manchen anderen Bundesländern. Beide Seiten eines künftigen Vertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und DITIB Nord werden diese Frage sicherlich im Auge behalten. Aus Sicht des Gutachters liegt jedoch nichts vor, was gegen eine Anerkennung von DITIB Nord an diesem Punkt spricht.

(4) Für einen *gemeinsamen* Islamischen Religionsunterricht entscheidend ist auch die Frage, ob und wie die Einflussnahme durch außenstehende Institutionen (in diesem Fall: die Diyanet) verhindert werden kann. Dies ist in der Satzung von DITIB Nord bereits durch die erwähnte Regelung in § 21 Abs. 5 (der Kommission dürfen „keine Amtsträger eines Staates“ angehören) geklärt.

*Nach Auffassung des religionswissenschaftlichen Gutachters schießt diese Formulierung allerdings über das Ziel hinaus, weil sie außer den türkischen Religionsbeamt:innen auch Bedienstete z.B. des Landes Schleswig-Holstein ausschließt. So könnten in Schleswig-Holstein (oder einem benachbarten Bundesland) tätige islamische Religionspädagog:innen, selbst wenn sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit DITIB Nord angestellt wurden (seien sie Lehrkräfte im Islamischen Religionsunterricht oder Professor:innen bzw. Hochschul-Angestellte), nicht Mitglied dieser Kommission werden. Damit würde DITIB Nord sich selbst*

---

<sup>109</sup> S. Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 111.

<sup>110</sup> S. Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 116-119.

*schaden. Der Gutachter rät deshalb dazu, diesen Absatz in der Satzung von DITIB Nord zu ändern. Eine Möglichkeit wäre z.B. die Formulierung: „Insoweit beruft der Vorstand der Gemeinschaft eine Kommission, der keine Amtsträger eines **ausländischen** Staates angehören dürfen.“<sup>111</sup>*

### *3.1.8.3. Mindestanforderungen an eine Idschāza (Ordnung für die Lehrerlaubnis)*

Nach üblichem Verständnis erfolgt die Lehrerlaubnis für den Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 durch die betr. Religionsgemeinschaft. In diesem Fall ist das der Vorstand des Verbandes DITIB Nord. Die Erteilung einer Idschāza setzt aus Sicht des Gutachters voraus, dass der betr. Verband eine transparente Regelung der Kriterien definiert. Evtl. wäre ein Verfahren analog zu gewissen evangelischen Landeskirchen denkbar. Diese delegieren die Prüfung, die zur Erteilung der „Vocatio“ (kirchliche Lehrerlaubnis für den Religionsunterricht) führt, an Theologieprofessor:innen bzw. Professor:innen für Religionspädagogik. Analog könnte der Vorstand von DITIB Nord (oder die von diesem gemäß § 20 der Landessatzung eingerichtete Kommission für den Religionsunterricht) die Prüfung zur Erteilung der Idschāza an Professor:innen oder Hochschulmitarbeitende im Bereich der Islamischen Theologie an einer deutschen Universität bzw. Pädagogischen Hochschule delegieren. Auch an dieser Stelle sollte ein Einfluss ausländischer Amtsträger ausgeschlossen sein.

### 3.1.9. Gesamtbewertung

Der Gutachter empfiehlt dem Land Schleswig-Holstein, mit DITIB Nord in Verhandlungen über eine vertragliche Vereinbarung zu treten. DITIB Nord ist der größte muslimische Verband in Schleswig-Holstein. Im Vergleich mit anderen DITIB-Landesverbänden ist er professionell strukturiert, nicht zuletzt durch die Einrichtung und kompetente Besetzung der Stelle eines Geschäftsführers. Die Gespräche mit den Landesvorständen im Juli und September 2022 verliefen auf einem hohen, reflektierten Niveau und gleichzeitig in transparentem Stil. Insofern ist DITIB Nord ein Vorbild für andere DITIB-Verbände. Wie allen Ebenen der DITIB-Organisation stehen auch dem Landesverband DITIB Nord noch schwierige Aufgaben bevor. Zu deren Bewältigung benötigt er die nachhaltige Unterstützung und den Rückhalt der Landesregierung.

---

<sup>111</sup> Vgl. dazu auch Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 131, der denselben Vorschlag macht.



## 3.2. SCHURA – Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.

### 3.2.1. Grunddaten

Der Verband „SCHURA – Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.“ (im Folgenden: SCHURA SH) wurde nach Auskunft der Verbandsvorstände im Jahr 2005 als Nachfolgerin der 1999 gegründeten „Islamischen Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein“ mit damals sechs Moscheegemeinden gegründet. Die SCHURA SH stehe in engem Kontakt mit den benachbarten Schura-Organisationen in Hamburg und Niedersachsen, die ein ähnliches Profil hätten.<sup>112</sup>

Gegenwärtig (Stand September 2022) umfasse die SCHURA SH lt. den Vorständen 19 Gemeinden. Weitere Aufnahmen seien in Vorbereitung. Ähnlich wie bei DITIB Nord ist auch bei der SCHURA SH die Anzahl der Mitglieder (der natürlichen Personen) in den Moscheegemeinden nur grob abschätzbar, weil auch hier nur ein relativ kleiner Teil der Personen, die in den Moscheen verkehren, formale Mitglieder in den Moscheevereinen sind. In einem Telefonat mit dem rechtswissenschaftlichen Gutachter schätzte der Vorsitzende der SCHURA SH eine Gesamtzahl von ca. 28 000 Personen, die in Moscheen der SCHURA SH verkehren.<sup>113</sup> Allerdings erfasst diese Schätzung auch Personen, die nur unregelmäßig, z.B. nur an einzelnen Feiertagen präsent und die nicht Familienangehörige von formellen Mitgliedern sind. Da die Basis der Schätzung bei der SCHURA SH ca. 3000 zahlende Mitglieder umfasst, bei der des DITIB Nord-Vorstands ca. 5000 zahlende Mitglieder in Schleswig-Holstein, dürfte die SCHURA SH letztlich ein etwas kleineres personales Umfeld haben als DITIB Nord.<sup>114</sup>

### 3.2.2. Zusammensetzung der SCHURA SH

Die SCHURA SH (als einziger der vier Verbände ist sie exklusiv auf Schleswig-Holstein ausgerichtet) ist deutlich anders aufgebaut als die übrigen Verbände. Sie versteht sich bewusst nicht als Verband mit einem bestimmten religiösen oder ethnisch-nationalen Profil, sondern versucht lt. Satzung, eine Gesamtvertretung aller in Schleswig-Holstein lebenden Muslim:innen zu erreichen. Auch wenn das in der Praxis bisher nicht der Fall ist, ist sie doch prinzipiell offen

---

<sup>112</sup> Zur SCHURA Hamburg vgl. die in Anm. 38 angegebene Literatur. Zur SCHURA Niedersachsen vgl. mehrere Beiträge in dem von R. Ceylan herausgegebenen Sammelband (Ceylan 2017, s. Anm. 39). Die Beiträge in diesem Band geben interessante Einblicke u.a. in historische Entwicklungen der einzelnen Vereine, die in Schleswig-Holstein sicher z.T. ähnlich erfolgten.

<sup>113</sup> Vgl. Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 91.

<sup>114</sup> Zu den Angaben der DITIB Nord s.o., Abschnitt 3.1.1., bei Anm. 80. Bei der DITIB-Schätzung wurden nur formelle Mitglieder und deren Familienangehörige einbezogen.

für Moscheegemeinden unterschiedlicher islamisch-religiöser wie auch unterschiedlicher ethnisch-nationaler Traditionen, soweit die Gemeinden ihren Aufnahmekriterien entsprechen, nicht zuletzt im Blick auf deren innere Verfasstheit und ihre Stellung zum deutschen Staat und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.<sup>115</sup>

Nach Auskunft der SCHURA-Vorstände wird darauf Wert gelegt, dass der Beitritt zusätzlicher Moscheevereine erst nach einem gewissen Annäherungsprozess erfolgt. Es gäbe mehrere Treffen mit einem gewissen zeitlichen Abstand zur Vorbereitung der Aufnahme. Das sei wichtig, um die Übereinstimmung mit den Werten der SCHURA SH zu klären. In einigen Fällen sei es auch zum Abbruch oder zu einem Aufschub der Gespräche gekommen, um den betr. Moscheevereinen Zeit für die eigene Klärung und ggf. Satzungsänderungen zu geben.

Mit diesem Konzept ist die SCHURA angesichts der bestehenden Vielfalt islamischer Richtungen in Schleswig-Holstein recht erfolgreich darin, höchst unterschiedliche Moscheevereine unter ihrem Dach zusammenbringen. Manchmal sei das, so die Verbandsvorstände, mit Konflikten zwischen einzelnen Gruppierungen innerhalb der SCHURA SH verbunden, aber im Allgemeinen sei die Situation entspannt und eine gute Solidarität zwischen den Gemeinden und den aus verschiedenen Kontexten stammenden Moscheebesuchern vorhanden. Z.B. würden viele kurdische Gläubige türkische Moscheen besuchen. Eine kurdische Mitgliedsgemeinde war im Sommer 2022 wegen fehlender Räumlichkeiten in einer türkischen SCHURA-Moschee zu Gast. Das seien keine Einzelfälle.

Nach Auskunft der Vorstände verfügen innerhalb der SCHURA SH die Moscheen mit türkischem Hintergrund über die meisten Mitglieder und seien auch finanziell am besten ausgestattet. Das gilt nach dem Eindruck des Gutachters insbesondere für die teils recht großen Moscheevereine, die zugleich Mitgliedsvereine des BiG-Nord sind.<sup>116</sup> Die vom Gutachter besuchten BiG-Nord-Moschen in Kiel, Lübeck und Rendsburg sind nach seiner Beobachtung nicht mehr ausschließlich auf Türkischstämmige ausgerichtet. In ihnen verkehren auch viele nicht-türkische Besucher:innen. Nach Auskunft der lokalen Gesprächspartner:innen wird in den Moscheen Arabisch, Türkisch und Deutsch gesprochen. Für syrische Flüchtlinge, die dort z.T. recht zahlreich verkehren, würden auch Deutschkurse angeboten. Die Jugendarbeit in den BiG-Nord-Moscheen ist professionell und z.T. ebenfalls mehrsprachig organisiert. Der

---

<sup>115</sup> Vgl. dazu Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 96f.

<sup>116</sup> Zum BiG-Nord s. unten, Anm. 122.

Gutachter traf in zwei der Moscheen Gruppen von Jugendlichen an, die sich dort in ihrer Freizeit aufhielten und z.T. auch am Gebet teilnahmen.

Die SCHURA SH kooperiert außerdem mit drei Hochschulgemeinden in Kiel, Lübeck und Flensburg. Lt. der Webseite <https://www.uni-islam.de> gehören diese ihrerseits der Islamischen Hochschulgemeinde e.V. (IHg) an.<sup>117</sup> Diese ist ebenfalls mit der BiG-Nord verknüpft. Aus dem Kreis der Hochschulgemeinden stammen zwei Mitwirkende des SCHURA-Vorstands.

Die übrigen Mitgliedsmoscheen der SCHURA sind in der Regel stärker ethnisch bzw. national ausgerichtet oder gehören islamischen Minderheiten, z.B. dem schiitischen Islam an. Manche von ihnen sind recht klein, andere (v.a. Neugründungen) oft in prekärer materieller und organisatorischer Situation. Viele zeichnen sich aber auch durch pragmatische Lösungen aus und reagieren mit viel Engagement auf die Herausforderungen.

Die Heterogenität der SCHURA-Vereine, aus denen sich für die Gemeinden z.T. sehr unterschiedliche Problemlagen ergeben, sei am Beispiel dreier vom Gutachter besuchter Gemeinden genauer ausgeführt:

#### 3.2.2.1. Beispiel 1: Al-Hadi-Gemeinde Kiel

Die Al-Hadi-Gemeinde ist eine von insgesamt drei schiitischen Gemeinden (jeweils eine Gemeinde in Kiel, Flensburg und Heide) innerhalb der SCHURA.<sup>118</sup> Bei den Schiiten handelt sich, wie auch anderswo in Deutschland, um eine ‚Minderheit in der Minderheit‘.<sup>119</sup> Die Al-Hadi-Moschee hat bereits eine längere Geschichte und wurde schon kurz nach deren Gründung Mitglied der SCHURA SH. Sie selbst wurde v.a. von libanesischen Schiit:innen gegründet. Trotz beengter Räumlichkeiten ist erkennbar, dass sie von sehr vielen Menschen aufgesucht wird. Die Innenräume wurden nach und nach mit viel Eigenleistung und hoher Ästhetik renoviert. Nach Auskunft des früheren langjährigen Vorsitzenden, der auch Mitglied im Vorstand der

---

<sup>117</sup> Die Seite wurde vom Gutachter zuletzt am 1.12.2022 abgerufen. Nach Auskunft eines Vorstandsmitglieds der SCHURA am 3.7.2023 entspricht dies nicht mehr den Tatsachen. Die drei islamischen Hochschulgemeinden in Kiel, Lübeck und Flensburg seien jetzt ausschließlich der SCHURA SH zugeordnet.

<sup>118</sup> Außerdem gibt es in Schleswig-Holstein nach Auskunft der Gesprächspartner zwei weitere schiitische Moscheevereine in Pinneberg und Lübeck, die nicht Mitglied der SCHURA SH sind.

<sup>119</sup> Vgl. R. Langer, B. Weineck: Shiite Communities of Practice in Germany: Researching Multilocal, Heterogeneous Actors in Transnational Space, in: *Journal of Muslims in Europe* 6 (2017), S. 216-240; B. Weineck: Schiiten, Aleviten und Ehlíbeyt-Islam: Grenzziehung und Artikulation im Kontext schiitisch-alevitischer Gegenwartskulturen in Deutschland und in der Türkei, in: *Zeitschrift für Religionswissenschaft* 27, H.1. (2019), S. 125-145; O. Sharbrodt, Y. Shanneik (Hg.): *Shia Minorities in the Contemporary World*, Edinburgh 2020; F. Eißler, R. Lange-Sonntag (Hg.): *Der andere Islam – Die Schiiten*, Stuttgart (EZW-Texte 263), 2019.

SCHURAH SH war, und eines weiteren langjährigen Mitglieds im Moscheeverein umfasst das personelle Umfeld der Moschee gegenwärtig mehr als 1200 Personen aus sehr unterschiedlichen Ländern. Die Mehrzahl der gegenwärtigen Mitglieder und Besucher:innen hätten irakischen und libanesischen Hintergrund, daneben verkehrten auch türkische Schiit:innen und Menschen aus vielen anderen Ländern in die Moschee. Iranische Schiit:innen seien in der Moschee eher wenig vertreten.

Da es selbst in dieser recht großen Gemeinde keinen angestellten Imam gibt, finden Gebete in der Moschee nur am Donnerstag und Freitag statt, teils intern nur für die Mitglieder, teils auch öffentlich für Gäste. Außerdem würden, neben allgemeinen islamischen Feiertagen wie Opferfest und Fastenbrechen, auch spezielle schiitische Feiertage begangen. Beim Besuch des Gutachters Ende Juli 2022 wurden in der Moschee gerade Vorbereitungen für die schiitischen Aschura-Gedenkfeiern getroffen, die Anfang August stattfanden.

Nach Auskunft der Gesprächspartner hätten die schiitischen Gemeinden nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern generell in Deutschland das große Problem, dass sie in der Regel ohne gelehrte, an schiitischen Hochschulen ausgebildete Imame auskommen müssten. Daher sei die Situation völlig anders als z.B. in den Moscheen der türkischen Verbände. Schiitische Imame würden von den deutschen Konsulaten bei der Erteilung von Visa in der Regel nicht als Geistliche anerkannt (oft sind sie auch in ihren Herkunftsländern, etwa in Afghanistan, eine Minderheit innerhalb der dortigen muslimischen Mehrheitsbevölkerung). Dadurch, sowie durch die hohen Lebenshaltungskosten in Deutschland, sei es sehr schwierig, ausgebildete Imame nach Deutschland zu holen.

Der Mangel an gelehrten schiitischen Imamen in Deutschland und die generell prekäre Situation könnte nach Auffassung des Gutachters z.T. die Attraktivität des vom Iran finanzierten IZH in Hamburg für schiitische Gemeinden in Deutschland erklären; das IZH verfügt z.B. über eine umfangreiche schiitisch-theologische Bibliothek.<sup>120</sup> Die Gesprächspartner in der Al-Hadi-Moschee betonten jedoch, ihre Gemeinde hätte weder institutionelle noch finanzielle Beziehungen zum IZH. Der Verein setze sich schon seit langem für gute Beziehungen mit dem Land Schleswig-Holstein ein und sei auch deshalb schon früh Mitglied der SCHURAH SH geworden. Die Gemeinde befürworte nachdrücklich die Pläne für einen Islamischen Religionsunterricht

---

<sup>120</sup> Zur Selbstdarstellung des IZH s. hier: <https://izhamburg.com> [zuletzt abgerufen 20.12.2022]. Zu den jüngsten Konflikten um das IZH und seinem möglichen (eher gering veranschlagten) politischen Einfluss auf Muslime in Schleswig-Holstein s. oben, Abschnitt 2, bei Anm. 42-44.

in deutscher Sprache an den öffentlichen Schulen. Unterschiede in der Lehre zwischen sunnitischen und schiitischen Islam seien auf der Ebene der Schulen nicht relevant. Gewisse rituelle Besonderheiten würden den Schüler:innen zuhause beigebracht und spielten in der Schule ebenfalls keine Rolle.

#### 3.2.2.2. Beispiel 2: Afghanischer Kulturverein (Abu Bakr-Moschee) Kiel

Auch in sunnitischen Moscheen der SCHURA SH verkehren schiitische Gläubige, so etwa in dem vom Gutachter besuchten Afghanischen Kulturverein (Abu Bakr-Moschee) in Kiel, der nach Auskunft der Gesprächspartner ca. 2016 gegründet wurde. Die schiitischen Besucher:innen seien in der Gemeinde gut integriert – gerade unter Afghanen gebe es häufig z.B. Mischehen zwischen Sunniten und Schiiten, der Umgang miteinander sei entspannt.

Auch dieser Moscheeverein, der nur ca. 40-60 reguläre (regelmäßig zahlende) Mitglieder umfasse, hat nach Auskunft der lokalen Vorstände ein sehr viel größeres personelles Umfeld und werde auch wegen seiner Lage in Kiel – als einzige Moschee im Gebiet zwischen Hauptbahnhof und Universität – von Muslim:innen unterschiedlichster Herkunft und Ausrichtung aufgesucht. Seit der Flüchtlingswelle habe die Besucherzahl stark zugenommen, die (sehr begrenzten) Räumlichkeiten seien zu klein geworden.

Beim Gespräch mit den Moscheevorständen und anwesenden Besuchern stand sehr deutlich die Frage im Raum, ob der deutsche Staat bzw. die Kommune den Gemeinden beim Bau von Moscheen<sup>121</sup> (und schon beim Finden geeigneter Grundstücke), wie auch bei der Finanzierung von Imamen helfen könne. Angesichts der häufig prekären finanziellen Situation der Moscheevereine tauchte diese Frage auch bei anderen SCHURA-Moscheen (wie auch im Gespräch mit DITIB-Funktionären, die sich Gedanken über eine mögliche finanzielle Ablösung von Diyanet machen) immer wieder auf.

Nach Auskunft der lokalen Vorstände sei die Mitgliedschaft in der SCHURA SH wichtig, um besser im Kontakt mit der Stadt Kiel und dem Land Schleswig-Holstein zu sein. Das sei in kleineren Moscheen sonst nur schwer möglich. Auch in dieser Moschee begründeten die Vorstände damit, dass sie als religiöse Gemeinschaft in Deutschland gut verankert sein und sich als Teil der deutschen Gesellschaft interpretieren möchten. Die Vorstände begrüßten deshalb

---

<sup>121</sup> Diese werden bisher in aller Regel von den örtlichen Moscheegemeinden finanziert. Die Gemeinden unterstützen sich gegenseitig mit Spendensammlungen unter ihren Mitgliedern und Besucher:innen.

auch das Projekt eines schulischen Religionsunterrichts, um die Jugendlichen auf breiter Basis mit islamischen Grundkenntnissen zu versorgen; das sei angesichts der prekären Verhältnisse beim Koranunterricht in den Moscheen oft nicht möglich. Gerade Flüchtlingskinder würden durch Umzug etc. immer wieder aus dem System gerissen. Daher sei es wichtig, dass in der öffentlichen Schule auf breiter Basis islamischer Religionsunterricht in seriöser Qualität angeboten werde.

Auch die (überwiegend sunnitischen) Gesprächspartner in dieser Moschee waren der Meinung, dass Unterschiede zwischen sunnitischem und schiitischem Islam auf der Ebene einer schulischen Grundbildung unproblematisch seien. Es sei viel wichtiger, in den Schulen einen *einheitlichen* Unterricht anzubieten, damit Schüler:innen bei einem Wechsel der Schule dort weitermachen können, wo sie in der vorhergehenden Schule aufhörten.

### 3.2.2.3. Beispiel 3: Fatih-Moschee Lübeck als Mitgliedsmoschee des BiG-Nord-Verbandes

Unter den 19 Moscheegemeinden der SCHURA SH gibt es eine Gruppe von sieben Vereinen, die zugleich Mitglied des „Bündnis islamischer Gemeinden in Norddeutschland e.V.“ (BiG-Nord) sind. Es handelt sich dabei um einen Dachverband, der auch Moscheen in Hamburg und Niedersachsen umfasst.<sup>122</sup> Die BiG-Nord-Moscheen in Schleswig-Holstein, darunter die

---

<sup>122</sup> S. hier: <https://big-nord.de> [zuletzt abgerufen: 1.12.2022]. In der Literatur wird z.T. diskutiert, ob das BiG-Nord eine Art ‚Tarnorganisation‘ sei, hinter der sich die aus der türkischen Millî-Görüş-Bewegung stammende IGMG verberge. Das war bis vor einigen Jahren deshalb relevant, weil die IGMG – wie andere Zweige der Millî-Görüş-Bewegung, auf die auch die türkische Regierungspartei AKP zurückgeht, in Deutschland vom Verfassungsschutz beobachtet wurde. Noch immer wird die IGMG im Verfassungsschutzbericht 2021 des Bundes, hg. v. Bundesministerium des Innern und für Heimat, Berlin 7.6.2022, in zwei kurzen Abschnitten erwähnt; jedoch wird nur noch attestiert, dass ihre früheren „Extremismusbezüge ... in den vergangenen Jahren schwächer geworden“ seien (S. 228). Im Verfassungsschutzbericht 2021 der Landesregierung Schleswig-Holstein, Drucksache 2094 vom 20.7.2022 des Schleswig-Holsteinischen Landtags, wird die IGMG dagegen nicht erwähnt, ebenso wenig das BiG-Nord; es wird nur pauschal die Millî Görüş-Bewegung als eine der „legalistisch-islamistischen Organisationen“ genannt, die international aktiv, in Schleswig-Holstein jedoch „mit keinerlei Aktivitäten aufgefallen“ seien (S. 108f).

Da inzwischen in anderen Bundesländern auch IGMG-Moscheen in den dortigen SCHURA-Verbänden Mitglied sind (z.B. in Rheinland-Pfalz, s. dazu ausführlich, mit weiterer Literatur: Bochinger 2018 – wie Anm. 24 –, S. 34-64), kommt es letztlich nicht darauf an, wie genau die Beziehung zwischen BiG und IGMG zu sehen ist. Relevant ist eher die religionsrechtliche Frage, ob die freie Willensbestimmung der SCHURA SH als Religionsgemeinschaft verletzt sein könnte, wenn einzelne Mitgliedsvereine zugleich einem weiteren Verband angehören, dem sie lt. Satzung verpflichtet sind; d.h. ob die SCHURA durch das BiG-Nord, das selbst nicht Mitglied der SCHURA ist, ‚fremdgesteuert‘ werden könnte. Das wird im parallel erstellten Rechtsgutachten von Stefan Muckel nach ausführlicher Diskussion bezüglich der sieben BiG-Moscheen verneint (s. Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 98-100). Aus Sicht der Landesvorstände der SCHURA SH wird eine Mitgliedschaft des BiG-Nord in der SCHURA nicht angestrebt, weil beide Verbände unterschiedliche Aufgaben hätten: Das BiG-Nord sei auf türkische Moscheegemeinden in ganz Norddeutschland ausgerichtet und leiste für diese sehr gute Koordinationsarbeit, wogegen die SCHURA SH auch offen für arabischstämmige und andere nicht-türkische Muslim:innen und deren Moscheevereine wie auch für schiitische Vereine sei und sich für diese einsetze. So werde in der SCHURA SH Wert da-

vergleichsweise großen und aktiven Vereine Fatih-Moschee in Lübeck, Zentrum-Moschee in Kiel und Zentrum-Moschee in Rendsburg (die letztere mit einem repräsentativen Moscheegebäude) wirken aus Sicht des Gutachters professionell organisiert und auch finanziell vergleichsweise gut ausgestattet. Sie leisten innerhalb der SCHURA SH nach Eindruck des Gutachters wichtige Koordinationsarbeit.<sup>123</sup>

Die Fatih-Moschee in Lübeck existiert bereits seit 1974 oder 1975. Sie wurde lt. einem lokalen Gesprächspartner, der seit langer Zeit in der Moschee verkehrt, ursprünglich als IGMG-Gemeinde gegründet. Seit 1995 ist sie am jetzigen Standort in der Katharinenstrasse 35-37 in einem großen Gebäude angesiedelt (einer früheren Unterkunft für Lübecker Geschäftsleute). Dem Verein gehören nach Auskunft des Gesprächspartners 350 zahlende Mitglieder an, weshalb die Moschee auch finanziell vergleichsweise gut dastehe.

Bis vor einigen Jahren hätte es sich ganz klar um eine "türkische" Moschee gehandelt. Die Mitglieder und Besucher:innen seien ganz überwiegend türkischstämmig gewesen, auch die Konversationsprache in der Moschee sei Türkisch gewesen. Inzwischen habe sich das deutlich geändert. Das habe zum einen mit dem Generationenwandel in der türkischen Community zu tun, zum anderen mit der Ankunft der Flüchtlinge und der zunehmenden Etablierung der Moschee, die auch Muslim:innen aus anderen Herkunftsländern anziehe.

Zum Freitagsgebet kämen derzeit regelmäßig ca. 600 Personen, ca. Ein Drittel von ihnen seien arabischer Herkunft. Die Freitagspredigt (sie wird vom BiG-Nord-Verband erarbeitet, werde aber durch die Imame nach Bedarf situativ ergänzt) werde auf Türkisch, Arabisch und deutsch vorgetragen. Ein Imam (der Türkisch und Arabisch spricht) sei fest angestellt, außer ihm gebe es drei weitere ausgebildete Imam:innen, darunter sei auch (mindestens) eine Frau.

Sehr viel Wert werde auf eine professionelle Jugendarbeit gelegt. Dafür wurde im Jahr 2012/2013 benachbartes Gebäude gekauft und als Jugendzentrum eingerichtet. Während des Aufenthalts des Gutachters (an einem Freitagabend) waren viele Jugendliche und junge Erwachsene unterschiedlicher Altersgruppen anzutreffen, die dort ihre Freizeit verbrachten. Für den Koranunterricht, der vor allem an den Wochenenden stattfindet, seien ca. 300

---

rauf gelegt, dass im Vorstand auch nicht-türkische (z.B. kurdische und arabische) sowie schiitische Mitglieder vertreten seien. Beide Verbände ergänzten sich mit ihren jeweils unterschiedlichen Aufgaben und Fähigkeiten, die SCHURA SH sei aber in ihren Entscheidungen unabhängig vom BiG-Nord, was von beiden Seiten respektiert werde.

<sup>123</sup> Ähnlich auch die BiG-Nord-Moscheen in der SCHURA Hamburg, vgl. Klinkhammer 2012 (s. Anm. 25), S. 127f.

Jugendliche (männlich und weiblich) verschiedenen Alters fest angemeldet, die in 14 Klassen parallel unterrichtet würden. Die Eltern bezahlten dafür pro Kind eine jährliche Kostenpauschale von 150 Euro. Die Gelder würden für Unkosten verwendet, die im Zusammenhang mit dem Unterricht, bei Ausflügen etc. entstehen – die Betreuer:innen würden ihre Arbeit hingegen ehrenamtlich leisten bzw., soweit hauptamtlich, von der Moscheegemeinde aus Mitgliedsbeiträgen finanziert. Diese Unkostenpauschale sei aber für manche Eltern zu teuer – sonst wäre der Andrang wohl noch größer. Neben den vier Imam:innen würden für den Koranunterricht auch Helfer:innen eingesetzt, um die große Zahl der Jugendlichen zu bewältigen.

Die jetzige Vorstandsgeneration versuche konsequent, die Moschee für Angehörige anderer Ethnien und Nationalitäten zu öffnen. Dadurch habe sich auch die politisch-nationale Ausrichtung der Moschee stark verändert: Früher sei sie deutlich auf die Türkei und die türkische Politik ausgerichtet gewesen, heute sei das nicht mehr der Fall. In den Vorständen der Jugendgruppen gäbe es inzwischen nicht mehr nur Türkischstämmige, sondern auch Kurden und Araber. Der Vorstand und der Imam unterstützten diese Entwicklung. Die „Kernsprache“ in der Moschee sei bisher aber noch Türkisch. Auch die türkischstämmigen Jugendlichen sollten in der Moschee möglichst ihr Türkisch verbessern. Das sei vor allem der Wunsch der älteren Generation. Gleichwohl gebe es zahlreiche solcher Jugendlichen, die fast nicht mehr Türkisch sprächen, ebenso Kinder aus gemischten Familien und Flüchtlingskinder. Daher gebe es beim Koranunterricht auch Klassen, die ganz auf Deutsch unterrichtet würden. Entsprechendes gelte auch für die Kommunikation unter den Erwachsenen.

### 3.2.3. Sprachliche, kulturelle und religionspolitische Orientierung

Anders als die türkisch geprägte Vorgänger-Organisation machte die SCHURA SH nach Ankunft der Vorstände von Anfang an die deutsche Sprache auf Verbandsebene zur zentralen Konversationssprache. U.a. deshalb seien sehr bald mehrere nicht-türkische Moscheevereine beigetreten, darunter die in Abschnitt 3.2.2. erwähnte schiitische Al-Hadi-Moschee in Kiel. Dennoch werden auf der Ebene der lokalen Moscheevereine nach Eindruck des Gutachters bis heute überwiegend andere Sprachen als Deutsch gesprochen, auch wenn Deutsch die *lingua franca* auf Verbandsebene ist. Das liegt daran, dass die meisten Mitgliedsvereine der SCHURA SH einen bestimmten nationalen bzw. ethnischen Hintergrund haben. Insoweit unterscheiden sie sich daher nicht grundsätzlich z.B. von den DITIB-Moscheen, nur ist das Bild auf Verbandsebene sehr viel ‚bunter‘.



Teils werden in den Moscheen jedoch mehrere Sprachen, z.B. Türkisch, Arabisch und Deutsch gesprochen. Allerdings gibt es auch in BiG-Moscheen nach wie vor Imame, die kaum Deutsch sprechen.<sup>124</sup> Auch hier befindet man sich also, trotz des Generationenwandels besonders bei den türkischstämmigen Mitgliedern, in einem Übergangsstadium.

In manchen nicht-türkischen Moscheevereinen der SCHURA SH gehören allerdings die meisten Mitglieder und auch die lokalen Vorstände der ersten Zuwanderer-Generation an, was die Bedeutung der Sprache des Herkunftslandes vergrößert. Dort stellen sich z.T. auch sonst ganz andere Fragen als bei den schon länger etablierten Moscheen.

Entsprechend divers und vielfältig ist auch die kulturelle Orientierung in den einzelnen Moscheen und deren religionspolitische Zuordnung. Als Verband legt die SCHURA SH jedoch großen Wert auf ihre Verankerung in Deutschland, auch im Blick auf die politische Landschaft. So organisiert sie nach Auskunft der Vorstände Informationsveranstaltungen zum deutschen politischen System und zum Wahlsystem. Vor Wahlen auf Landes- und kommunaler Ebene werden die Mitglieder (soweit sie wahlberechtigt sind) dazu aufgerufen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen; jedoch gebe die SCHURA SH keine Wahlempfehlungen. Sie lege großen Wert darauf, selbst politisch neutral zu sein.

Trotz der bereits von Anfang an bestehenden sprachlichen, kulturellen und ethnisch-nationalen Vielfalt bedeutete auch für die SCHURA SH die Flüchtlingswelle eine starke Zäsur. Wie das Beispiel der Fatih-Moschee in Lübeck zeigt (s. Abschnitt 3.2.2.3.), kamen zahlreiche Flüchtlinge in die Moscheegemeinden. Die Gemeinden leisten teils eine intensive Integrationsarbeit. In manchen wurden und werden z.B. Deutschkurse für Flüchtlinge angeboten, teils auch für Jugendliche. Auch die Jugendarbeit wurde in einigen Moscheen entsprechend ausgebaut. Das betrifft sowohl die größeren Moscheen (u.a. die BiG-Moscheen), als auch teils kleine und weniger gut ausgestattete Moscheen, wie oben am Beispiel der schiitischen Al-Hadi-Moschee und der sunnitisch-afghanischen Abu-Bakr-Moschee dargestellt.

Anders als die übrigen Verbände bietet die SCHURA SH neu gegründeten Gemeinden grundsätzlich die Möglichkeit, selbst Mitglied des Verbandes zu werden – nach dem oben beschriebenen Aufnahmeprozess. Aus Sicht des Gutachters hat sich daher durch die Flüchtlingswelle seit 2015/2016 die Bedeutung der SCHURA für das Land Schleswig-Holstein eher noch ver-

---

<sup>124</sup> Die BiG-Moscheen partizipieren an der vor einigen Jahren eingerichteten, deutschsprachigen Imam-Ausbildung der IGMG in Mainz. Mindestens an einer der BiG-Moscheen in Schleswig-Holstein wirkt ein in Deutschland sozialisierter Absolvent dieser Einrichtung.

stärkt, gerade im Blick auf die Integration der neu hinzugekommenen muslimischen Bevölkerung.

#### 3.2.4. Tätigkeit der Imame

Im Bereich der SCHURA SH wird die Anstellung der Imame von den einzelnen Moscheevereinen geregelt. Die lokalen Vereine sind dabei weitgehend auf sich allein gestellt.<sup>125</sup> Wie in Abschnitt 3.2.2. beschrieben, gibt es in kleineren Moscheen, insbesondere den schiitischen, keine angestellten Imame. Die Aufgaben werden, so gut es geht, von Gemeindemitgliedern übernommen. Auch in den größeren Moscheen ist es nicht einfach, Imame anzustellen. Selbst in den BiG-Moscheen ist die Finanzierung lt. den Moscheevorständen schwierig. Anders als bei DITIB würden die Imame vollständig von den lokalen Gemeinden bezahlt. Auch für sie sei es schwierig, Imame mit guten Deutschkenntnissen zu finden, zumal die Bezahlung, die sie aufbringen können, weit entfernt von einem deutschen Akademiker-Gehalt (etwa einem Lehrer:innen-Gehalt) sei.

Auch in der SCHURA SH ist das ‚Imam-Problem‘ – nach Eindruck des Gutachters – bei weitem nicht gelöst, auch wenn – oder gerade weil – es nicht die in 3.1. beschriebenen typischen ‚DITIB-Probleme‘ gibt. Gleichwohl gibt es auch hier eine größer werdende Anzahl in Deutschland sozialisierter und sehr reflektierter Imame, die oft auch in benachbarten Moscheegemeinden mithelfen, wenn sie dort gebraucht werden.

#### 3.2.5. Politische Orientierung, Umgang mit „extremistischen“ Strömungen, Prävention

Auch in der SCHURA SH gibt es gelegentlich Probleme mit Extremismus und Extremismus-Vorwürfen unterschiedlicher Art. Wie in Abschnitt 3.2.2. am Beispiel der Al-Hadi-Moschee beschrieben, steht wegen der Nähe zu Hamburg bei den schiitischen Moscheen auch die Frage der Beziehung zum IZH im Raum. Nach Auskunft des SCHURA-Vorstands und der lokalen Gesprächspartner gibt es teils freundschaftliche Beziehungen, aber keine politische oder institutionelle Abhängigkeit. In ähnliche Richtung weist der Verfassungsschutzbericht des Landes Schleswig-Holstein.<sup>126</sup> Auch bezüglich salafistischer Strömungen verfolgt der Landesvorstand

---

<sup>125</sup> Der Gutachter hörte allerdings von mindestens einem Fall eines Imams, dessen Gehalt von der BiG-Nord finanziert wird; er ist an einer der BiG-Moscheen in Schleswig-Holstein tätig.

<sup>126</sup> S.o., Anm. 44.

nach eigenen Angaben eine klare Abgrenzungspolitik und wird sofort aktiv, wenn es entsprechende Hinweise oder Vorwürfe gibt.

Auch vor Spannungen hinsichtlich der Türkei-Orientierung mancher Moscheegemeinden (und daraus resultierenden Konflikten mit anderen Mitgliedsgemeinden) ist die SCHURA SH sicherlich nicht gefeit. Das sagten auch die SCHURA-Vorstände im Gespräch mit den Gutachtern. Sie setzten dabei auf die Chancen eines offenen, pluralen Konzepts, in dem sich solche Spannungen relativieren könnten.

### 3.2.6. Rolle und Bedeutung der Frauen, der Eltern und der Jugendlichen im Verband

Wie in den Moscheen der anderen Verbände gibt es auch bei den SCHURA-Moscheen z.T. eine deutliche Trennung der Geschlechter, teils verbunden mit eigenständigen Frauengruppen und -sprecherinnen, die in den Moscheen oft sehr aktiv sind (bei den BiG-Moscheen ist dies ähnlich wie bei DITIB-Moscheen in den Satzungen geregelt<sup>127</sup>). Auf der Verbandsebene der SCHURA SH sind Frauen im Vorstand aktiv vertreten, jedoch nicht – wie etwa bei der DITIB – als „geborene Mitglieder“ (aufgrund ihres Amtes als Vorsitzende der betr. Frauen-Organisation), sondern als normal gewählte Vorstandsmitglieder. Insbesondere auch in den drei mit der SCHURA SH verbundenen Hochschulgemeinden spielt Frauenpolitik eine wichtige Rolle. Auch betreibt die SCHURA SH in Zusammenarbeit mit dem Land Schleswig-Holstein das Projekt „Horizont“, das von der Sozialpädagogin [REDACTED] geleitet wird.<sup>128</sup> Es handelt sich um ein im Juli 2022 begonnenes Bildungsprogramm für muslimische Frauen. U.a. will es berufliche Bildung an Frauen vermitteln, die bisher nicht in die Arbeitswelt integriert sind.<sup>129</sup> Das Programm sei offen und wende sich sowohl an Frauen, die im Kontakt mit Moscheen sind (z.B. über ihre Kinder), als auch an andere muslimische Frauen (u.a. durch Auflage von Flyern an geeigneten Orten). Weitere Themen von Vortragsveranstaltungen seien Gesundheit und

---

<sup>127</sup> In den dem Gutachter vorgelegten gleichlautenden Satzungen der Islamischen Zentren Rendsburg, Lübeck, Lübeck-Kücknitz, Neumünster und Kiel sind jeweils drei Unterorganisationen verankert, in § 22 die „Frauenorganisation“, in § 23 die „Frauenjugendorganisation“, in § 24 die „Jugendorganisation“. Der letztgenannten gehören offenbar nur die männlichen Jugendlichen an (das geht aus der Satzung nicht eindeutig hervor, es ist von „Jungen“ und „jungen erwachsenen Gemeindegliedern“ die Rede). Sie ist damit Gegenstück zu der „Frauenjugendorganisation“, der lt. Satzung, gender-technisch eindeutig, nur die „Mädchen“ und „jungen Frauen der Gemeinde“ angehören. Die Vertreter:innen der drei Unterorganisationen werden auf Vorschlag der betr. Gemeindeglieder vom lokalen Vorstand ernannt. Sie gehören diesem als „geborene Mitglieder“ an (s. § 15 Abs. 2 der jeweiligen Satzung).

<sup>128</sup> S. z.B. hier: [https://www.facebook.com/hashtag/schurahorizont?locale=de\\_DE](https://www.facebook.com/hashtag/schurahorizont?locale=de_DE) [zuletzt abgerufen am 20.12.2022].

<sup>129</sup> Grundlage der Darstellung ist das Gespräch des Gutachters mit [REDACTED] am 17.9.2022.

Erziehung. Dazu würden Referentinnen aus den Erziehungswissenschaften, der Sozialpädagogik etc. eingeladen. Wichtig sei die Professionalität der Veranstaltungen und Angebote. Die Zielgruppe würde das eher ernst nehmen als ehrenamtliche Projekte, wie sie im Rahmen der Gemeinden sonst üblich sind. Zielsetzung sei neben den Bildungsangeboten auch eine Brückenfunktion zwischen den muslimischen Szenen und den professionellen Beratungsangeboten im Land Schleswig-Holstein. Es gehe auch darum, den muslimischen Frauen Ängste zu nehmen, die sie daran hindern, auf bestehende Hilfsangebote z.B. der staatlichen Jugendämter zuzugreifen. Es gehe um Hilfe zur Selbsthilfe und Horizonterweiterung. Das Altersspektrum der angesprochenen Frauen und Mädchen beginne im Alter von 16 Jahren und sei nach oben unbegrenzt. Das Projekt ist zunächst bis zum 31.12.2022 begrenzt.

In allen vom Gutachter besuchten Moscheen spielt die Jugendarbeit eine sehr große Rolle, v.a. in Gestalt des Koranunterrichts. Auch wenn es nicht in allen Moscheen institutionalisierte Jugendleiter und -vertretungen gibt, war u.a. in den drei besuchten BiG-Moscheen eine sehr eigenständige Aktivität der (v.a. männlichen) Jugendlichen zu beobachten. Die Elternarbeit ist in den Moscheevereinen unterschiedlich entwickelt.

### 3.2.7. Verhältnis zu anderen Religionsgruppen

Angesichts ihrer Zusammensetzung ist bei der SCHURA SH das Verhältnis zwischen unterschiedlichen *muslimischen* Religionsgruppen ein ständiges Thema. Es wird auf Verbands-ebene, wie auch innerhalb vieler Moscheevereine, mit einer gewissen Selbstverständlichkeit behandelt. Dabei stehen zumeist pragmatische Aspekte im Vordergrund, etwa das Zusammenleben von Sunniten und Schiiten afghanischer Prägung und deren Gastfreundschaft gegenüber Muslim:innen aus anderen Kontexten (s. o., Abschnitt 3.2.2.2.). Ebenso selbstverständlich wurde in allen besuchten SCHURA-Moscheen der alltägliche Umgang mit Flüchtlingen aus ‚fremden‘ religiösen und ethnisch-nationalen Kontexten kommentiert.

Die Toleranz für abweichende Lehren und Rituale ist v.a. durch die Beteiligung schiitischer Moscheevereine in der SCHURA SH stärker ausgeprägt als etwa im Bereich der DITIB oder des VIKZ. In den besuchten SCHURA-Moscheen wurden keinerlei Vorbehalte gegenüber einem gemeinsamen sunnitisch-schiitischen Islamischen Religionsunterricht geäußert, wogegen in den beiden anderen genannten Verbänden zwar immer Respekt zu spüren war, aber teilweise

auch ein gewisses Bemühen um Distanz zum Ausdruck kam. Abweichend vom Anspruch der Verbandssatzung, die prinzipiell auf eine Gesamtvertretung *aller* muslimischer Gruppen in Schleswig-Holstein abzielt (vgl. insbesondere §2), sagten die Vorstände der SCHURA SH im gemeinsamen Gespräch mit den beiden Gutachtern am 13.9.2022 im Blick auf den VIKZ und DITIB, es sei ganz gut, dass es *mehrere* voneinander unabhängige Dachverbände gebe. Die Verbände hätten unterschiedliche Profile. Vermutlich würden sich nicht alle Moscheevereine in gleicher Weise unter dem Dach der SCHURA wohl fühlen. Man respektiere dies und arbeite gern mit den beiden genannten Verbänden zusammen. Ähnlich reagierten die Vorstände auch auf die Frage nach dem Verhältnis zwischen BiG-Nord und SCHURA SH: Das BiG-Nord habe eine wichtige Funktion für türkische Moscheen (die, soweit in Schleswig-Holstein gelegen, zugleich Mitglied der SCHURA sind); die SCHURA SH habe jedoch eine andere Ausrichtung und Funktion, da sie sich auch für andere Gruppen (arabische, afghanische Moscheen, sunnitische wie schiitische Moschen etc.) zuständig fühle.<sup>130</sup>

Dementsprechend verhielten sich die Gesprächspartner der SCHURA SH eher zurückhaltend im Blick auf spezifische Konflikte, die aus einzelnen muslimischen Herkunftsländern nach Deutschland ausstrahlen. Inwieweit etwa Angehörige der Hizmet- (Gülen-)Bewegung in Moscheen der SCHURA SH ausgeschlossen werden, konnte im Rahmen des Gutachtens nicht geklärt werden (über die generelle Aussage hinaus, dass selbstverständlich die Moscheen allen Menschen offen stünden).

Begründet durch die dezidierte Ausrichtung auf das Land Schleswig-Holstein und eine gewisse Nähe zum politischen System, äußerten sich die Verbandsvorstände sehr offen hinsichtlich des interreligiösen Dialogs, in dem sie seit ihrer Gründung engagiert seien. Sie verwiesen auch auf das Engagement ihrer Mitgliedsvereine auf kommunaler Ebene.

Stärker als DITIB Nord und der LVIKZ Nord artikulierten die Verbandsvorstände der SCHURA SH in diesem Zusammenhang, dass es ein Kommunikationsproblem mit der AMJ gebe. Die drei Verbände äußerten fast wortgleich, dass man die AMJ als Religionsgemeinschaft respektiere, mit ihr aber wegen ihrer besonderen Lehren, die islamischen Grundsätzen widersprüchen, nur im Rahmen eines interreligiösen Dialogs, nicht eines inner-islamischen Dialogs sprechen wolle.<sup>131</sup> In der Praxis des interreligiösen Dialogs gebe es jedoch ebenfalls ein Problem mit der

---

<sup>130</sup> Ein spezielles Problem gibt es hingegen mit der AMJ (s. dazu weiter unten in diesem Abschnitt).

<sup>131</sup> S. zur Haltung der DITIB oben, 3.1.7.; zur Haltung des VIKZ s. unten, 3.3.7. Zur Position der AMJ selbst s. unten, 3.4.2. Es geht dabei v.a. um den Anspruch des Gründers der AMJ, Ghulam Ahmad (ca. 1835-1908), der in

AMJ, weil sich diese trotz ihrer besonderen, von den anderen als „unislamisch“ wahrgenommenen Lehren ihrerseits als sunnitisch bezeichne und sich stark im Dialog engagiere. Das führe dazu, dass andere, z.B. christliche Dialogpartner, die das spezifische Problem nicht durchschauen würden, der SCHURA SH und den beiden anderen Verbänden „Fundamentalismus“ vorwerfen würden, wenn sie sich von der AMJ distanzieren. So sei es 2022 in Lübeck zu einem entsprechenden Konflikt gekommen.<sup>132</sup>

Dieses Problem lässt sich selbstverständlich nicht auf der Ebene eines religionswissenschaftlichen Gutachtens lösen, da es kein einheitliches, in dieser Weise objektivierbares Verständnis von „islamisch“ und „sunnitisch“ gibt und geben kann (s. dazu Abschnitt 1.3. im vorliegenden Gutachten). Es ist aber darauf hinzuweisen, dass das Recht auf religiöse Selbstbestimmung (vgl. dazu Abschnitt B I des parallelen rechtswissenschaftlichen Gutachtens<sup>133</sup>) für beide Seiten in gleicher Weise gilt: Das Land Schleswig-Holstein sollte sicherlich bei den Verhandlungen mit den Verbänden im Blick behalten, dass an dieser Stelle unüberbrückbare Differenzen vorliegen (wie es sie auch in anderen Religionen, nicht zuletzt im Christentum, gibt). Das wird vermutlich Konsequenzen für die Gestaltung des geplanten Islamischen Religionsunterrichts haben. Wenn es bei den bisherigen Aussagen bleibt (die aus Sicht des Gutachters in sich jeweils plausibel und begründet sind), wird es vermutlich keinen gemeinsamen Islamischen Religionsunterricht aller vier Verbände geben können.

### 3.2.8. Zusammenfassende Bewertung

Im Blick auf den Gutachtauftrag (s.o., Abschnitt 1.1., zur Umsetzung s. Abschnitt 1.3) kann festgehalten werden:

---

der islamischen Tradition verheißene „Mahdi und Messias“ und damit ein grundlegender Reformers des Islam zu sein, weshalb er von den Angehörigen der AMJ wie ein Prophet verehrt wird. Für die weltweite islamische Mehrheit (sunnitische wie schiitische Richtungen), so auch für die Vertreter:innen der drei genannten Verbände, markiert dies in der Tat eine erhebliche Differenz. Nach ihrer Auffassung ist der Mahdi eine endzeitliche Gestalt und nicht eine historische Person, während der Titel „Messias“ (arab. *al-Masīh*) üblicherweise – bezogen auf Koranstellen wie Sure 3,45 – auf Jesus (*Īsā ibn Maryam*) bezogen wird, der am Jüngsten Tag gemeinsam mit dem Mahdi den Antichristen (*Daddschāl*) besiegen werde. Auch die Frage, inwieweit es nach Muhammad weitere Prophetie (wenn auch in einem veränderten Verständnis) geben kann, wird von den Verbandsvertreter:innen (wie auch von der großen Mehrheit weltweiter islamischer Richtungen) anders gesehen als von der AMJ. Vgl. dazu Hübsch 2015 (wie Anm. 147, S. 171-174).

<sup>132</sup> Zur Sichtweise der AMJ Deutschland auf diesen Konflikt vgl. unten, 3.4.

<sup>133</sup> Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 9-21.

3.2.8.1. Ist die SCHURA SH aus religionswissenschaftlicher Sicht als „Religionsgemeinschaft“ im Blick auf eine vertragliche Vereinbarung anzusehen?

(1) Die SCHURA SH widmet sich der *umfassenden Pflege der Religion* (s. dazu oben, Abschnitt 3.0. und 3.2.1.-3.2.7). Die Aussagen der Landesvorstände stimmen mit den in der Verbandsatzung definierten Grundsätzen überein (zur Satzung vgl. die Ausführungen bei Muckel 2022, S. 81-95). Anders als bei den übrigen Verbänden gibt es bei der SCHURA, entsprechend ihrer Selbstdefinition als gemeinsames ‚Dach‘ für Moscheevereine unterschiedlicher Ausrichtung, keine Festlegung auf eine bestimmte Variante sunnitischer oder sonstiger islamischer Lehrtradition. Es handelt sich aber nicht um ein beliebiges Dach, wie die Angaben über das Aufnahmeverfahren neuer Gemeinden zeigen. Wie das parallele rechtswissenschaftliche Gutachten herausarbeitet, ist der SCHURA SH das Kriterium der „umfassenden Pflege der Religion“ im aktuell geltenden verfassungsrechtlichen Sinne zu bestätigen, wie auch die gleichzeitige Mitgliedschaft einiger Mitgliedsvereine in einem weiteren Verband (BiG Nord) kein Kriterium sei, der SCHURA SH die grundlegende selbstbestimmte Willensbildung abzusprechen. Aus religionswissenschaftlicher Sicht ist zu ergänzen, dass es die SCHURA SH zahlreichen kleineren Moscheevereinen ermöglicht, sich entsprechend ihren jeweiligen religiösen Grundsätzen in der deutschen Gesellschaft und im Staat zu integrieren. Da die SCHURA SH selbst diese Grundsätze in gleicher Weise vertritt und zudem weitere gemeinsame Aufgaben für die Mitgliedsvereine erfüllt, ist sie auch aus religionswissenschaftlicher Sicht mehr als nur eine Zweckgemeinschaft zur Vertretung von Interessen gegenüber Staat und Gesellschaft.

(2) Die SCHURA SH existiert in der heutigen Form seit 2005. Diese Form hat sich bewährt und kann deshalb als „dauerhaft“ gelten (auch im Vergleich mit der Vorgänger-Institution, die bereits seit 1999 existierte). Die SCHURA SH verfügt über funktionsfähige organisatorische Strukturen. Insbesondere gelingt es ihr, durch die Verknüpfung von Moscheevereinen unterschiedlicher Organisationsgrade insgesamt als Verband handlungsfähig zu sein. Zusätzlich hat sie auf Verbandsebene klare Kriterien entwickelt, um die satzungsgemäßen Prinzipien (u.a. die Identifizierung mit dem Land Schleswig-Holstein und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung) zu sichern. Das ist ihr besonderer Wert für das Land Schleswig-Holstein: Ohne die SCHURA SH könnte das Land gerade mit den kleineren und neu gegründeten Moscheevereinen nicht in gleicher Weise im Kontakt treten, solange diese noch nicht entsprechend gefestigt sind. Die SCHURA SH übernimmt hierbei eine wichtige Vermittlungsfunktion, damit sich insbesondere auch die durch die Flüchtlingswelle neu hinzugekommenen muslimischen Gemein-

schaften etwa mit einem schulischen Islamischen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG identifizieren können. Die entsprechenden Rückmeldungen aus neu gegründeten Moscheevereinen, etwa dem Afghanischen Kulturverein in Kiel (Abu Bakr-Moschee) zeigen, dass das auch von diesen selbst wertgeschätzt wird.

(3) Wie bei anderen Verbänden gibt es auch bei der SCHURA SH noch Entwicklungsbedarf. Viele ihrer Moscheegemeinden inkl. der vergleichsweise großen BiG-Moscheen sind noch stark an bestimmten Herkunftstraditionen orientiert. Das hat auch Konsequenzen bezüglich ihres Umgangs mit für das Land Schleswig-Holstein wichtigen Fragen, etwa der Gleichstellung der Geschlechter. Die älteren unter den Moscheevereinen sind aber – ähnlich wie die Moscheevereine der anderen Verbände – bereits in einer charakteristischen Übergangsphase, die mit dem Generationenwandel und der gegenwärtigen Pluralisierung der muslimischen Szene in Deutschland zu tun hat. Auch auf Verbandsebene gibt es Bemühungen, etwa durch das gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein entwickelte Projekt „Horizont“, um an einer besseren Integration der von den Verbandsmoscheen vertretenen Menschen in die deutsche Gesellschaft zu arbeiten. Dies sollte in einem fortlaufenden Prozess gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein weiter entwickelt werden.

### *3.2.8.2. Voraussetzungen eines gemeinsamen Islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG*

Die SCHURA SH verfügt nach Einschätzung des Gutachters über wichtige Voraussetzungen zur Einrichtung eines Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG in Zusammenarbeit mit dem Land Schleswig-Holstein:

(1) Theologisch hat die SCHURA SH keine etwa mit DITIB Nord oder dem LVIKZ Nord vergleichbar einheitliche Ausrichtung. Ein Teil ihrer Moscheevereine, insbesondere die BiG-Moscheen, stehen sicherlich der von den beiden anderen Verbänden vertretenen „maturidisch-hanafitischen Theologie“ türkischer Prägung sehr nah. Andere, insbesondere die schiitischen Vereine, haben davon abweichende theologische Grundlagen. Jedoch verfügt auch die SCHURA SH nach Einschätzung des Gutachters über ausreichende Konsensfähigkeit bezüglich der theologischen Inhalte, um auf dieser Basis einen schulischen Religionsunterricht entwickeln zu können. Jedenfalls waren alle Gesprächspartner innerhalb der SCHURA SH, auf der Ebene des Verbandes wie auch der lokalen Moscheevereine, davon überzeugt, dass das gelingen kann. Die Frage ist eher, ob die anderen Verbände mit der in dieser Hinsicht komplexeren SCHURA SH



kooperieren wollen. Das wäre im weiteren Dialogprozess mit dem Land Schleswig-Holstein noch abschließend zu klären. Sinnvoll wäre es sicherlich, in einem gemeinsamen Religionsunterricht, v.a. in der Sekundarstufe I und II, die Unterschiede zwischen den verschiedenen in der SCHURA und den anderen beteiligten Verbänden vertretenen Richtungen selbst zum Thema zu machen.

(2) Hinsichtlich der Zugehörigkeitsregeln (Punkt e) des Gutachtauftrags) und der organisatorischen Voraussetzungen gilt dasselbe wie bereits in Abschnitt 3.1.9.2. bezüglich DITIB Nord formuliert (Notwendigkeit einer Erklärung der Eltern bzw. der Schüler:innen selbst, soweit sie religionsmündig sind, zur Teilhabe am Unterricht).

(3) Die Vorstände der SCHURA SH sind nach Eindruck des Gutachters hoch sensibilisiert für die Frage der „dauerhaften Gewähr der Treue zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ (Punkt f) des Gutachtauftrags. Sie sehen dies als wesentliches und grundlegendes Element ihrer Tätigkeit, was sich nicht zuletzt in den getroffenen Regeln für den Aufnahmeprozess neuer Moscheegemeinschaften zeigt. Auch hier wird es aber sicherlich auf den weiteren Dialogprozess mit dem Land Schleswig-Holstein ankommen, besonders was die Umsetzung damit zusammenhängender Themen wie der Gleichstellungsfrage angeht.

(4) Die SCHURA SH verfügt durch ihre Satzung grundsätzlich über die nötigen Organe für die Gestaltung des geplanten Islamischen Religionsunterrichts, auch wenn dafür sicherlich weitere Regelungen zu treffen sind.

### *3.2.8.3. Mindestanforderungen an eine Idschāza (Ordnung für die Lehrerlaubnis)*

Nach üblichem Verständnis erfolgt die Lehrerlaubnis für den Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 durch die betr. Religionsgemeinschaft. In diesem Fall ist das der Vorstand des Verbandes SCHURA SH. Die Erteilung einer Idschāza setzt aus Sicht des Gutachters voraus, dass der betr. Verband eine transparente Regelung der Kriterien definiert. Evtl. wäre ein Verfahren analog zu gewissen evangelischen Landeskirchen denkbar. Diese delegieren die Prüfung, die zur Erteilung der „Vocatio“ (kirchliche Lehrerlaubnis für den Religionsunterricht) führt, an Theologieprofessor:innen bzw. Professor:innen für Religionspädagogik. Entsprechend könnte der Vorstand der SCHURA SH die Prüfung zur Erteilung der Idschāza an Professor:innen oder Hochschulmitarbeitende im Bereich der an deutschen Universitäten eingerichteten Institute für Islamische Theologie delegieren.

### 3.2.9. Gesamtbewertung

Der Gutachter empfiehlt dem Land Schleswig-Holstein, mit der SCHURA SH in Verhandlungen über eine vertragliche Vereinbarung zu treten. Die SCHURA SH ist besonders deshalb für das Land Schleswig-Holstein sehr wichtig, weil es ihr gut gelingt, verschiedene Richtungen des in bunter Vielfalt vertretenen Islam unter ihrem Dach zu koordinieren. Dafür verfügt sie über ein ausreichend klares Konzept sowie geeignete Strukturen und Prozesse, um die interne Integration der betreffenden muslimischen Richtungen (inkl. der Schiit:innen) wie auch deren Integration in die deutsche Gesellschaft zu ermöglichen. Zu ihren Mitgliedern zählen neben sehr etablierten Moscheevereinen auch relativ neue Gemeinden, die zu einer solchen Entwicklung aus eigener Kraft nicht in der Lage wären. Die Gespräche mit den Verantwortlichen, sowohl auf Verbands- wie auf lokaler Gemeinde-Ebene, war durch beeindruckende Reflektiertheit und die Fähigkeit zu pragmatischen Lösungen gekennzeichnet, bei gleichzeitig sehr klarer Artikulation des eigenen Selbstverständnisses. Auch bei der SCHURA SH sind noch vielfältige Schritte der Weiterentwicklung nötig. Das wird ihr umso besser gelingen, je vertrauensvoller sich die Zusammenarbeit mit dem Land Schleswig-Holstein entwickelt.

### 3.3. Landesverband der Islamischen Kulturzentren Norddeutschland e.V.

#### 3.3.1. Grunddaten

Der Landesverband der Islamischen Kulturzentren Norddeutschland e.V. (im Folgenden: LVIKZ Nord) mit Sitz in Hamburg wurde nach Auskunft eines Vorstandsmitglieds im Jahr 2015 gegründet. Er gehört zum bundesweiten Verband Islamischer Kulturzentren (VIKZ) mit insgesamt ca. 300 Gemeinden, der sich in Deutschland bereits 1973 als einer der ersten Islamischen Verbände formierte.<sup>134</sup> Neben dem bundesweiten Zentrum in Köln, das bereits 1971 gegründet wurde, gab es schon in den 1970er Jahren Niederlassungen in verschiedenen Bundesländern, u.a. die 1974 gegründete VIKZ-Gemeinde Osnabrück.<sup>135</sup> Traditionell gab es im VIKZ nur die lokale Ebene der Ortsgemeinden und die Ebene des zentralen Bundesverbandes. Seit Ende der 1990er Jahre wurden jedoch, im Zuge der damaligen Entwicklungen in Deutschland, Landes- und Regionalverbände eingerichtet, darunter auch der LVIKZ Norddeutschland. Es handelt sich somit nicht um einen „neuen“ Verband, sondern lediglich um eine neue „mittlere“ Organisationsebene. Mit seinen lokalen Moscheevereinen und als Bundesverband ist der VIKZ einer der „ältesten“ muslimische Verbände im Norden, auch in Schleswig-Holstein.

Der LVIKZ Nord umfasst derzeit in Schleswig-Holstein zwölf Moscheegemeinden und weitere Gemeinden in Hamburg und Bremen. Der VIKZ gilt generell als eher „kleiner“ muslimischer Verband. Jedoch verfügt er, gerade im Norden, an manchen Orten über recht große Moscheegemeinden, die in den betreffenden Kommunen wichtig für die Integration der muslimischen Bevölkerung sind. Z.B. ist in Neumünster die VIKZ-Moschee (Bildungs- und Kulturzentrum Neumünster e.V.) für viele lokale Muslim:innen „die“ zentrale Anlaufstelle. Sie identifizieren sich mit dieser Moschee, auch wenn sie anderen Verbänden angehören. Auch mit der kommunalen Politik und im interreligiösen Dialog ist die Moschee gut vernetzt. Ähnliches gilt auch für andere VIKZ-Moscheen, z.B. in Flensburg (dort ist die VIKZ-Moschee die älteste in der Stadt).

---

<sup>134</sup> Zum VIKZ vgl. S. Bidav u.a.: Verband Islamischer Kulturzentren (VIKZ), in: Ceylan (Hg.) 2017 (wie Anm. 39), S. 157-166. Klinkhammer 2012 (wie Anm. 25), passim; G. Jonker: Eine Wellenlänge zu Gott. Der ‚Verband der Islamischen Kulturzentren‘ in Europa, Bielefeld 2002; U. Boos-Nünning: Beten und Lernen. Eine Untersuchung der pädagogischen Arbeit in den Wohnheimen des Verbandes der Islamischen Kulturzentren (VIKZ), MS Duisburg 2010. E. Pürü: Imamausbildung in Deutschland. Erfahrungen und Kompetenzen der islamischen Verbände am Beispiel des Verbandes der Islamischen Kulturzentren (VIKZ), in: B. Ucar (Hg.): Imamausbildung in Deutschland. Islamische Theologie im europäischen Kontext, Göttingen/Osnabrück 2010, S. 323-330; N. Yardim: Islamische Lehre von Frauen für Frauen bei Erwachsenen am Beispiel der VIKZ-Gemeinden, in: M. Borchard u.a.: Imame und Frauen in Moscheen im Integrationsprozess. Gemeindepädagogische Perspektiven, Göttingen/Osnabrück 2011, S. 283-289.

<sup>135</sup> Bidav u.a. 2017 (wie Anm. 134), hier S. 160-162.

Wie bei den Verbänden DITIB Nord und SCHURA SH ist die Mitgliederzahl schwer zu ermitteln. Da es im LVIKZ Nord auch recht kleine Gemeinden gibt, schätzt der Gutachter angesichts der Zahl der Moscheen, dass die Gesamtzahl der Mitglieder und ihres personellen Umfeldes niedriger als die von DITIB Nord und der SCHURA SH ist.

### 3.3.2. Ausrichtung und Besonderheiten des Verbandes VIKZ

Der VIKZ ist ähnlich wie DITIB und das BiG Nord (bzw. die IGMG) ein Verband mit türkischen Wurzeln. Er teilt mit DITIB grundsätzlich die Verankerung in der maturidisch-hanafitischen Theologie türkischer Prägung. Trotz relativer Nähe in den Lehrüberzeugungen hat er jedoch eine völlig andere Verbandsstruktur und auch ein anderes Gemeinschaftsverständnis als DITIB. Das kommt auch in besonderen rituellen Praktiken der Gemeinden zum Ausdruck.

Indirekt steht der VIKZ in der Tradition des Naqshibendi-Ordens, eines stark verzweigten Sufi-Ordens mit mittelalterlichen Wurzeln in Zentralasien.<sup>136</sup> Aus dieser Tradition stammte der Gründer der türkischen Muttergesellschaft des VIKZ, Süleyman Hilmi Tunahan (1888-1959). Er formte in der Gründungszeit der türkischen Republik, als die zuvor sehr einflussreichen Sufi-Orden zurückgedrängt und später verboten wurden, eine neuartige Form der Gemeinschaft. Sie verstand sich nicht als traditioneller „Orden“ (*tariqa*), aber dennoch als charismatische Gemeinschaft.

Da Tunahan, anders als bei den Sufi-Orden üblich, keinen Nachfolger bestimmte, wurde die von ihm gegründete Gemeinschaft nach seinem Tod als Laien-Gemeinschaft weitergeführt. Ihre Angehörigen wurden und werden z.T. noch heute in der Türkei nach dem Vornamen ihres Gründers als *Süleymanlılar* bezeichnet. Diese Bezeichnung wird von ihnen selbst abgelehnt, weil sie einen ‚Personenkult‘ suggeriere, der der Gemeinschaft fremd sei. Sie praktiziert vielmehr, zusätzlich zur normalen Praxis der „fünf Säulen“ und der „sechs Glaubensgrundlagen“ des sunnitischen Islam, gewisse in der Gründungszeit entstandene mystische Frömmigkeitspraktiken weiter. Dazu gehört die gemeinschaftliche Rezitation der 112. Sure des Koran und eine aus der Naqshibendi-Tradition stammende, aber transformierte und modernisierte Meditationsform, der „stille Zikr“ (arab. *dhikr hafî*).<sup>137</sup> Auch eine sehr dichte und persönliche Einbindung der Mitglieder in die Gemeinde gehört zu den Merkmalen der Gemeinschaft.

---

<sup>136</sup> Zu diesen Hintergründen und zur Geschichte der türkischen Muttergesellschaft vgl. Jonker (wie Anm. 134), S. 17-77.

<sup>137</sup> S. dazu und zu weiteren mystischen Elementen in der Ritualpraxis des VIKZ: <https://www.vikz.de/de/ueberuns.html> [zuletzt abgerufen am 10.12.2022].

Auch diese Gemeinschaft wurde in den ersten Jahrzehnten der türkischen Republik marginalisiert und zeitweise verboten. Das war sicherlich mit ein Grund für ihre frühe Institutionalisierung als Verband in Deutschland im Jahr 1973. Dieser Hintergrund erklärt auch die Distanz des VIKZ zu staatlichen Strukturen der türkischen Republik, die sich zwar in jüngster Zeit relativierte, aber für die Funktionär:innen und Gemeindeglieder bis heute identifikatorische Bedeutung hat. Darin unterscheidet sich der Verband grundlegend v.a. von der DITIB mit ihrer Anlehnung an die staatliche Institution Diyanet. Die Imame und religiösen Lehrerinnen in den VIKZ-Moscheen werden – anders als bei DITIB – bereits seit den 1980er Jahren vom VIKZ in eigener Regie in Deutschland ausgebildet. Nach Auskunft des Landesvorstands werden sie von den örtlichen Gemeinden finanziert (auch wenn es sich um sehr kleine Gemeinden mit nur wenigen Mitgliedern handelt). Die Gemeinden seien auch für den Bau und Erhalt der Moscheen zuständig.<sup>138</sup>

Entsprechend unterschiedlich sind die Moscheen gestaltet. Während z.B. die relativ kleine Gemeinde in Kiel-Dietrichsdorf (mit ca. 40 regulären Mitgliedern und einem Umfeld von ca. 80-100 weiteren regelmäßigen Besucher:innen) in einem einfach eingerichteten Gebäude untergebracht ist, wurde die VIKZ-Moschee in Flensburg in ihrer Inneneinrichtung (von außen nicht sichtbar) mit hohem ästhetischen Aufwand und Sachverstand gestaltet. Die vergleichsweise sehr große Moschee in Neumünster wird nach Eindruck des Gutachters ständig weiter ausgebaut.

Das ist nur möglich durch ein hohes Commitment und hohe Spendenbereitschaft der Mitglieder für ihre Moscheegemeinde und den Verband. So umfasst die Gemeinde Neumünster lediglich ca. 110 männliche und etwa genauso viele weibliche regelmäßig zahlende Mitglieder. Ihr Umfeld an Besucher:innen sei aber beträchtlich größer, mindestens 1500 Personen.

In der Satzung des LVIKZ Nord gibt es neben der regulären Mitgliedschaft der lokalen Moscheevereine zusätzlich die Möglichkeit freiwilliger persönlicher Mitgliedschaft (die betr. Mitglieder leisten zusätzlich zu ihrem Mitgliedsbeitrag an den Moscheeverein einen weiteren Beitrag an den LVIKZ Nord). Es handelt sich daher beim LVIKZ Nord, anders als bei DITIB Nord

---

<sup>138</sup> Allerdings gebe es Ausnahmen von dieser Regel, wenn Moscheegebäude für übergemeindliche Zwecke genutzt werden bzw. wenn Imam:innen überörtliche Aufgaben wahrnehmen.

oder der SCHURA SH, um einen „gemischten“ Dachverband, was den beschriebenen Besonderheiten und damit dem Selbstverständnis des VIKZ gut entspricht.<sup>139</sup>

Zurückgehend auf die Gründungszeit in der Türkei, ist beim VIKZ die religiöse und sonstige Bildung der eigenen Mitglieder ein wichtiges Verbandsziel, das sich auch in den deutschen Satzungen des Verbandes spiegelt. Das erklärt auch die Namen der Verbandsmoscheen, die zumeist „Bildungs- und Kulturzentrum“ o.ä. heißen. Es handelt sich dabei gleichwohl um Moscheevereine, in denen „umfassende Religionspflege“ im Sinne von Abschnitt 3.0 des vorliegenden Gutachtens stattfindet.

Der VIKZ führt daher auch intensiv betriebenen Koranunterricht durch, in kleinen Moscheen oft auch in sehr kleinen Gruppen. Die Bildungsbemühungen richten sich gleichwohl nicht nur – wie sonst üblich – an Kinder und Jugendliche, sondern auch an Erwachsene.<sup>140</sup>

### 3.3.3. Sprachliche, kulturelle und religionspolitische Orientierung

Der LVIKZ Nord ist, ähnlich wie DITIB und BiG-Nord, traditionell an der Türkei orientiert. Daher ist auch in den Moscheen dieses Verbandes Türkisch noch eine wichtige Konversationssprache. Viele der Imam:innen, die verbandsintern schon seit den 1980er Jahren in Deutschland ausgebildet werden (s. Abschnitt 3.3.4.), sind in Deutschland aufgewachsen und sozialisiert. Daher wird auch im Koranunterricht, zumindest bei Bedarf, Deutsch gesprochen.

Die Flüchtlingswelle bedeutete auch beim VIKZ eine starke Zäsur. Wie bei allen Verbänden, hat sich auch in seinen Moscheen die Situation dadurch stark verändert. So verkehren nach Angabe der lokalen Moscheevorstände in der recht großen VIKZ-Moschee in Neumünster sehr

---

<sup>139</sup> S. dazu die Ausführungen bei Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 65 und S. 77f. Aus religionswissenschaftlicher Sicht kann bestätigt werden, dass die von Muckel auf S. 77 aufgeworfene Frage der satzungsrechtlichen Vertretung natürlicher Personen, die neben ihrer Mitgliedschaft in einem lokalen VIKZ-Moscheeverein auch direkte Mitglieder des Landesverbands sind, aus Sicht der Betroffenen wohl unproblematisch ist. Ein Vorstandsmitglied argumentierte im Gespräch am 21.7.2022 mit den beiden Gutachtern, die Möglichkeit zur Doppelmitgliedschaft sei wichtig für den VIKZ und sein Verständnis islamischer Entscheidungsfindung. Das entspricht der auch sonst oft zu hörenden Argumentation bei muslimischen Verbandsvertretern, dass es ohnehin „unislamisch“ sei, strittige Fragen mit evtl. knappen Mehrheitsentscheidungen nach dem deutschen Vereinsrecht zu lösen. „Islamisch“ sei es, bei strittigen Fragen so lange gemeinsam zu beraten, bis eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann (zumindest eine Lösung, der die große Mehrheit zustimmt). Dies geschieht beim VIKZ lt. jenem Vorstandsmitglied sowohl auf der Ebene des Ortsvereins als auch in der Mitgliederversammlung des LVIKZ Nord. Dahinter steht nach Auffassung des Gutachters letztlich das „Konsensprinzip“ (*iğmā'*) der Religionsgelehrten (*Ulama*) als eine der vier Rechtsquellen im Islamischen Recht (*fiqh*). Zwar handelt es sich bei einer Mitgliederversammlung nach deutschem Vereinsrecht sicherlich nicht um eine Versammlung der *Ulama*, aber dennoch ist es übliche Praxis in islamischen Kontexten, sich auch bei anderen internen Entscheidungsfindungsprozessen an solche Prinzipien zu halten.

<sup>140</sup> Vgl. dazu z.B. Yardim 2011 (wie Anm. 134).

viele Flüchtlinge, teils aus arabischen, teils aus anderen Ländern. Sie besuchen das Pflichtgebet (*ṣalāh/Namaz*); teils besuchen auch ihre Kinder die Koranschule in der Moschee. Jedoch nehmen die Gäste, so die Gemeindemitglieder, in der Regel nicht an den speziellen Ritualen der Gemeinde (s.o., Abschnitt 3.3.2) teil.

Bedingt durch seine historische Prägung in der Türkei, legt der Verband großen Wert auf die Unabhängigkeit von staatlichen Strukturen. Die Eigenständigkeit ist dem Verband auch gegenüber dem deutschen Staat wichtig, den sie jedoch – gerade wegen seiner Betonung der Menschenrechte inkl. der Religionsfreiheit – sehr wertschätze. Zudem gebe es gewisse Belange wie etwa den schulischen Religionsunterricht, bei denen man mit dem Staat (zugleich auch mit anderen Verbänden) engagiert zusammenarbeite – sozusagen die *res mixtae*, wie jene Belange auch von Verbandsvertretern genannt werden.

#### 3.3.4. Tätigkeit der Imam:innen

Wie schon dargestellt, werden beim LVIKZ Nord die Imam:innen, nach Angabe eines Vorstandsmitglieds, von den lokalen Moscheevereinen angestellt und bezahlt. Die Höhe der Gehälter werde vom VIKZ-Bundesverband festgelegt, jeweils abhängig von gewissen Anstellungsmerkmalen. Die Gehälter seien in den vergangenen Jahren deutlich angehoben worden (auch im Bereich des VIKZ, wie bei anderen Verbänden, gebe es wegen der vorher sehr niedrigen Bezahlung der Imam:innen einen Nachwuchsmangel, dem damit abgeholfen werden soll). Die Bezahlung sei heute so bemessen, dass sie bei Vollanstellung ausreiche, um eine Familie zu ernähren. Dementsprechend dürften die Imam:innen, soweit sie voll angestellt sind, nur mit besonderer Erlaubnis eine Nebentätigkeit aufnehmen.

Bereits seit den 1980er Jahren werden die Imam:innen des VIKZ verbandsintern in Deutschland ausgebildet. Die praxisnahe Ausbildung dauert lt. Auskunft eines Mitglieds des LVIKZ Nord in der heutigen Form drei Jahre: Das erste Ausbildungsjahr verbringen die Kandidat:innen in einer Ortsgemeinde. Im zweiten Jahr wird die Ausbildung in der Regie des LVIKZ Nord weitergeführt, im dritten werden sie auf Ebene des VIKZ-Bundesverbandes ausgebildet. Der LVIKZ Nord organisiert darüber hinaus auch Fortbildungsveranstaltungen für Absolvent:innen, die in seinem Bereich eingesetzt werden.

In den von vom Gutachter besuchten Moscheen gab es jeweils mehrere Imam:innen, normalerweise mindestens einen männlichen Imam und eine weibliche Imamin bzw. religiöse Lehrerin. Selbst in der vergleichsweise kleinen Baltik Camii in Kiel-Dietrichsdorf (ihr gehören

nach Auskunft des Imams ca. 40 zahlende Mitglieder und ein Umfeld von ca. 80-100 regelmäßigen Besucher:innen an) sind ein junger männlicher Imam und eine junge weibliche Imamin tätig, beide nach Auskunft des männlichen Imam mit Vollzeitstellen.

### 3.3.5. Politische Orientierung, Umgang mit „extremistischen“ Strömungen, Prävention

Der LVIKZ Nord bekennt sich laut seiner Satzung und anderen Texten zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.<sup>141</sup>

Vielleicht aufgrund seiner besonderen Merkmale und Ausrichtung (s.o., Abschnitt 3.3.2.), insbesondere der persönlichen Einbindung der Mitglieder in die Gemeinden, ist dem Gutachter im Bereich des LVIKZ Nord keine Tendenz zu extremistischen Strömungen bekannt.<sup>142</sup> Wohl aus diesem Grund gibt es auch keine entsprechenden Präventionsmaßnahmen.

Ein Vorstandsmitglied betonte, dass sich der LVIKZ Nord, wie der VIKZ überhaupt, aus parteipolitischen Debatten vollständig heraushalte – es sei denn, diese betreffen die Lebenssituation der Muslim:innen in Deutschland. Das gelte sowohl gegenüber der deutschen wie der türkischen Politik.

### 3.3.6. Rolle und Bedeutung der Frauen, der Eltern und der Jugendlichen im Verband

In den Moscheevereinen des LVIKZ Nord, wie generell im VIKZ, ist eine sehr ausgeprägte Trennung zwischen den Geschlechtern zu beobachten. Zwar gibt es in den Satzungen des Landesverbandes wie der lokalen Moscheen keine Unterverbände für Frauen und keine „geborenen“ weiblichen Vorstandsmitglieder (wie etwa bei DITIB – d.h. dass Vorsitzende der entsprechenden Frauenorganisation automatisch Mitglied im Gesamtvorstand sind); jedoch wird in den praktischen Lebensvollzügen im Alltag stark auf eine entsprechende Differenzierung geachtet. In Kombination mit den schon seit Langem bestehenden Bildungsangeboten für erwachsene Frauen führt das zu einem recht eigenständig wirkenden Angebot von Frauen für Frauen.<sup>143</sup>

---

<sup>141</sup> S. dazu Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 78f.

<sup>142</sup> Es ist zu vermuten, dass auch der VIKZ vor solchen Entwicklungen nicht generell gefeit ist, die besonders bei muslimischen Jugendlichen weit verbreitet sind. Vermutlich äußern sie sich eher außerhalb der Verbandsstrukturen.

<sup>143</sup> Vgl. z.B. Yardim 2011 (wie Anm. 134).



Ähnliches gilt auch für die Jugend- und Elternarbeit: In den Satzungen sind keine speziellen Jugendleiter:innen oder Vertreter:innen vorgesehen, ebenfalls keine Unterverbände für die Jugendlichen oder die Elternorganisation auf Verbandsebene. Gleichwohl spielen gerade die Jugendlichen im Leben der Moscheegemeinden eine herausragende Rolle. Sie werden bei Bedarf auch in sehr kleinen Gruppen von den Imam:innen und ihren Helfer:innen unterrichtet. Auch allgemeine Jugendarbeit spielt eine Rolle: Nach dem Koranunterricht wird gemeinsam (auch hier nach Geschlechtern getrennt) Pizza gebacken, Basketball gespielt etc. Auch Moschee-übergreifende Treffen für Jugendliche, Eltern etc. werden vom LVIKZ Nord in dieser Form organisiert.

### 3.3.7. Verhältnis zu anderen Religionsgruppen

Ein Vorstandsmitglied des LVIKZ Nord, ähnlich auch die Gesprächspartner in den besuchten Moscheen, äußerten sich sehr offen in Bezug auf Angehörige anderer muslimischer Gruppen, die bei ihnen verkehren: Die Moschee stünde jedem Menschen offen, und es sei „unislamisch“, jemanden aufgrund seiner Ausrichtung auszuschließen. Auch Anhänger:innen der Hizmet- (Gülen-)Bewegung seien in den VIKZ-Moscheen willkommen, man begegne ihnen, wie allen anderen Besuchern, auf Augenhöhe. In manchen VIKZ-Moscheen seien sie regelmäßig zu Gast.

Bei Flüchtlingskindern, die zum Koranunterricht kommen, wisse man oft nicht, welchen islamischen Richtungen sie und ihre Familien angehören. Das sei manchmal ein gewisses Problem für die Betreuenden, weil sie diese Kinder bzw. Jugendlichen weder ausgrenzen noch vereinnahmen möchten. Wenn es Unklarheiten gebe, würden die Betreuenden versuchen, die Eltern zu kontaktieren. Klar sei jedoch, dass der Koranunterricht in jedem Fall sunnitische und keine sonstigen Grundlagen vermitteln könne.

Auch kämen viele Aleviten in die Moscheen des LVIKZ Nord, um am Gebet teilzunehmen. In der Sicht eines Vorstandsmitglieds handele es sich in der Regel um Menschen, die ihre alevitische Identität kulturell definieren und sich gleichzeitig als sunnitische Muslime sehen. Sie seien in den Moscheen selbstverständlich willkommen, und man begegne ihnen auf Augenhöhe. Aber auch bezüglich der Aleviten gelte, dass man sie nicht vereinnahmen möchte. Soweit sie sich nicht als Muslime definieren, arbeite der LVIKZ Nord trotzdem gern mit ihnen im Rahmen des interreligiösen Dialogs zusammen.

Im Blick auf den schiitischen Islam äußerte sich ein Vorstandsmitglied des LVIKZ Nord zurückhaltend: Viele Schiit:innen kämen zum Beten in die VIKZ-Moscheen, sie seien ebenfalls sehr willkommen und würden respektiert. Aber man müsse sich klar sein, dass sie andere Lehren verträten als die Sunniten. Das gelte auch für den geplanten Islamischen Religionsunterricht. Deshalb sei es ggf. schwierig für den VIKZ, bei einem gemeinsam mit der SCHURA SH ausgerichteten Religionsunterricht schiitische Lehrkräfte zu akzeptieren. Schiitische Schüler:innen seien dagegen im Unterricht aus Sicht des VIKZ willkommen, soweit ihre Eltern damit einverstanden sind.

Abgesehen von dieser Frage ist der LVIKZ Nord gemäß den Aussagen eines Vorstandsmitglieds gern bereit zur Zusammenarbeit mit den beiden Verbänden DITIB Nord und SCHURA SH. Hinsichtlich der Islamischen Lehre gebe es im Bereich des sunnitischen Islam keine unüberbrückbaren Differenzen, auch wenn der LVIKZ Nord mit den anderen Verbänden in sonstigen Fragen nicht immer einig sei – z.B. im Blick auf das Verhältnis zum Staat.

Bezüglich der AMJ Deutschland sagte ein Vorstandsmitglied des LVIKZ Nord – gleichlautend mit den Vorständen der genannten anderen Verbände – mit dieser Religionsgemeinschaft, die der VIKZ als solche und auch ihre religiöse Selbstdefinition respektiere, sei nur ein interreligiöser und nicht ein binnen-islamischer Dialog möglich. Auch wenn sich die AMJ als sunnitisch- definiere, vertrete sie Lehren, die aus der Sicht des VIKZ nicht als *islamisch* und schon gar nicht als *sunnitisch* gesehen werden könnten. Im Dialog der Verbände mit dem Land Schleswig-Holstein müsse eine für alle Seiten akzeptable Lösung gefunden werden.

Im Blick auf den interreligiösen Dialog zeigte sich ein Mitglied des LVIKZ-Vorstands hingegen offen. Es gebe da keinerlei „rote Linien“, soweit sich jede Gruppe ehrlich zu ihrer religiösen Identität bekenne. Auch auf der Gemeindeebene gebe es teils dichte interreligiöse Kontakte, gegenseitige Gottesdienstbesuche etc.<sup>144</sup>

### 3.3.8. Zusammenfassende Bewertung

Im Blick auf den Gutachtenauftrag (s.o., Abschnitt 1.1., zur Umsetzung s. Abschnitt 1.3) kann festgehalten werden:

---

<sup>144</sup> In Neumünster wurde dem Gutachter berichtet, dass ein pensionierter Imam der VIKZ-Moschee kürzlich in einer evangelischen Kirche als Gast der dortigen Gemeinde über die biblischen „zehn Gebote“ gepredigt hätte.

3.3.8.1. Ist der LVIKZ Nord aus religionswissenschaftlicher Sicht als „Religionsgemeinschaft“ im Blick auf eine vertragliche Vereinbarung anzusehen?

(1) Wie die zuvor beschriebenen Verbände widmet sich auch der LVIKZ Nord der *umfassenden Pflege der Religion* (s. dazu oben, Abschnitte 3.0., 3.3.1.-3.3.7.). Die Aussagen aus dem Vorstand stimmen mit den in der Verbandssatzung definierten Grundsätzen überein (zur Satzung vgl. die Ausführungen bei Muckel 2022, S. 59-80). Auch aus religionswissenschaftlicher Sicht definiert der LVIKZ Nord seine islamischen Grundsätze in klarer Weise, sowohl bezüglich der Lehre als auch der Religionspraxis. Soweit es im Rahmen der Gutachtenerhebung zu erkennen war, identifizieren sich die Mitglieder in hohem Maße mit diesem spezifischen Profil des Verbandes.

(2) Der LVIKZ Nord verfügt über eine klare organisatorische Struktur. Seine Ortsgemeinden und der bereits 1973 gegründete Bundesverband des VIKZ sind seit Jahrzehnten etabliert, was auf eine dauerhafte Existenz schließen lässt. Der Landesverband verfügt über eindeutige Entscheidungsprozesse, die von der stabilen Mitgliederstruktur gestützt werden.

(3) Auch beim LVIKZ Nord gibt es gegenwärtig gewisse Herausforderungen, nicht zuletzt verursacht durch den Generationenwandel bei den ganz überwiegend türkischstämmigen Mitgliedern des Verbandes, aber auch durch die Auswirkungen der Flüchtlingswelle. Durch die schon vor langer Zeit aufgebaute, praxisnahe Ausbildung der Imam:innen in Deutschland ist der Verband sehr gut dafür gewappnet, sich auf die nötigen Veränderungen einzustellen. Obwohl er über weniger Mitglieder und auch weniger Moscheevereine verfügt als die größten Verbände, die DITIB Nord und die SCHURA SH, trägt er doch an manchen Orten in Schleswig-Holstein substantiell zu einer gelingenden Integration der heutzutage diversen muslimischen Bevölkerungsgruppen bei. Auch seine Mitglieder bilden eine starke, nicht zu unterschätzende Gruppierung innerhalb der muslimischen Szenerie.

3.3.8.2. Voraussetzungen eines gemeinsamen Islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG

Nach der Einschätzung des Gutachters verfügt der LVIKZ Nord über die nötigen Voraussetzungen zur Einrichtung eines Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG in Schleswig-Holstein:

(1) Ähnlich wie der Verband DITIB Nord verfügt er über eine klare theologische Verankerung durch die maturidisch-hanafitische Theologie. Wie dem Gutachter mehrfach gesagt wurde, liegt der Verband *theologisch* auf der gleichen Linie wie DITIB – ist jedoch anders als DITIB unabhängig von einer institutionellen Anbindung an Diyanet und an den türkischen Staat. In

der Lesart des LVIKZ Nord ergibt sich aus der theologischen Ausrichtung eine besonders deutliche Abgrenzung von nicht-sunnitischen islamischen Richtungen. Diese werden vom LVIKZ Nord respektiert, aber von der eigenen Ausrichtung unterschieden. Diese Positionierung könnte evtl. zu einem gewissen Problem für einen gemeinsam mit den Verbänden DITIB Nord und SCHURA SH verantworteten Islamischen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG werden. So lehnt der LVIKZ Nord nach Darstellung eines Vorstandsmitglieds die Mitwirkung schiitischer Lehrkräfte bisher ab. Wie die beiden anderen genannten Verbände lehnt auch der LVIKZ Nord einen gemeinsamen Unterricht mit der AMJ Deutschland vollständig ab, weil er diesen Verband wegen seiner besonderen Lehren nicht als „islamisch“, zumindest nicht als „sunnitisch“ akzeptieren könne.

(2) Hinsichtlich der Zugehörigkeitsregeln (Punkt e) des Gutachtauftrags) und anderer organisatorischer Voraussetzungen ist der LVIKZ Nord klar strukturiert. Ein praktisches Umsetzungsproblem in den Schulen könnte höchstens die eher geringe örtliche Mitgliederzahl sein, weshalb eine Zusammenarbeit mit den Verbänden DITIB Nord und SCHURAH SH wünschenswert ist.

(3) Zur Frage der „dauerhaften Gewähr der Treue zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ (Punkt f) des Gutachtauftrags) wird auf die Ausführungen im rechtswissenschaftlichen Gutachten verwiesen.<sup>145</sup> Ergänzend spricht auch der religionswissenschaftliche Befund für die Verlässlichkeit, da der VIKZ insgesamt, so auch der LVIKZ Nord, einerseits großen Wert auf seine Unabhängigkeit von politischen Systemen legt, andererseits dem deutschen Staat gerade wegen der hierzulande geltenden Religionsfreiheit sehr verbunden ist, die ihm seit den 1970er Jahren einen Neuanfang ermöglichte.

### *3.3.8.3. Mindestanforderungen an eine Idschāza (Ordnung für die Lehrerlaubnis)*

Gemäß Aussage des Landesvorstandes bedarf es für einen Islamischen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG auf jeden Fall einer Regelung zur Erteilung der Lehrerlaubnis (Idschāza) für die Lehrkräfte. Als Kriterium wird vorläufig formuliert, dass diese einer sunnitischen religiösen Richtung angehören müssten. Aus Sicht des Gutachters sollte an dieser Stelle nochmals gemeinsam mit den vom LVIKZ Nord grundsätzlich als ‚Bündnispartnern‘ akzeptierten Verbänden DITIB Nord und SCHURA SH beraten werden, wie sich die Forderung nach einem rein sun-

---

<sup>145</sup> S. Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 78f.

nitischen Unterricht in Schleswig-Holstein umsetzen lässt. Jedenfalls ist es entscheidend, dass klare und transparente Regeln definiert werden, an denen sich künftige Lehrkräfte schon während des Studiums orientieren können.

Über die Frage der Idschāza hinaus machte ein Mitglied des LVIKZ-Vorstands in den Gesprächen den Vorschlag, dass die am Islamischen Religionsunterricht beteiligten Verbände gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein Fortbildungsveranstaltungen für die Lehrkräfte anbieten könnten. Zu diesen könnte man auch nicht-muslimische Lehrer:innen einladen, um ihnen Einblick in die Inhalte und Strukturen islamischer Religion in Schleswig-Holstein zu geben.

### 3.3.9. Gesamtbewertung

Der Gutachter empfiehlt dem Land Schleswig-Holstein, mit dem LVIKZ Nord den Dialog über eine mögliche vertragliche Vereinbarung weiterzuführen. Es handelt sich um einen klar strukturierten Verband mit klaren inhaltlich-religiösen Zielen und einer umfassenden religiösen Gemeinschaftspraxis. Der Verband ist in Schleswig-Holstein fest verankert, an manchen Orten übernimmt er substanzielle Funktionen bei der Integration der vielfältigen muslimischen Bevölkerungsgruppen. Um das weiterführen zu können, benötigt er – wie die anderen Verbände – die nachhaltige Unterstützung und den Rückhalt der Landesregierung.

### 3.4. Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdöR, Frankfurt/Main (AMJ)

Die Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdöR (im Folgenden: AMJ Deutschland<sup>146</sup>) unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von den drei bisherigen Verbänden.<sup>147</sup> Formal ist sie kein Dachverband,<sup>148</sup> sondern eine bundesweit organisierte religiöse Gemeinschaft mit örtlichen Gemeinden, Bezirken und Regionen, die ihrerseits Teil eines Weltverbandes mit Sitz in Rabwah/Pakistan bzw. London ist.<sup>149</sup> Sie ist seit 2013 im Bundesland Hessen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt, seit 2014 auch in Hamburg. Anstelle von Satzungen auf lokaler, Landes- oder Bundesebene dient als formale Grundlage des vorliegenden Gutachtens die bereits erwähnte Verfassung der AMJ Deutschland von 2019.<sup>150</sup>

#### 3.4.1. Grunddaten

Die AMJ Deutschland ist in Schleswig-Holstein mit derzeit sieben örtlichen Gemeinden vertreten.<sup>151</sup> Die älteste wurde 1978 in Kiel gegründet, die jüngste 1988 in Schleswig. Bisher drei von ihnen (in Kiel, Lübeck und Nahe) verfügen über neue Moscheegebäude. Eine vierte Moschee wird zurzeit in Husum erbaut. Weitere kleinere Gemeinden (Gebetszentren) befinden sich in Schleswig, Bad Segeberg und im Landkreis Dithmarschen. Insgesamt hat die AMJ Deutschland in Schleswig-Holstein 1449 Mitglieder (Familienmitglieder eingeschlossen).<sup>152</sup> Es handelt sich somit um eine Minderheit innerhalb der sich als muslimisch verstehenden Bevölkerung

---

<sup>146</sup> Zur neuen Selbstbezeichnung (früher: Ahmadiyya Muslim Jamaat Bundesverband) s.o., Anm. 4.

<sup>147</sup> Zur AMJ generell vgl. L. Drover: Ahmadiyya, in: M. Klöcker u.a., Hg.: Handbuch der Religionen, München, 52. Ergänzungslieferung, 2017. Kh. M. Hübsch: Ahmadiyya in Deutschland, in: M. Rohe u.a. (Hg.): Handbuch Christentum und Islam in Deutschland Bd. 1, Freiburg i.Br. u.a., 2015, S. 171-185; M. D. Ahmed: Ahmadiyya. Geschichte und Lehre, in: W.M. Watt (Hg.): Der Islam Bd. 3: Islamische Kultur – zeitgenössische Strömungen – Volksfrömmigkeit (Die Religionen der Menschheit 25,3), Stuttgart 1990, S. 415-422; I. Wunn, A. Herwig: Die Ahmadiyya, in: I. Wunn (Hg.): Muslimische Gruppierungen in Deutschland. Ein Handbuch, Stuttgart 2007, S. 151-165; S. Beyeler: Migration und transnationale Religion am Beispiel der Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Schweiz, in: Ethnologie und Migration 16,2 (2014), S. 71-84. Zur medialen Präsenz der AMJ vgl. L. Drover: The Ahmadiyya in Germany. An Online Platform as Multi-Functional Tool, in: Online – Heidelberg Journal of Religions on the Internet 09 (2015), s. hier: <https://heiu.uni-heidelberg.de/journals/index.php/religions/article/view/23532/17264> [zuletzt abgerufen: 10.12.2022].

<sup>148</sup> Vgl. Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 133.

<sup>149</sup> S. Verfassung der AMJ Deutschland, § 1 Abs. 2. Wie dort weiter dargelegt, hat das geistliche Oberhaupt der Gemeinschaft, der *Kalifat ul-Massih* (Kalif) seinen Sitz derzeit in London, wo auch der Verwaltungssitz der weltweiten AMJ sei.

<sup>150</sup> S. o., Anm. 149.

<sup>151</sup> Die folgenden Angaben entstammen einer Dokumentation, die dem Gutachter am 27.7.22 in Kiel übergeben wurde.

<sup>152</sup> Die AMJ verfügt nach Auskunft der Gesprächspartner über ein weltweites Verzeichnis ihrer Mitglieder, in das jedes neugeborene Kind und jedes neu beigetretene Mitglied aufgenommen wird. Als einziger ‚Verband‘ in Schleswig-Holstein (wie auch in anderen Bundesländern) kann sie daher genaue Angaben über die Mitgliederzahl machen.

Schleswig-Holsteins. Die meisten Mitglieder haben einen pakistanischen Hintergrund. Viele von ihnen leben schon seit mehreren Generationen in Deutschland.

Auf Bundesebene hat die AMJ Deutschland nach Angabe des Landesvorsitzenden (Stand September 2022) ca. 53 000 Mitglieder, die in ca. 250 Gemeinden (Moscheen und Gebetszentren) versorgt werden. In den letzten Jahren seien große Anstrengungen zum Bau von Moscheegebäuden unternommen worden. Es gebe mittlerweile in Deutschland 76 AMJ-Moscheen. Die meisten der Moscheen seien mit mindestens einem Imam besetzt. Die Gebetszentren würden dagegen in der Regel von einem Imam aus der Nähe mitversorgt.

Die AMJ verfügt nicht über eine formale Organisationsstruktur auf der Ebene der Bundesländer. Jedoch gibt es sogenannte „Landesbeauftragte“, die nach Darstellung der Gesprächspartner durch den Vorsitzenden der AMJ Deutschland, den „Nationalen Amir“, für jeweils drei Jahre ernannt werden. Im Land Schleswig-Holstein nimmt diese Funktion der Vorsitzende der Gemeinde Kiel (Habib-Moschee) wahr.

Die AMJ hat in Deutschland eine lange Geschichte. Ihre Anfänge gehen auf die 1920er Jahre zurück. Der Neubeginn nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte bereits 1948, die erste Moscheegründung in der Nachkriegszeit 1957 in Hamburg. Der Bundesverband, die Vorgängerorganisation der jetzigen KdÖR, wurde 1955 in Hamburg gegründet und siedelte 1965 nach Frankfurt/Main um, wo auch die heutige Hauptverwaltung der AMJ Deutschland ihren Sitz hat.<sup>153</sup>

#### 3.4.2. Ausrichtung und Besonderheiten der AMJ

Die Ahmadiyya-Bewegung entstand als islamische Reformbewegung in Indien in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.<sup>154</sup> Sie geht auf Mirza Ghulam Ahmad (ca. 1835-1908) zurück, der sich selbst als sunnitischen Muslim und Reformers des weltweiten Islam verstand. Nach der Gründung des Staates Pakistan im Jahr 1947 verlegte das damalige Oberhaupt der AMJ (er wird als Kalif, d.h. Stellvertreter des Gründers bezeichnet) den Hauptsitz von Indien in den neu gegründeten Ort Rabwah in Pakistan. Wegen zunehmender Verfolgung in Pakistan wurde der Hauptsitz der weltweiten AMJ 1984 – offiziell nur vorübergehend – nach London verlegt.

---

<sup>153</sup> Zur Geschichte der AMJ Deutschland vgl. Hübsch 2015 (wie Anm. 147), S. 176f; Drover 2017 (wie Anm. 147), S. 5-9. Dort jeweils weitere Literatur.

<sup>154</sup> S. zum Folgenden die in Anm. 147 genannte Literatur.

Die AMJ versteht sich – weltweit wie auch in Deutschland – als sunnitisch. In ihrer religiösen Praxis wie auch in den Formen des Zusammenlebens in der Moschee, aber auch bei der Befolgung der „Fünf Säulen“ und der „sechs Glaubensartikel“ des sunnitischen Islam sowie weiterer üblicher Verhaltensregeln (Speisegebote, Tragen des Kopftuchs etc.) unterscheidet sie sich nicht grundlegend von anderen islamischen Richtungen des Islam. In manchen Bereichen gilt sie als besonders „konservativ“, wie etwa in einer stark ausgeprägten Gender-Trennung im internen Leben der Gemeinschaft.<sup>155</sup> Als „liberal“ gilt die AMJ hingegen im Bereich des interreligiösen Dialogs, in ihrer pazifistischen Grundhaltung und manchen anderen Fragen.

Was die AMJ – auch nach ihrer eigenen Selbstsicht – besonders macht, ist eine Reihe von theologischen Lehren, die auf ihren Gründer Ghulam Ahmad zurückgehen. Dieser bezeichnete sich selbst als „Mahdi und Messias“ und wendete damit endzeitliche Begrifflichkeiten, teils mit koranischer Wurzel, auf sich selbst an.<sup>156</sup> Von seinen Anhänger:innen wird er als ein reformierender „Prophet“ des Islam gesehen, was dem sonst üblichen islamischen Prophetenverständnis widerspricht. Wie in der Literatur häufig gesagt, ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass Ghulam Ahmad von Konzepten des indischen Sufismus geprägt war und deshalb die betr. Begrifflichkeiten nicht wörtlich, sondern in einem allegorischen Sinne verwendet habe. Auch der Koran müsse „spirituell“ verstanden werden. Das gelte insbesondere für Koranische Konzepte wie das des Jihād. Dabei gehe es im spirituellen Sinne um individuelle Anstrengung für die Sache Allahs und nicht um militärische oder sonstige gewalttätige Verbreitung des Islam.

Seit langer Zeit ist die AMJ Deutschland stark im Wohlfahrtswesen und generell in gesellschaftlichen Belangen engagiert. So veranstalten einzelne Moscheevereine und regionale Aktionsbündnisse von Gemeinden Obdachlosenspeisungen, Baumpflanzaktionen, führen Putzaktionen auf öffentlichen Außenflächen durch („Neujahrsputz“), werben in den Gemeinden fürs Blutspenden. In der Corona-Zeit hätten sich die Gemeinden, auch in Schleswig-Holstein, engagiert für Nachbarschaftshilfe eingesetzt und die Logistik von Impfzentren unterstützt. Als es im Jahr 2020 in Deutschland zu wenige Schutzmasken gab, hätten in einer Blitzaktion diverse Frauengruppen der AMJ über 2000 Stoffmasken genäht und an soziale Einrichtungen verteilt.

---

<sup>155</sup> S. dazu unten, Abschnitt 3.4.6.

<sup>156</sup> S. dazu oben, Abschnitt 3.2.7, Anm. 131; vgl. auch Hübsch 2015 (wie Anm. 147), S. 171-174.



Die AMJ Deutschland brachte sich mit ihrer Orientierung intensiv in die dritte Phase der Deutschen Islamkonferenz (DIK) während der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags 2013-2017 ein. Eines der Hauptthemen der DIK in dieser Phase war die „Wohlfahrtspflege als Thema der gesellschaftlichen Teilhabe“. In Zusammenhang mit dieser Arbeit gründete die AMJ Deutschland 2018/2019 den Wohlfahrtsverband An-Nusrat e.V., um „den Menschen in Not zu helfen und in seiner Würde zu schützen“.<sup>157</sup> Der Verband werde im Rahmen der DIK mit Bundesmitteln gefördert. Laut Auskunft der Gesprächspartner soll dieser Verband auch in Schleswig-Holstein tätig werden. Bei einem Projekt kooperiere man bereits mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband.

### 3.4.3. Sprachliche, kulturelle und religionspolitische Orientierung

Bei der AMJ handelt es sich um eine dezidiert transnationale religiöse Bewegung mit weltweiter Ausstrahlung.<sup>158</sup> Von Seiten des derzeitigen Kalifen, Mirza Masroor Ahmad, der in London residiert, gibt es lt. der Auskunft der Gesprächspartner die dezidierte Aufforderung, man solle loyal gegenüber dem Staat sein, in dem man lebt (egal ob er muslimisch geprägt ist oder nicht), und sich in das zugehörige Land und die zugehörige Gesellschaft integrieren. Das beinhalte auch, die Landessprache zu erlernen, sich mit kulturellen Besonderheiten auseinanderzusetzen und sich in der Gesellschaft zu engagieren.

Wegen der langen Präsenz der AMJ in Deutschland und vergleichsweise hohen Bildungsstandards vieler Mitglieder ist die deutsche Sprache in den Moscheen der AMJ als Konversationssprache (neben Urdu als Herkunftssprache der meisten Mitglieder bzw. ihrer Vorfahren) stark vertreten. Die Freitagspredigt wird auf deutsch und auf Urdu gehalten – wenn arabische Muslim:innen anwesend seien, auch auf Arabisch, soweit der Imam dazu in der Lage ist.

Die Imame sind in der Regel in Deutschland sozialisiert und sprechen daher selbstverständlich deutsch. Infolge der Flüchtlingswelle, während der sich die AMJ Deutschland v.a. in der Erstversorgung der Flüchtlinge stark engagierte, werden in den Moscheen auch andere Sprachen, v.a. Arabisch, gesprochen.

---

<sup>157</sup> S. die Satzung des Verbands: <https://www.an-nusrat.de/ueber-uns/satzung/>.

<sup>158</sup> Vgl. dazu u.a. Beyeler 2014 (wie in Anm. 147).

Durch ihren erfolgreichen Antrag auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts (2013 in Hessen, 2014 in Hamburg) beschreitet die AMJ Deutschland konsequent den Weg, sich an deutsches Religionsrecht anzupassen und es für die Weiterentwicklung der eigenen religiösen Gemeinschaft einzusetzen.

Auch das Leben in den AMJ-Moscheen hat sich durch die Flüchtlingswelle deutlich verändert. Nach Auskunft der Gesprächspartner:innen in Kiel und Lübeck kamen viele Flüchtlinge in die Moscheen, die zuvor keinen Bezug zur AMJ hatten. Viele seien auch zum Beten gekommen. Bis heute gebe es manche, die geblieben seien, obwohl sie nicht AMJ-Mitglied sind.

#### 3.4.4. Tätigkeit der Imame und Seelsorgerinnen

Nach Auskunft des Landesvorsitzenden sind bei der AMJ Deutschland nur männliche Imame tätig. Zwar würden auch Frauen theologisch ausgebildet, aber sie würden eher für Seelsorgetätigkeiten eingesetzt.

Die Imame der AMJ Deutschland werden nach Auskunft der Gesprächspartner in der Regel mit Vollzeitstellen finanziert. Oft sind sie aber für mehrere Gemeinden zuständig. So versorgt der Imam der Kieler AMJ-Moschee zusätzlich u.a. die Gemeinden in Husum und Schleswig. Nach Eindruck des Gutachters sprechen die meisten AMJ-Imame fließend deutsch – die Situation ist also nicht mit der vieler türkischer Moscheevereine vergleichbar. Seit 2012 besteht mit dem „Institut für islamische Sprachen und Theologie“ (*Jamia Ahmadiyya*) eine eigenständige Ausbildungsstätte mit angegliedertem Wohnheim für (ausschließlich männliche) Imame in Riedstadt/Hessen.<sup>159</sup> Die Ausbildung dauert nach Auskunft des Landesvorsitzenden sieben Jahre, inklusive eines Praxisjahrs in den Gemeinden. Die bisher 118 Absolventen (Stand September 2022) würden nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Ländern eingesetzt.

Parallel dazu habe die Unterorganisation der AMJ Deutschland für die Frauen, die Lajna Imaillah (wie ähnlich auch in Großbritannien) eine „Aischa Akademie“ für Frauen gegründet. Die Ausbildung dort sei weniger intensiv als bei den Männern, sie dauere nur 3 ½ Jahre. Der Lehrbetrieb habe erst begonnen.

---

<sup>159</sup> S. dazu § 20 der Verfassung der AMJ Deutschland.

### 3.4.5. Politische Orientierung

Nicht zuletzt wegen ihrer langen Verfolgungsgeschichte, sowohl in Pakistan wie auch in vielen anderen muslimisch geprägten Ländern, vertritt die AMJ eine konsequent apolitische Haltung, es sei denn, es geht um die Belange der Muslim:innen inkl. der eigenen Gruppe. Daher ist bei der AMJ Deutschland von keiner Einflussnahme ausländischer Staaten auszugehen. Dies hat auch mit ihrer transnationalen Prägung zu tun.

### 3.4.6. Rolle und Bedeutung der Frauen, der Eltern und der Jugendlichen in der Vereinigung

Die religiöse Bildungsarbeit für alle Mitglieder, von den Kindern bis zu den Greisen, ist bei der AMJ ein zentrales Merkmal. Wie in anderen Moscheen wird Koranunterricht für Kinder und Jugendliche angeboten. Daneben gibt es nach Auskunft der Gesprächspartner Religionskurse für Kinder und Erwachsene.

Die Bildungsarbeit richtet sich lt. Auskunft der Gesprächspartner an weibliche und männliche Mitglieder gleichermaßen. Obwohl es dabei in erster Linie um religiöse (islamische) Bildung geht, führe die Betonung des Bildungsaspekts, zumindest nach Darstellung von Beteiligten, indirekt (durch Stärkung der Motivation der Mitglieder) auch zu einem erheblichen generellen Bildungsaufstieg der AMJ-Mitglieder, gerade bei den weiblichen Mitgliedern.<sup>160</sup>

Wie bereits erwähnt, gibt es bei der AMJ Deutschland (wie auch bei der weltweiten AMJ) eine strikte Gender-Trennung, die gerade auch im Bildungsbereich prägend ist. Gemäß der Verfassung der AMJ Deutschland gibt es formal gleichgestellte Unterorganisationen für Frauen und Männer, die nicht den deutschen Leitungsgremien, sondern direkt dem Kalifen (Oberhaupt der weltweiten AMJ) in London unterstehen. Der Sub-Organisation für die Frauen (Lajna Imaillah), die für deren „Bildung und Förderung“ zuständig ist, gehören alle weiblichen Mitglieder der AMJ Deutschland ab 7 Jahren (lt. Verfassung der AMJ Deutschland, § 22 Abs. 3) bzw. ab 15 Jahren (lt. Selbstdarstellung, Stand 2022) an. Für die männliche Seite gibt es zwei Unterorganisationen (jeweils zuständig für die „Erziehung und Bildung“ der betr. Zielgruppe): die Majlis Khuddam-ul-Ahmaddiya für männliche Mitglieder zwischen 7 und 40 Jahren und die Majlis Ansarullah für die älteren Männer ab 40 Jahren. Alle Sub-Organisationen werden von demokratisch gewählten Personen geleitet. Allerdings bedarf es nach jeder Wahl der Zustimmung des Kalifen, der die Wahl auch annullieren kann.

---

<sup>160</sup> Vgl. Hübsch 2015 (wie Anm. 147), 178.

Auch auf Gemeinde-Ebene seien die Frauen, so die Gesprächspartner:innen, im Rahmen der Lajna Imaillah, sehr aktiv. Es würden monatliche Versammlungen der Frauen durchgeführt, Freizeitprogramme angeboten, ebenso ein wöchentlicher Mutter-Kind-Treff, aber auch Deutschkurse für Frauen etc. Die Frauen beteiligten sich auch an öffentlichen Dialogveranstaltungen, dem Weltfrauentag etc., und sie nahmen an externen Frauenprojekten anderer Träger teil.

Die Gender-Trennung wird in der Regel nur bei Begegnungen mit Außenstehenden aufgebrochen – so auch beim Besuch des Gutachters in der AMJ-Moschee in Kiel, bei dem der Verf. von zwei männlichen und zwei weiblichen Gesprächspartner:innen empfangen wurde. Alle vier Personen stellten engagiert ihre jeweiligen Handlungsfelder vor.

Neben den in der Verfassung der AMJ Deutschland erwähnten Unterorganisationen gibt es noch zwei weitere, die Nasrat-ul Ahmadiyya zur Erziehung und Bildung von Mädchen ab 7 Jahren und die Atfal-ul Ahmadiyya zur Erziehung und Bildung der Jungen ab 7 Jahren.

#### 3.4.7. Verhältnis zu anderen Religionsgruppen

In ihrer Selbstsicht ist die AMJ prinzipiell gesprächsoffen und bereit für jede Art der Zusammenarbeit mit anderen Religionsgruppen. Die Arbeit an der Überwindung religiöser Spaltung, innerhalb des Islam wie auch darüber hinaus, gehört zu ihren zentralen Zielsetzungen. Sie beteiligt sich deshalb, soweit sie Gelegenheit dazu bekommt, sowohl an binnen-islamischen Dialogprozessen als auch am interreligiösen Dialog. Auch entwickelte sie über Jahrzehnte mit hoher Professionalität verschiedene Formate zur Information der nicht-islamischen Bevölkerungsmehrheiten in westlichen Ländern über den Islam, den interreligiösen Frieden und auch über sich selbst als Bewegung, die diesen Zielen verschrieben ist. Heute ist sie auch im Internet sehr aktiv.<sup>161</sup> Die AMJ Deutschland ist dafür – trotz ihrer vergleichsweise geringen Größe – ein wichtiger Impulsgeber und deshalb in vielen Kontexten, z.B. auch im kommunalen Bereich, gern gesehen als Kooperationspartner bei Dialogveranstaltungen.

Bei ihren Dialogbemühungen grenze sie, nach Aussagen des Bundesvorsitzenden und der Gesprächspartner in den AMJ-Moscheen, niemanden aus, verschweige aber gleichzeitig auch nicht ihre eigenen Besonderheiten (insbesondere nicht die in Abschnitt 3.4.2. beschriebenen besonderen Lehren).

---

<sup>161</sup> Vgl. dazu Drover 2015 (wie Anm. 147).

Allerdings enthalten diese besonderen Lehren nach Einschätzung des Gutachters ein gewisses Konfliktpotenzial, v.a. für den *binnen-islamischen* Dialog, weil sie grundlegende Überzeugungen anderer muslimischer (sunnitischer wie auch schiitischer) Gruppen in Frage stellen. So identifiziert die AMJ die in der islamischen Tradition, gerade auch in schiitischen Richtungen, stark verankerte Figur des *Mahdi*, der den Muslimen im endzeitlichen Kampf beistehen werde, mit dem eigenen Gründer aus dem 19. Jahrhundert, Ghulam Ahmad.<sup>162</sup> Ebenso identifiziert sie auch das im Koran mit Jesus (Īsā ibn Mariyam) verknüpfte Konzept des Messias (arab. *al-Masīh*), der gemeinsam mit dem Mahdi die Endzeit herbeiführen werde, mit ihrem Gründer Ghulam Ahmad.<sup>163</sup>

Es ist völlig klar, dass eine Lehre dieser Art (auch wenn sie nicht erstmals in der AMJ formuliert wurde und zudem in der besonderen Auslegungstradition der AMJ metaphorisch zu verstehen ist) Widerspruch und Distanzierung bei anderen hervorruft, die das nicht teilen können. Entsprechendes gilt auch für das spezielle Verständnis der Möglichkeit weiterer islamischer Prophetie *nach* der Zeit des Propheten Muhammad, die die AMJ ebenfalls für ihren Gründer in Anspruch nimmt.

Auch im *interreligiösen* Dialog, etwa mit Christen oder Juden, wird es vermutlich Konfliktpotenzial geben, wenn es um die Anerkennung der Rolle des Gründers der Ahmadiyya-Bewegung im Blick auf den endzeitlichen Messias geht.<sup>164</sup> Dieser Aspekt ist aber weniger offensichtlich als die Konflikte im binnen-islamischen Gespräch. Das liegt sicher nicht zuletzt an der bei der AMJ typischen (und didaktisch durchaus nachvollziehbaren) Kommunikationsstrategie, im interreligiösen Dialog *zuerst* die gemeinsamen Grundlagen der islamischen Religion im Ganzen und seiner sunnitischen Ausprägung (mit der sich die AMJ, wie gesehen, identifiziert), und *erst danach* die eigenen, besonderen Lehren zu präsentieren. Die AMJ hat sich damit v.a. einen Ruf als Sprachrohr „des“ Islam (bzw. „des“ sunnitischen Islam) erworben.<sup>165</sup>

Die Konflikte mit anderen muslimischen Gruppen werden von Seiten der AMJ Deutschland wiederum als verstörend wahrgenommen, ihre Angehörigen fühlen sich zu Unrecht

---

<sup>162</sup> S. dazu die in Anm. 147 angegebene Literatur.

<sup>163</sup> Zu beidem vgl. die Verfassung der AMJ Deutschland (erster Satz der Präambel).

<sup>164</sup> Entsprechend wird die AMJ seit Jahrzehnten z.B. von der Zeitschrift „Materialdienst“ der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, einer Einrichtung der EKD, aus christlich-apologetischer Sicht kritisch beobachtet.

<sup>165</sup> Es ist nicht verwunderlich, wenn das andere islamische Beteiligte, wie oben anhand der SCHURA SH dargestellt, irritiert. Aus ihrer Sicht geben die besonderen Lehren der AMJ Anlass zur Abgrenzung, was sie deutlich zur Sprache bringen. S. dazu oben, Abschnitt 3.2.7.

ausgegrenzt. Doch muss sich der säkulare Staat aus solchen Meinungsverschiedenheiten heraushalten, die sich auch nicht durch ein religionswissenschaftliches Gutachten ausräumen lassen.

#### 3.4.8. Zusammenfassende Bewertung

Im Blick auf den Gutachtauftrag (s.o., Abschnitt 1.1., zur Umsetzung s. Abschnitt 1.3) kann festgehalten werden:

##### *3.4.8.1. Ist die AMJ Deutschland aus religionswissenschaftlicher Sicht als „Relionsgemeinschaft“ im Blick auf eine vertragliche Vereinbarung anzusehen?*

Unabhängig von ihrer Anerkennung als KdÖR<sup>166</sup> handelt es sich bei der AMJ Deutschland um eine Religionsgemeinschaft, die sich der *umfassenden Pflege der Religion* widmet (s. dazu oben Abschnitt 3.0 sowie 3.4.1. bis 3.4.7.). Die Aussagen des Bundesvorsitzenden (Amir) und der Gesprächspartner:innen in den Moscheevereinen stimmen mit den Inhalten der Verfassung der AMJ Deutschland überein (Vgl. Muckel 2022, S. 132-138). Aus religionswissenschaftlicher Sicht definiert die AMJ Deutschland ihre Grundsätze in ausreichend klarer Weise. Dies betrifft sowohl die Anteile, die nach allgemeiner Auffassung als *sunnitisch* gelten (etwa die Beachtung der „Fünf Säulen“ und der „Sechs Glaubensartikel“ des Islam, viele Bestandteile sunnitischer Lebenspraxis etc.). Ebenso klar werden die besonderen Lehren, die auf den Gründer, Ghulam Ahmad, zurückgehen, zum Ausdruck gebracht. Im Blick auf die AMJ Deutschland (wie auch die ihr übergeordnete weltweite AMJ, wie sie in der Verfassung der AMJ Deutschland als Dachorganisation ausgewiesen wird), ergibt sich daraus insgesamt ein eigenständiges ‚religiöses Symbolsystem‘, das aus Sicht des Gutachters den anzuwendenden Plausibilitätskriterien gerecht wird (s. Abschnitt 1.3. des vorliegenden Gutachtens). Es erscheint in sich kohärent und wird nach außen transparent kommuniziert. Gerade deshalb werden auch die Differenzen zu den anderen Verbänden, die mit dem Land Schleswig-Holstein im Dialog sind, umso deutlicher.<sup>167</sup>

##### *3.4.8.2. Voraussetzungen eines gemeinsamen Islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG*

Nach der Einschätzung des Gutachters verfügt die AMJ Deutschland über die nötigen Voraussetzungen zur Einrichtung eines Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG in Schleswig-Holstein. Sie verfügt über eine klar erkennbare Theologie, die v.a. durch ihren Gründer,

---

<sup>166</sup> Vgl. dazu Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 132f.

<sup>167</sup> S. dazu oben, Abschnitt 3.4.7.

Ghulam Ahmad, entwickelt wurde, und in der weltweiten AMJ – und damit auch in der AMJ Deutschland – in seiner Tradition rezipiert wird. Hinsichtlich der Zugehörigkeitsregeln (Punkte) des Gutachtauftrags) ist die AMJ klar strukturiert, da sie über ein weltweites Mitglieder-Register verfügt. Daher ist – anders als bei den übrigen Verbänden – eine genaue Angabe der Mitgliederzahlen (untergliedert nach Altersgruppen) möglich.<sup>168</sup>

Zur Frage der „dauerhaften Gewähr der Treue zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ (Punkt f) des Gutachtauftrags) kann aus religionswissenschaftlicher Sicht bestätigt werden, was das rechtswissenschaftliche Gutachten dazu sagt.<sup>169</sup> Als weiteres Argument kann sicherlich ergänzt werden, dass gerade die AMJ Deutschland (wie auch die weltweite AMJ) aufgrund ihrer Besonderheiten als Minderheit im weiten Spektrum des Islam auf die Vorzüge der freiheitlich-demokratischen Grundordnung selbst angewiesen ist. Das betrifft ganz besonders die darin garantierte Religionsfreiheit.

Aufgrund der in den vorigen Abschnitten beschriebenen binnen-islamischen Probleme zwischen der AMJ Deutschland und den anderen Verbänden wird es für das Land Schleswig-Holstein vermutlich schwierig werden, einen einheitlichen Islamischen Religionsunterricht mit allen Gesprächspartnern des begonnenen Dialogprozesses zu entwickeln. Es wird zu prüfen sein, bei welchen Fragen die in der Tat erheblichen theologischen Differenzen zwischen der AMJ Deutschland einerseits, den übrigen Verbänden andererseits relevant sind, und in welcher Hinsicht man gleichwohl alle an einen Tisch bringen kann.

#### *3.4.8.3. Mindestanforderungen an eine Idschāza (Ordnung für die Lehrerlaubnis)*

Nach Darstellung der AMJ Deutschland gibt es von ihrer Seite keine besonderen Mindestanforderungen an eine Idschāza. Falls es doch zu einem gemeinsamen Islamischen Religionsunterricht der vier Vertragspartner (DITIB Nord, SCHURA SH, VIKZ Nord, AMJ Deutschland) kommt, wäre nach Auffassung des Gutachters denkbar, dass die Verbände nach je eigenen Kriterien eine Idschāza für die aus ihrem Bereich kommenden Lehrkräfte gestalten und die der anderen Verbände gleichzeitig anerkennen. Ein zweiter Weg wäre eine gemeinsame Idschāza, die dann sicherlich nicht die besonderen Lehren der AMJ enthalten würde. Damit wäre die AMJ Deutschland vermutlich einverstanden – sie argumentiert ohnehin, dass in einem schuli-

---

<sup>168</sup> Gemäß einer Aufstellung vom 22.7.22 des Landesbeauftragten für Schleswig-Holstein gab es zu diesem Zeitpunkt in Schleswig-Holstein 72 Mädchen unter 7 Jahren, 96 Jungen unter 7 Jahren, 108 Mädchen zwischen 7 und 14 Jahren, 112 Jungen zwischen 7 und 14 Jahren. Nach derselben Unterteilung sind auch die entsprechenden Zahlen in den einzelnen Gemeinden bekannt.

<sup>169</sup> S. Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 138-140.

schen Islamischen Religionsunterricht diese besonderen Lehren nicht berücksichtigt werden müssten – sie hätten ihren Ort in der Bildungsarbeit der Moscheen.

#### 3.4.9. Gesamtbewertung

Unabhängig von der binnen-islamischen Problematik ist die AMJ Deutschland – zumal angesichts ihrer Anerkennung als KdöR in zwei Bundesländern – sicherlich qualifiziert als Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG.<sup>170</sup> Das kann auch aus religionswissenschaftlicher Sicht bestätigt werden. Das Land Schleswig-Holstein sollte sie daher in die weiteren Beratungen einbeziehen und nach kreativen Lösungen suchen, mit denen sowohl die AMJ als auch die drei übrigen Verbände zurechtkommen.

Bayreuth, den 21.12.2022

Prof. Dr. Christoph Bochinger

---

<sup>170</sup> S. dazu Muckel 2022 (wie Anm. 3), S. 138ff.



## Anhang: Liste der Moscheebesuche und Gespräche

### 1. DITIB Nord:

- Formales Gespräch am 13.9.22 mit Vertretern des Landesvorstands sowie Vorstandsmitgliedern des lokalen Moscheevereins in der Ulu Camii, Elisabethstrasse 6, Kiel (gemeinsam mit Prof. Muckel)
- Informelle Gespräche:
  - Yeni Camii Pinneberg, Friedenstr. 11 (25.7.22)
  - Fatih-Moschee Flensburg, Meiereistr. 7 (23.7.22)
  - Ulu Camii Rendsburg, Wallstr. 20-22 (15.9.22)
  - Zentralmoschee, Fleischhauerstr. 55-57, Lübeck (17.9.22)

### 2. SCHURA SH:

- Formales Gespräch am 13.9. mit Vertreter:innen des Landesvorstands in der Islamischen Gemeinde Kiel e.V., Alte Lübecker Chaussee 19 (gemeinsam mit Prof. Muckel)
- Informelle Gespräche:
  - Islamische Gemeinde Kiel e.V. (Centrum Moschee), Alte Lübecker Chaussee 19 (24.7.22)
  - Al-Hadi-Moschee (*schiiitische Moschee*), Zum Brook 19-21, Kiel (24.7.22)
  - Afghanischer Kulturverein Kiel (Abu-Bakr-Moschee, *sunnitische Moschee mit schiiitisch-afghanischen Besuchern*), Langer Segen 9, Kiel (24.7.22)
  - Afghanischer Kulturverein Mettenhof, Jütlandring 123, Kiel (*inzwischen kurdisch-irakischer Moscheeverein, sunnitisch*) (24.7.22)
  - Islamisches Zentrum Rendsburg (Zentrum Moschee), Eckernförder Strasse 60 (15.9.22)
  - Islamisches Zentrum Lübeck (Fatih-Moschee), Katharinenstr. 35-37 (16.9.22)
  - Gespräch mit der Leiterin des vom Land Schleswig-Holstein geförderten Programms „Horizont“ zur Integration muslimischer Frauen (17.9.22 in Hamburg).

### 3. VIKZ SH:

- Formales Gespräch am 21.7.22 mit einem Vertreter des Landesvorstandes im Jugend Bildungs- und Integrationszentrum e.V. (Selimiye Camii), Karlstal 26, Kiel (gemeinsam mit Prof. Muckel).
- Informelle Moscheebesuche:

- Dietrichsdorfer Bildung- und Kulturzentrum e.V. (Baltik Camii), Helenenstrasse 58-60, Kiel (21.7.22)
- Bildungs- und Kulturzentrum in Neumünster e.V., Christianstrasse 22, Neumünster (21.7.22)
- Integration und Bildung in Flensburg e.V., Norderstrasse 129, Flensburg (23.7.22)

#### 4. AMJ:

- Formales Gespräch am 27.9.22 in der Hauptverwaltung der AMJ Deutschland, Genfer Str. 11, Frankfurt/Main
  - Informelle Moscheebesuche:
    - Habib-Moschee, Flintbeker Str. 7, Kiel (22.7.22)
    - Bait-ul-Afyat-Moschee, Kaninchenborn 4a, Lübeck (16.9.22)
5. Teilnahme an Dialog-Veranstaltung des MBWFK im Gästehaus der Landesregierung mit Vertreter:innen aller vier Verbände (12.9.22)
6. Außerdem zahlreiche Telefonate, Schriftverkehr etc. mit allen vier Verbänden.